STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976 MONTAG, 13. SEPTEMBER 1976 Nr. 37

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Erlöschen des Honorargeneralkonsulats der Volksrepublik Bangladesch in Frankfurt (Main) 1602

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 8. 1976 bis 27. 8. 1976 1602

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Linsengericht, Main-Kinzig-Kreis 1602

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Birkenau, Landkreis Bergstraße 1602

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes; hier: Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 18. 8. 1976 1602

Durchführung des Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes 1607

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes 1609

Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Voraussetzung für den Bezug
a) des flexiblen Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
b) der Versorgungsrente von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder 1609

Auswirkung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes und des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 8. 6. 1976 auf die Vorschrift des § 38 MTL II .. 1610

Vergütung und Abrechnungsverfahren für die von der Vollzugspolizei veranlaßten ärztlichen Leistungen .. 1610

Richtlinien für die Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden bei der Vollzugspolizei 1613

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm „Die Kriminalpolizei rät"; hier: Intensivierung der Verbreitung 1613

Richtlinien für den Musikeinsatz des Hessischen Polizei-Orchesters 1613

Ermittlung der Bauaufsichtsgebühren; hier: Bekanntgabe der durchschnittlichen Rohbaukosten 1614

Nebentätigkeitsverordnung; hier: Wahrnehmung von Architekten- und Bauingenieuraufgaben durch Behördenbedienstete in Nebentätigkeit 1614

Widerruf der Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke 1615

Der Hessische Minister der Finanzen

Abkommen zur Änderung des Abkommens betr. das Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. 6. 1964 und über die Finanzierung der Betriebskosten der Universität Bremen vom 6. 10. 1971 1615

Brennstoffversorgung in der Heizperiode 1977 1616

Öffentliches Auftragswesen; hier: Sammeldruck neugefaßter Vergabevorschriften 1616

Der Hessische Kultusminister

Beiträge der Studenten der Fachhochschule Fulda für das Studentenwerk Gießen 1616

Essenpreise für die Studenten in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt 1616

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Ausbau und Verlegung der Bundesstraße 83 bei Altmorschen von km 37,467 bis 39,454 — entspricht Bau-km 0,000 bis 1,8176 —
Verlegung der Landesstraße 3225 zwischen Neumorschen und Altmorschen mit Beseitigung des höhengleichen Bahnüberganges im Zuge der jetzigen Bundesstraße 83 von km 16,490 bis 16,646 und km 0,004 bis 0,110 — entspricht Bau-km 0,000 bis 0,84493 — ..
Verlegung der Kreisstraße 133 (früher K 15) zwischen Heina und Altmorschen mit Beseitigung des höhengleichen Bahnüberganges von km 0,003 bis 0,185 — entspricht Bau-km 0,000 bis 0,62586 1617

Der Hessische Sozialminister

Gewerbeaufsicht; hier: § 105 e GewO 1617

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen 1617

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Waldarbeiter des Landes;
1 Lohntarifvertrag vom 25. 5. 1976
2. Änderungen des HSFT III 1618

Tarifvertrag vom 25. 5. 1976 über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden 1621

Waldarbeiter des Landes;
Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 25. 5. 1976 zum HSFT III 1621

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Kleingartenwesens 1626

Regelung der Zuständigkeit nach der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. 10. 1972 1626

Entschädigungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung 1626

Flurbereinigung Obbornhofen mit Teilen von Bellersheim, Krs. Gießen 1627

Flurbereinigung Nidda-Kohden, Wetteraukreis 1627

Flurbereinigung Hess.-Lichtenau-Wickersrode, Werra-Meißner-Kreis .. 1628

Der Landeswahlleiter für Hessen

Zulassung von Landeslisten für die Wahl zum 8. Deutschen Bundestag am 3. 10. 1976 1629

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 1639

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koppe", Gemarkung Kölschhausen, Landkreis Wetzlar, vom 24. 8. 1976 1641

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hangelstein" im Stadtkreis Gießen vom 16. 8. 1976 1644

Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben 1646

Vorhaben der Firma Zerbe KG — Betonsteinwerk — in Oberseelbach 1646

Buchbesprechungen 1647

Öffentlicher Anzeiger

Satzung des Wasserverbandes „Schwalm" mit Sitz in Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis 1656

Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in Darmstadt für das Rechnungsjahr 1976 1661

1 Stellenausschreibung (Joh. Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main) 1664

1171

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Erlöschen des Honorargeneralkonsulats der Volksrepublik Bangladesh in Frankfurt (Main)

Das Frau Anita Mikulski am 26. März 1975 als Honorargeneralkonsulin der Volksrepublik Bangladesh in Frankfurt (Main) erteilte Exequatur ist mit sofortiger Wirkung erloschen.

Wiesbaden, 26. 8. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/07
StAnz. 37/1976 S. 1602

1172

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 8. 1976 bis 27. 8. 1976

Statistische Berichte

	Preis DM
B III 1 — hj 2/74	
Die Studenten an den Hochschulen in Hessen im Wintersemester 1974/75	3,—
C III 1 — vj 4/75	
Viehbestände am 3. Dezember 1975	1,50
E I 1 — j/75	
Die Industrie im September 1975 — Ergebnisse der Totalerhebung —	2,50
E I 1, E I 2 — m 5/76	
Die Industrie in Hessen im Mai 1975	2,—
F II 1 — m 6/76	
Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im Juni 1976	1,—
F II 2 — vj 1/76	
Baufertigstellungen in Hessen im 1. Vierteljahr 1976	1,—
F II 2 — hj 1/76	
Baufertigstellungen im 1. Halbjahr 1976	1,—
F II 2 — j/75	
Baufertigstellungen in Hessen im Jahre 1975	2,—
F II 4 — j/75	
Der Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Hessen am 31. Dezember 1975	1,50
F II 10 — vj 2/76	
Die Auftragsvergabe im Tiefbau im 2. Vierteljahr 1976	1,—
G III 1 — m 6/76	
Die Ausfuhr Hessens im Juni 1976 — vorl. Zahlen —	1,50
G III 3 — m 6/76	
Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Juni 1976 — vorl. Zahlen —	1,50
G IV 1 — m 6/76	
Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Juni 1976	2,50
H I 1 — m 4/76	
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im April 1976	1,50
H I 1 — m 6/76	
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juni 1976 und im 1. Halbjahr 1976 - Vorauswertung	1,50
K I 1 — j/74 — Teil 2	
Die Sozialhilfe in Hessen 1974 — Teil 2: Sozialhilfeempfänger	2,50
L I 1 — m 7/76	
Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Juli 1976	1,—
L II 2 — j/75	
Die Gemeindefinanzen in Hessen im Rechnungsjahr 1975 — Ergebnisse der Vierteljahresstatistik —	3,—
L II 2 — vj 1/76	
Die Gemeindefinanzen in Hessen im 1. Vierteljahr 1976	3,50
M I 2 — m 7/76	
Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Juli 1976	3,—
N I 1 — vj 2/76 — Teil I	
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1976 — Industriearbeiter	2,50
N I 1 — vj 2/76 — Teil II	
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1976 — Angestelltenverdienste	2,50

Wiesbaden, 27. 8. 1976

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/76
StAnz. 37/1976 S. 1602

1173

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Linsengericht, Main-Kinzig-Kreis

Der Gemeinde Linsengericht im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen schmalen gelben Seitenstreifen eine breite rote Mittelbahn, im oberen Drittel belegt mit dem Gemeindewappen."

Wiesbaden, 27. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 42/76
StAnz. 37/1976 S. 1602

1174

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Birkenau, Landkreis Bergstraße

Der Gemeinde Birkenau im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„In von Weiß und Rot geständertem Flaggentuch das Gemeindewappen."

Wiesbaden, 27. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 42/76
StAnz. 37/1976 S. 1602

1175

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) an Angehörige des öffentlichen Dienstes;

hier: Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2213)

Das Bundeskindergeldgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), ist durch das am 1. September 1976 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und des

Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung geändert worden. Die Einzelheiten der Änderung und die Hinweise zur Durchführung des Gesetzes bitte ich dem nachstehenden gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 20. August 1976 — 232 — 2862, 450/D II 4 — 221 972/1 — zu entnehmen.

Die Dienststellen des Landes bitte ich, ihren Jahresbedarf an Vordrucken nach den Anlagen 1 bis 3 der Anlage zu diesem Rundschreiben unverzüglich bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden zu melden, damit die Höhe der ersten Auflage bestimmt werden kann. Für die Vordrucke bitte ich folgende Bezeichnung zu verwenden:

Ergänzungsblatt zum Kindergeldantrag (Anlage 1),
Anfrage beim Arbeitsamt (Anlage 2),
Mitteilung an die Krankenkasse (Anlage 3).

Wiesbaden, 27. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1500 A — 447

StAnz. 37/1976 S. 1602

Anlage

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
232 — 2862.450
Der Bundesminister
des Innern
D II 4 — 221 972/1

53 Bonn-Bad Godesberg 1, 20. 8. 1976

An die
obersten Bundesbehörden,
obersten Dienstbehörden nach dem G 131
Deutsche Bundesbank
nachrichtlich:

An die
für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht zuständigen Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Anl.: 3

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weisen wir auf folgendes hin:

I. Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

1. Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2213) wird das Bundeskindergeldgesetz für die Zeit vom 1. September 1976 an wie folgt geändert:

1.1 In § 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Kinder, die das 18., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, werden auch berücksichtigt, wenn sie

1. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
2. nicht erwerbstätig sind

und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Das gilt nicht für Kinder, deren Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung bezieht, es sei denn, daß er dem Kinde dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist."

1.2 In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird hinter „§ 2 Abs. 2" eingefügt „oder 4 a".

II. Zur Durchführung des § 2 Abs. 4 a BKGG

1. Zweck der Gesetzesänderung

Die von § 2 Abs. 4 a BKGG erfaßten Kinder fallen ihren Eltern in der Regel noch ebenso zur Last wie in Ausbildung befindliche Jugendliche. Es handelt sich bei ihnen im wesentlichen um

1. junge Leute, die ausbildungswillig sind, aber noch keinen Ausbildungsplatz haben und für die sich so ergebende Wartezeit keinen Arbeitsplatz finden,
2. junge Leute, die keine Ausbildung mehr anstreben, jedoch keinen Arbeitsplatz finden.

2. Verhältnis zu § 2 Abs. 2 BKGG

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 a BKGG sind nur dann zu prüfen, wenn das Kind nicht schon auf Grund eines Tatbestandes des § 2 Abs. 2 BKGG zu berücksichtigen ist. Die auf § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG gestützte Regelung über die Berücksichtigung von Kindern während der üblichen Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (vgl. Nr. 2.215 des RdErl. 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit) wird durch die Vorschrift des § 2 Abs. 4 a BKGG nicht berührt. In diesen Fällen besteht noch der für die Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG erforderliche enge zeitliche Zusammenhang mit der Ausbildung.

3. Wohnsitz der Kinder

Die Regelung des § 2 Abs. 4 a BKGG soll nur den Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) Rechnung tragen. Dies ergibt sich u. a. daraus, daß die Kinder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen müssen. Die Regelung gilt daher nur für Kinder, die im Geltungsbereich des BKGG einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

4. Erwerbstätigkeit

4.1 Von der gesetzlichen Regelung werden nur Kinder erfaßt, die keine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nach der Begründung des Gesetzes auch für die unter § 2 Abs. 4 a Nr. 1 BKGG genannten Kinder (Ausbildungswillige), auch wenn es im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt ist. Da somit für die Berücksichtigung eines Kindes bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 a Satz 1 BKGG (kein Arbeitslosengeld — Arbeitslosenhilfe-Bezug, Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nur entscheidend ist, daß es keine Erwerbstätigkeit ausübt, ist von der Prüfung, ob das Kind eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen kann, abzusehen.

4.2 Ob ein Kind nicht erwerbstätig ist, bestimmt sich nach dem diesem Begriff eigenen Sinngehalt und der besonderen Bedeutung, die er im Rahmen des § 2 BKGG erhält. Eine Erwerbstätigkeit ist danach jede selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit, die üblicherweise darauf gerichtet ist, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Dazu zählt auch die Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger.

4.21 Zeiten, für die während eines Beschäftigungsverhältnisses Krankengeld oder sonstige Lohnersatzleistungen (z. B. Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld) gezahlt werden, sind Zeiten der Erwerbstätigkeit. Der Erwerbstätigkeit ist ferner die Zeit gleichzusetzen, für die das Kind nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag, Vergleich oder nach einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen unbegründeten außerordentlichen Kündigung durch Urteil Arbeitsentgelt erhält, und zwar längstens bis zu dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis geendet hätte, wenn es im Zeitpunkt des Abschlusses des Aufhebungsvertrages, des Vergleichs oder der unbegründeten außerordentlichen Kündigung rechtswirksam gekündigt worden wäre. Der Erwerbstätigkeit ist ebenfalls die Zeit gleichzuachten, für die das Kind nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Krankengeld im Rahmen des § 214 RVO erhält.

4.22 Nicht erwerbstätig ist, wer in dem Kalendermonat eine Tätigkeit gegen Entgelt an keinem Tage oder nur in unwesentlichem Umfang ausübt. Unwesentlich ist der Umfang einer Tätigkeit gegen Entgelt, wenn sie im Kalendermonat nicht mehr als 9 Tage oder 63 Stunden umfaßt.

4.23 Fallen in den Kalendermonat Zeiten einer Tätigkeit gegen Entgelt und Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, so gilt bei der Anwendung der Tz. 4.22 jeder Tag des Bezuges einer dieser

Leistungen als Tag der Tätigkeit gegen Entgelt. Ist in einem derartigen Fall der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe mit einer nach Stunden bemessenen Tätigkeit gegen Entgelt zusammenzurechnen, so ist die Tätigkeit mit der Maßgabe in Tage umzurechnen, daß 63 Stunden 9 Tagen entsprechen; als Ergebnis der Umrechnung sind nur volle Tage zu berücksichtigen (Abrundung nach unten). Bei der Zusammenrechnung bleibt eine Tätigkeit gegen Entgelt, die an Tagen ausgeübt wird, für die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen wird, unberücksichtigt.

5. Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe

5.1 Nach § 2 Abs. 4 a Satz 1 BKGG ist ein Kind für den Anspruch auf Kindergeld nur dann zu berücksichtigen, wenn es weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht. Die Vorschrift stellt ausschließlich darauf ab, daß tatsächlich keine der genannten Leistungen bezogen wird. Daher ist es, wenn keine dieser Leistungen gezahlt wird, unerheblich, aus welchem Grund dies nicht geschieht (z. B. wegen fehlender Antragstellung, Ruhens oder Erlöschens des Anspruchs).

5.2 Ein unwesentlicher Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bleibt außer Betracht. Unwesentlich ist der Bezug einer dieser Leistungen, wenn sie in dem Kalendermonat für nicht mehr als 9 Tage gezahlt wird. Tz. 4.23 bleibt unberührt.

5.3 Dem Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe steht der Bezug von Krankengeld gleich, das anstelle von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt wird (§ 118 Abs. 1 Nr. 2 AFG). Das gilt auch für den Fall, daß das Krankengeld nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Rahmen des § 214 RVO gezahlt wird.

6. Verfügbarkeit:

6.1 Die Berücksichtigung eines Kindes ist nur möglich, wenn es der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Dies setzt voraus, daß das Kind bei der zuständigen Vermittlungsstelle des Arbeitsamtes ein Vermittlungsgesuch gestellt und sich gegenüber den Vermittlungsbemühungen dieser Stelle aufgeschlossen zeigt. Dazu gehört auch, daß sich das Kind auf Verlangen der Vermittlungsstelle bei dieser persönlich meldet.

6.2 Die Mitteilungen der Vermittlungsstelle des Arbeitsamtes darüber, ob und für welche Zeit die Verfügbarkeit gegeben ist oder nicht (vgl. Tz. 8.12 und 8.21), sind den Entscheidungen der nach § 45 Abs. 1 BKGG zuständigen Stellen zugrunde zu legen.

7. Verheiratete und geschiedene Kinder

7.1 Verheiratete und geschiedene Kinder sind von der Berücksichtigung ausgeschlossen, wenn der Ehegatte oder frühere Ehegatte erwerbstätig ist oder eine der in § 2 Abs. 4 a Satz 2 BKGG genannten Leistungen bezieht (Ausnahme: Tz. 7.2). Ist der Ehegatte oder frühere Ehegatte erwerbstätig oder bezieht er eine der bezeichneten Leistungen, so kommt es auf die Höhe seiner Einkünfte und die Realisierbarkeit des Unterhaltsanspruchs, den das Kind gegen ihn hat, nicht an. Da es allein auf den Bezug dieser Leistungen ankommt, bedarf es, falls keine dieser Leistungen bezogen wird, nicht der Prüfung, ob ein Anspruch hierauf besteht, der lediglich nicht geltend gemacht wird.

Zu den Geldleistungen wegen der Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen gehören u. a auch das während einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung gewährte Unterhaltsgeld sowie das im Zusammenhang mit der Durchführung von berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation gezahlte Übergangsgeld.

7.2 Der unter Tz. 7.1 behandelte Ausschluß entfällt, wenn der Ehegatte oder frühere Ehegatte dem Kind gegenüber dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist. Eine Unterhaltspflicht dem Grunde nach ist gegenüber dem Kind nicht gegeben,

— wenn das Kind gegen den Willen seines Ehegatten die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft verweigert, ohne daß seine Weigerung berechtigt ist (§ 1361 Abs. 3 i. V. m. § 1353 Abs. 2 BGB),

— wenn die Ehe des Kindes aus dessen alleinigem oder überwiegendem Verschulden geschieden ist,

— wenn die Ehe des Kindes aus gleichem Verschulden der Ehegatten geschieden ist (§ 60 EheG),

— wenn die Ehe des Kindes nicht wegen Verschuldens eines der Ehegatten, sondern allein aus einem der in §§ 44—46 und 48 des Ehegesetzes genannten Gründe geschieden ist und entweder das Urteil einen Schuldausspruch allein oder überwiegend zu Lasten des Kindes enthält oder das Urteil keinen Schuldausspruch enthält, aber die Zubilligung eines Unterhaltsbeitrages mangels Billigkeit oder mit Rücksicht darauf ausscheidet, daß das Kind die Scheidung verlangt hat (§ 61 EheG),

— wenn das Kind einen ihm aus der Scheidung zustehenden Unterhaltsanspruch (§§ 58, 60 EheG) auf Grund einer schweren schuldhaften Verfehlung gegen den geschiedenen Ehegatten oder wegen eines gegen dessen Willen ehrlos oder unsittlich geführten Lebenswandels verwirkt hat (§ 66 EheG).

7.3 Ob der Ehegatte oder frühere Ehegatte dem Kind dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist, ist durch Vorlage geeigneter Urkunden (z. B. Einstweilige Anordnung nach § 627 ZPO, Scheidungsurteil, Unterhaltsurteil oder -vergleich) zu belegen. Können solche Urkunden nicht vorgelegt werden oder ermöglichen sie nicht die erforderlichen Feststellungen, so genügen entsprechende glaubhafte Erklärungen der Beteiligten.

8. Verfahren

8.11 Wird für ein Kind im Sinne des § 2 Abs. 4 a BKGG Kindergeld beantragt, so ist der Antragsteller aufzufordern, ein Ergänzungsblatt nach dem Muster der Anlage 1 auszufüllen, auch von dem Kind unterzeichnen zu lassen und mit den erforderlichen Unterlagen zurückzugeben. Fehlt auf dem Ergänzungsblatt die Unterschrift des Kindes, so ist das Kind aufzufordern, die entsprechenden Angaben auf einem ihm hierzu zu übersendenden Ergänzungsblatt gegenüber der nach § 45 Abs. 1 BKGG zuständigen Stelle zu machen. Solange es die Angaben nicht gemacht hat, ist davon auszugehen, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 a BKGG nicht erfüllt sind. Hat der Antragsteller die Berücksichtigung des Kindes nicht unter Verwendung des Formblatts „Antrag auf Zahlung von Kindergeld" beantragt und kann das Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nicht schon aus den vorhandenen Unterlagen ersehen werden, ist der Antragsteller zu veranlassen, zusammen mit dem Ergänzungsblatt einen „Antrag auf Zahlung von Kindergeld" einzureichen. Wird an den Antragsteller bereits für andere Kinder laufend Kindergeld gezahlt, so ist Satz 2 der Tz. 4.1.2 unseres Rundschreibens vom 27. November 1974 zu beachten.

Legt der Antragsteller mit dem Antrag auf Kindergeld keine Haushalts- oder Lebensbescheinigung für das nach § 2 Abs. 4 a BKGG zu berücksichtigende Kind vor, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zunächst von einer Nachforderung abgesehen werden. Der Nachweis ist dann anläßlich der nächsten Prüfung gemäß Tz. 8.3 anzufordern.

8.12 Zur Prüfung, ob das Kind der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht, ist eine Anfrage nach dem Muster der Anlage 2 mit zwei Durchschriften an das für den Wohnort des Kindes zuständige Arbeitsamt zu richten. In dieser Anfrage ist der Abschnitt „Stellungnahme der Vermittlungsabteilung" durchzustreichen, wenn der Antragsteller eine nicht mehr als einen Monat alte Bescheinigung dieser Abteilung darüber vorgelegt hat, daß das Kind der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht; in diesem Fall ist in der Anschrift die aus der Bescheinigung ersichtliche Bezeichnung der Vermittlungsstelle einzusetzen.

8.13 Wird für ein Kind im Sinne des § 2 Abs. 4a BKGG Kindergeld bewilligt und ist aus den Angaben im Ergänzungsblatt ersichtlich, daß und bei welcher Krankenkasse der Kindergeldberechtigte oder sein Ehegatte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, so ist diese Krankenkasse von der Bewilligung schriftlich nach dem Muster der Anlage 3 zu unterrichten.

8.21 Geht nach Bewilligung des Kindergeldes eine Mitteilung des Arbeitsamtes darüber ein, daß das Kind sich als Arbeitsuchender abgemeldet oder daß es erklärt hat, es wolle keine Arbeit oder nur eine Arbeit bestimmter Art annehmen, oder daß es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unentschuldigt nicht zu einer Arbeitsberatung ins Arbeitsamt gekommen ist, ist die Zahlung des Kindergeldes vorläufig einzustellen, weil nicht mehr sicher ist, daß das Kind der Arbeitsvermittlung noch zur Verfügung steht. Der Berechtigte ist hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß das Kindergeld für das Kind entzogen wird, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen durch Vorlage einer Bescheinigung der Vermittlungsstelle den Nachweis führt, daß das Kind der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. In der gleichen Weise ist zu verfahren, wenn die Vermittlungsstelle mitteilt, daß das Kind zweimal eine ihm angebotene Beschäftigung ohne wichtigen Grund abgelehnt oder eine Einstellung durch den Arbeitgeber vereitelt hat.

8.22 Geht eine Mitteilung des Arbeitsamtes ein, aus der hervorgeht, daß das Kind eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat oder Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht, so ist die Zahlung des Kindergeldes für das Kind vorläufig einzustellen und dem Kindergeldberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, im Fall der Erwerbstätigkeit insbesondere zum Umfang der Tätigkeit (vgl. Tz. 4.22).

8.23 Wird das für ein Kind im Sinne des § 2 Abs. 4a BKGG bewilligte Kindergeld entzogen, ist die Krankenkasse in Fällen, in denen sie nach Tz. 8.13 unterrichtet worden ist, schriftlich nach dem Muster der Anlage 3 auch von der Entziehung zu unterrichten.

8.3 Wird für den Kindergeldanspruch eines Berechtigten ein Kind im Sinne des § 2 Abs. 4a BKGG berücksichtigt, ist der Berechtigte jeweils in jährlichen Abständen unter Übersendung eines Ergänzungsblattes nach dem Muster der Anlage 1 aufzufordern, das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 4a BKGG nachzuweisen und das Ergänzungsblatt auch von dem Kind unterzeichnen zu lassen. Vor der Entscheidung über das Fortbestehen des Anspruchs ist bei dem zuständigen Arbeitsamt nach dem Muster der Anlage 2 mit 2 Durchschriften anzufragen. In der Abschrift ist die Bezeichnung der Vermittlungsstelle, die aus der früher vorgelegten Bescheinigung dieser Stelle (Tz 8.12) ersichtlich ist, einzusetzen; im Abschnitt „Stellungnahme der Leistungsabteilung" ist die Stammnummer des Kindes, die aus der früher vorgelegten Bescheinigung dieser Stelle (Tz. 8.12) ersichtlich ist, einzusetzen.

III.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Schmitz-Peiffer

Im Auftrag
Dr. Herzig

Erläuterungen auf Rückseite beachten! **Anlage 1**

ERGÄNZUNGSBLATT

zum Kindergeldantrag von/der
zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 2 Abs. 4a BKGG

für das Kind: Name, Vorname _____ geb. am _____

Anschrift _____

Ist der Antragsteller Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung? ☐ nein ☐ ja Name und Sitz der Krankenkasse: _____ Falls nur der Ehegatte des Antragstellers Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist, ☐ hier ankreuzen und Name und Sitz seiner Krankenkasse oben eintragen.

1 a Ist das genannte Kind erwerbstätig? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja: Seit _____ als _____
bei _____ Arbeitszeit ____ Stunden wöchentlich

b Erhält oder erhielt das genannte Kind aufgrund einer vorangegangenen Erwerbstätigkeit Lohnersatzleistungen wie z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe oder eine Abfindung wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja: Von wem? _____ (Nur bei Abfindung: Höhe der Leistung DM) _____
Art der Leistung? _____
Für welche Zeit? Von _____ bis _____

c Hat sich das genannte Kind beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja: Bei welchem Arbeitsamt? _____ Vermittlungsstelle _____
Bescheinigung der Vermittlungsstelle beifügen!

2 Ist oder war das genannte Kind verheiratet? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja: Name, Vorname und Anschrift des jetzigen oder früheren Ehegatten des Kindes:
_____
Wenn Sie diese Frage verneint haben, brauchen Sie die Fragen 3 bis 5 nicht zu beantworten.

3 Ist der unter 2 genannte Ehegatte oder frühere Ehegatte des Kindes selbständig oder unselbständig erwerbstätig? ☐ ja ☐ nein
wenn ja: Seit _____

4 Erhält der unter 2 genannte Ehegatte oder frühere Ehegatte des Kindes wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja: Von welcher Stelle? _____
Art der Leistung? _____ Seit wann? _____

5 Nur ausfüllen, falls Frage 3 oder 4 mit "ja" beantwortet ist und das genannte Kind verheiratet ist, aber von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, oder geschieden ist:
Ist ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten ausgeschlossen? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja: Aus welchem Grund? _____
Beweismittel hierfür beifügen (z.B. Scheidungsurteil, einstweilige Anordnung nach § 627 ZPO, Unterhaltsurteil oder -vergleich)

Wir versichern, daß die Angaben vollständig und richtig sind. Mir, dem Antragsteller, ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Dienststelle/Pensionsregelungsbehörde unverzüglich alle Änderungen anzuzeigen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind.

Ort, Datum _____ Ort, Datum _____

(Unterschrift des Kindes) (Unterschrift des Antragstellers)

Anlage 1 (Rückseite)

Erläuterungen

I. Allgemeines

Ab 1. September 1976 werden bei der Zahlung von Kindergeld gem. § 2 Abs. 4a des Bundeskindergeldgesetzes auch Kinder berücksichtigt, die das 18., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie nicht erwerbstätig sind, weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Das gilt nicht für Kinder, deren Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Alters, wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme laufende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus der Beamten- oder Soldatenversorgung bezieht, es sei denn, daß er dem Kinde dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist.

Das "Ergänzungsblatt" dient der Prüfung, ob diese besonderen Voraussetzungen in Ihrem Falle gegeben sind. Tragen Sie daher bitte auf der Vorderseite die Personalien des Kindes ein, das nach Ihrer Meinung die obigen Voraussetzungen erfüllt, und beantworten Sie die nachfolgenden Fragen sorgfältig.

Falls Sie aufgrund der o.a. Gesetzesänderung Kindergeld für eine zurückliegende Zeit beanspruchen, die allerdings nicht vor dem 1. September 1976 liegen darf, müssen Ihre Antworten auch die Verhältnisse während dieser Zeit -längstens jedoch während der vergangenen sechs Monate- berücksichtigen.

Das "Ergänzungsblatt" muß auch von dem Kind unterschrieben werden.

Wenn Sie Kindergeld für m e h r e r e Kinder beanspruchen, die die obengenannten Voraussetzungen erfüllen, ist für jedes Kind ein gesondertes Ergänzungsblatt auszufüllen.

II. Hinweise zu einzelnen Fragen

Vor 1: Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist nur der, der bei einer Allgemeinen Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkasse, Innungskrankenkasse, Landwirtschaftlichen Krankenkasse, der Seekrankenkasse, der Bundesknappschaft oder einer Ersatzkasse krankenversichert ist.

Zu 1a und 3: Als "erwerbstätig" im Sinne dieser Fragen ist auch derjenige anzusehen, der im elterlichen Betrieb mitarbeitet. Wenn Sie die Frage 1a mit "ja" beantwortet haben, fügen Sie bitte für jede, auch nur kurzfristige Erwerbstätigkeit eine Bescheinigung, aus der die Zahl der Arbeitsstunden ersichtlich ist, bei.

Zu 2: Falls das Kind nach einer Ehescheidung wieder geheiratet hat, bitte hier Namen und Anschrift des jetzigen Ehegatten eintragen.

III. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich dem Arbeitgeber/Dienstherrn oder der Pensionsregelungsbehörde anzuzeigen. Dies ist bei der Berücksichtigung von Kindern nach § 2 Abs. 4a BKGG insbesondere der Fall,

1. wenn das Kind
   a) eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung aufnimmt oder seine Beschäftigung über den bisherigen Umfang ausweitet oder
   b) heiratet und sein Ehegatte erwerbstätig ist oder eine der oben unter I Abs. 1 Satz 2 genannten Geldleistungen bezieht

oder

2. wenn sein Ehegatte oder früherer Ehegatte
   a) eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung aufnimmt oder
   b) eine der oben unter I Abs. 1 Satz 2 genannten Geldleistungen bezieht.

IV. Krankenversicherung

Die nach § 2 Abs. 4a BKGG zu berücksichtigenden Kinder erhalten Familienkrankenpflege nach der Reichsversicherungsordnung, falls ein Elternteil Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist. Wenn dies bei Ihnen zutrifft, empfiehlt es sich daher, daß Sie die Krankenkasse von der Kindergeldbewilligung unterrichten.

Anlage 2

(Stempelabdruck mit genauer Anschrift der Dienststelle/Pensionsregelungsbehörde)

Aktenzeichen: _____

An das
Arbeitsamt
Vermittlungsabteilung _____
und Leistungsabteilung

- Postfach -

_____ _____

Betr.: Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Herr/Frau _____
hat für das nachstehend genannte Kind Kindergeld gemäß § 2 Abs. 4a BKGG beantragt.

Name, Vorname _____ geb. am _____

wohnhaft _____

Um über den Kindergeldanspruch für die Zeit _____ entscheiden zu können, bitte ich um Ausfüllung der nachstehenden Vordrucke. Für jede angeschriebene Stelle ist eine Durchschrift beigefügt.
Entfällt die Verfügbarkeit des Kindes in Zukunft oder wird dem Kind in Zukunft Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bewilligt, bitte ich um unverzügliche Unterrichtung.

Anlage: Durchschriften

In Auftrag

Stellungnahme der Vermittlungsabteilung:

Das genannte Kind hat sich am _____ arbeitslos gemeldet und stand/steht der Arbeitsvermittlung

☐ seit diesem Zeitpunkt / in der Zeit vom _____ bis zum _____ zur Verfügung.

☐ in der Zeit vom _____ bis zum _____ nicht zur Verfügung, weil _____

Bemerkungen:

Datum

(Amtsstempel und Unterschrift)

Stellungnahme der Leistungsabteilung: Stamm Nr.: _____

Das genannte Kind bezog/bezieht Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe

☐ während des in Betracht kommenden Zeitraums nicht.

☐ für die Zeit von _____ bis zum _____

Bemerkungen:

Datum

(Amtsstempel und Unterschrift)

Nach Beantwortung der Fragen: Unverzüglich zurück an die anfragende Dienststelle/Pensionsregelungsbehörde

Anlage 3

(Stempelabdruck mit genauer Anschrift der Dienststelle/Pensionsregelungsbehörde)

Aktenzeichen: _____

An die

_____

_____

_____

Betr.: Familienkrankenpflege für die nach § 2 Abs. 4a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) zu berücksichtigenden Kinder

Kindergeld nach § 2 Abs. 4a BKGG. ist Herrn/Frau _____
(Name, Vorname und Wohnung des Kindergeldberechtigten)

für _____
(Name, Vorname und Wohnung des Kindes)

für die Zeit vom _____ an / für die Zeit vom _____ bis zum _____

bewilligt / entzogen worden.

Der Kindergeldberechtigte / Der Ehegatte des Kindergeldberechtigten, Herr / Frau _____
(Name, Vorname des Ehegatten)

ist nach den Angaben im Kindergeldantrag bei Ihnen krankenversichert.

Im Auftrag

1176

Durchführung des Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes (5. BBesErhG)

Bezug: Meine Rundschreiben vom 25. Mai 1976 (StAnz. S. 1071) und 14. Juli 1976 (StAnz. S. 1386)

1. Art. I — Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen —

Nach dem Bezugsrundschreiben vom 25. Mai 1976 erhalten Beamte, Richter und Versorgungsempfänger vom 1. Februar 1976 an unter Vorbehalt Abschlagszahlungen auf die Erhöhungen, die in dem von der Bundesregierung im Bundestag eingebrachten Entwurf eines Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vorgesehen waren. Entsprechendes gilt hinsichtlich der einmaligen Zahlung von Sonderbeträgen für ledige Beamte gem. meinem Bezugsrundschreiben vom 14. Juli 1976. Inzwischen hat der Bundestag das Fünfte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) verabschiedet; das Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197) ist mit Ausnahme der Anlagen nachstehend abgedruckt. Die mit meinem Bezugsrundschreiben vom 25. Mai 1976 bekanntgegebenen Grundgehaltssätze, Gehaltssätze einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen der Besoldungsordnung R, Ortszuschläge, Anwärterbezüge, Sondergrundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt sowie der gem. Art. IX § 14 Abs. 2 2. BesVNG noch gewährte Grundbetrag für Anwärter des Aufsichtsdienstes im Strafvollzug (§ 6 UZV) und die Technikerzuschläge (§ 9 UZV) sind unverändert geblieben, so daß sich eine nochmalige Bekanntmachung erübrigt. Auf Grund der gegenüber dem Gesetzentwurf — mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 — unveränderten Vorschriften des Art. I sind die unter Vorbehalt geleisteten Abschlagszahlungen nunmehr als endgültig zu behandeln. Letzteres gilt auch hinsichtlich der einmaligen Sonderbeträge für ledige Beamte gem. Art. V § 1.

2. Art. II und III — weitere Änderungen des BBesG sowie Änderung des 2. BesVNG —

Die durch Art. II mit Wirkung vom 1. September 1976 vorgenommene Ergänzung des § 26 Abs. 6 BBesG bitte ich zu beachten. Auf die Änderung des 2. BesVNG durch Art. III weise ich hin.

Änderungen der mit meinen beiden Bezugsrundschreiben gegebenen Durchführungshinweise sind nicht eingetreten. Desgleichen bedürfen die Bezugsrundschreiben hinsichtlich der Hinweise für den Versorgungsbereich keiner Ergänzung.

Wiesbaden 25. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1500 A — 461
StAnz. 37/1976 S. 1607

Anlage

Fünftes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 18. August 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 2 werden die Zahlen „330" und „308" ersetzt durch die Zahlen „346" und „326",
2. in § 62 Abs. 2 wird das Wort „dreiundsechzig" ersetzt durch das Wort „sechsundsechzig",
3. in der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nr. 1 werden in Absatz 1 die Zahl „1 300" durch die Zahl „1 365" und in Absatz 2 die Zahl „650" durch die Zahl „683" ersetzt,
4. in der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nr. 2 werden in Absatz 1 die Zahlen „2 207" und „1 817" durch die Zahlen „2 317" und „1 908" sowie in Absatz 2 die Zahl „1 103" durch die Zahl „1 158" ersetzt,
5. an die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes,

6. an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes,
7. an die Stelle der Sätze des Auslandszuschlages in den Anlagen VI a bis VI e und des Auslandskinderzuschlages in Anlage VI f treten die Sätze in den Anlagen 3 a bis 3 f dieses Gesetzes,
8. an die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage VII treten die Sätze in der Anlage 4 dieses Gesetzes,
9. an die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratetenzuschlages in der Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) werden um fünf vom Hundert erhöht:

1. in den als Bundesrecht geltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer im Bereich der Länder (einschließlich der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse),
2. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren. Die Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen, die zu der Tarifklasse II des Ortszuschlages gehören, werden um mindestens 60,79 DM erhöht; die Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen, die zu der Tarifklasse I c des Ortszuschlages gehören, werden um mindestens 59,35 DM erhöht.

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 oder Anlage 6 des Vierten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2089) die Sätze der entsprechenden Besoldungsordnung der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201) in der Fassung des Vierten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2089) um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. § 2 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht; § 2 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 5,0 vom Hundert erhöht.

§ 4

Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des Artikels VII § 1 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird für das Fünfte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz auf 5,0 vom Hundert festgestellt.

Artikel II

Weitere Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 1

In § 26 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Bereiche beträgt die Obergrenze für erste Beförderungsämter nach Satz 1 achtzig vom Hundert, für die durch Satz 1 und 2 nicht unmittelbar erfaßten Fälle des Absatzes 2 Nr. 2 sowie die Bereiche des Absatzes 2 Nr. 3 und des Absatzes 3 fünfundsechzig vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen, die in diesen Bereichen für das Eingangsamt und das erste Beförderungsamt verbleiben. In den Bereichen des Absatzes 3 kann die Obergrenze für erste Beförderungsämter überschritten werden, soweit dies zur sachgerechten Bewertung erforderlich ist."

§ 2

Sind die zulässigen Stellenanteile für erste Beförderungsämter nach § 26 Abs. 6 Satz 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes überschritten, so ist auf die in diesen Vorschriften erfaßten Bereiche nach Inkrafttreten dieser Vorschriften Artikel 1 § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) entsprechend anzuwenden.

Artikel III

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird wie folgt geändert:

1. In Artikel IX § 27 werden die Worte „31. Dezember 1976" durch die Worte „30. Juni 1977" ersetzt,
2. in Artikel X § 5 Abs. 4 Buchstabe b werden die Zahlen „650" und „1 300" durch die Zahlen „683" und „1 365" ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

An die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch das Vierte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2089), treten die Sätze der Anlage 6 dieses Gesetzes.

Artikel V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1 Sonderbeträge für ledige Beamten und Soldaten

(1) Beamte und Soldaten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Stufe 1 des Ortszuschlages angehörten und sich zu diesem Zeitpunkt in Besoldungsgruppe A 9, erste bis vierte Dienstaltersstufe, und in Besoldungsgruppe A 10, erste

Dienstaltersstufe, befunden haben, erhalten einmalig folgenden Sonderbetrag:

a) in Besoldungsgruppe A 9
erste und zweite Dienstaltersstufe 58,50 DM,
dritte Dienstaltersstufe 34,32 DM,
vierte Dienstaltersstufe 5,46 DM.

b) in Besoldungsgruppe A 10
erste Dienstaltersstufe 20,28 DM.

(2) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach Absatz 1 zugrunde liegen, erhalten den Sonderbetrag in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Hundertsatz (Anteilssatz) aus den in Absatz 1 genannten Beträgen ergibt.

§ 2 **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel II am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1976

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Osswald

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

1177

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Meine Rundschreiben vom 5. März 1976 (StAnz. S. 524 und 8. Juli 1976 (StAnz. S. 1362)

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat in Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung darauf hingewiesen, daß der Nr. 2.2.6 des (Bundes-) Rundschreibens vom 11. Juni 1976 (s. Anlage zu meinem Bezugsrundschreiben vom 8. Juli 1976) der Gedanke zugrunde liegt, daß die — kindergeldrechtlich maßgebliche — typische wirtschaftliche Abhängigkeit von den Eltern, in der sich Kinder, die ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, im allgemeinen befinden, während der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten auch dann noch besteht, wenn die Kinder während des zweiten Ausbildungsabschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG von der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung ausgeschlossen sein werden.

Ob dasselbe auch für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, deren zweiter nach Nr. 2.2.11 des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit (Band 1 der Broschüre „Bundeskindergeldgesetz" i. d. F. der Nr. 9 der Anlage zu meinem Rundschreiben vom 28. August 1975, StAnz. S. 1707) wegen der besonderen Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses keine Ausbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG darstellt, gelten und daher diese Übergangszeit nach dem Zweck der Kindergeldzahlung der im vorstehenden Absatz genannten Übergangszeit gleichstehen muß oder nicht, bedarf innerhalb der Bundesregierung noch der Klärung. Da diese Klärung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, ist bis auf weiteres in Fällen der zuletzt genannten Art kein Kindergeld zu gewähren.

Berichte in Fällen des neuen Abs. 4 Satz 3 der Nr. 2.213 des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit (s. Nr. 3 der Anlage zu meinem Bezugsrundschreiben vom 8. Juli 1976) sind an mich zu richten.

Mein Rundschreiben vom 19. Februar 1976 (StAnz. S. 426) ist durch den neuen Abs. 2 der Nr. 2.214 des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit (vgl. Nr. 4 der Anlage zu meinem Bezugsrundschreiben vom 8. Juli 1976) überflüssig geworden und wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 27. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1500 A — 447
StAnz. 37/1976 S. 1609

1178

Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Voraussetzung für den Bezug

a) des flexiblen Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

b) der Versorgungsrente von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Bezug: Meine Bekanntmachungen vom 26. März 1973 (StAnz. S. 670) und 10. Juli 1973 (StAnz. S. 1376)

Zu a:

Nachdem das Bundessozialgericht in mehreren Urteilen festgestellt hat, daß eine Beschäftigung bei unbegrenzter Entgelthöhe bis zu 3 Monaten am Ende eines auslaufenden Dauerarbeitsverhältnisses oder im unmittelbaren Anschluß daran den Bezug des flexiblen Altersruhegeldes grundsätzlich ausschließt, hat der Verband deutscher Rentenversicherungsträger (VdR) im Interesse einer einheitlichen Anwendung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze inzwischen folgende Regelung für die Verwaltungspraxis empfohlen:

„1. Schließt sich an eine Dauerbeschäftigung ohne Unterbrechung von mindestens einem Monat eine auf drei Monate befristete Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber an, handelt es sich regelmäßig um eine unschädliche „gelegentliche" Beschäftigung.

2. Arbeitet ein Versicherter nach Beendigung der Dauerbeschäftigung mit einer Unterbrechung von mindestens einem Monat bei demselben Arbeitgeber in einem auf drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis, ist ebenfalls regelmäßig davon auszugehen, daß eine für den Bezug des flexiblen Altersruhegeldes unschädliche „gelegentliche" Beschäftigung vorliegt.

3. Schließt sich an eine Dauerbeschäftigung ohne Unterbrechung von mindestens einem Monat eine auf drei Monate befristete Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber an, so liegt grundsätzlich eine dem Bezug des flexiblen Altersruhegeldes entgegenstehende „Weiterbeschäftigung", nicht aber eine unschädliche „gelegentliche" Beschäftigung vor. Eine Unterbrechung liegt auch dann nicht vor, wenn im Anschluß an das Dauerarbeitsverhältnis das Entgelt sich für einen Monat im Rahmen der Grenzen des § 1248 Abs. 4 Buchst. b RVO hält.

4. Eine unschädliche „gelegentliche" Beschäftigung kann in Fällen der Nr. 3 ausnahmsweise dann gegeben sein,

4.1 wenn sich das befristete Beschäftigungsverhältnis von der Dauerbeschäftigung wesentlich unterscheidet. Es muß sich um erhebliche Unterschiede (z. B. in der Art der Beschäftigung und beim Arbeitsentgelt) handeln,

4.2 wenn bei im wesentlichen gleichen Inhalt besondere betriebliche oder persönliche Umstände zum Abschluß des Zeitarbeitsvertrages geführt haben, die zur Zeit der Kündigung/Aufhebung der Dauerbeschäftigung den Vertragsparteien noch nicht bekannt waren.

5. Die Grundsätze 1 bis 4 gelten auch für die Altersruhegelder gemäß § 1248 Abs. 2 und 3 RVO (§ 25 Abs. 2 und 3 AVG).

6. Die Grundsätze 1 bis 4 gelten entsprechend für befristete selbständige Erwerbstätigkeiten."

Soweit nach der vorstehenden Empfehlung die Beschäftigung — insbesondere in den in Nrn. 2 und 4 genannten Fällen — dem gleichzeitigen Bezug des flexiblen Altersruhegeldes nicht entgegensteht, ist die weitere Beschäftigung im Anschluß an das beendete Arbeitsverhältnis nach dem mit meinem Rundschreiben vom 18. Dezember 1975 (StAnz. 1974 S. 53) bekanntgegebenen Beschluß der Landesregierung vom 2. Dezember 1975 für die Verwaltungen und Betriebe des Landes Hessen untersagt.

Zu b:

Mit dem Beginn des Bezuges von flexiblem Altersruhegeld tritt nach § 39 der VBL-Satzung gleichzeitig auch der Versicherungsfall in der Zusatzversicherung ein. Anspruch auf

Versorgungsrente besteht nach § 37 Abs. 1 Buchstabe a der VBL-Satzung unter den sonstigen Voraussetzungen nur, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles bei der VBL pflichtversichert war. Diese Voraussetzung ist dann nicht erfüllt, wenn der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles nicht zusammentreffen. Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist grundsätzlich erst vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Wege eines Auflösungsvertrages ist deshalb zur Vermeidung von Nachteilen für die bei der VBL Pflichtversicherten darauf zu achten, daß das Arbeitsverhältnis stets zum Ende eines Kalendermonats beendigt wird.

Wiesbaden, 26. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A — 395
StAnz. 37/1976 S. 1609

1179

Auswirkung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes und des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 8. Juni 1976 (GVBl. I S. 237) auf die Vorschrift des § 38 MTL II

Auf Grund der durch das vorbezeichnete Gesetz geänderten reisekostenrechtlichen Vorschriften ist beabsichtigt, den § 38 MTL II bei nächster sich bietender Gelegenheit dahingehend zu ändern, daß in Absatz 1 Nr. 1 vor den Worten „des Landes Nordrhein-Westfalen" die Worte „des Landes Hessen und" eingefügt werden.

Auf der Grundlage einer Ermächtigung der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erkläre ich mich mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen damit einverstanden, daß außertariflich im Vorgriff auf die zu erwartende tarifvertragliche Regelung hiernach einheitlich vom 1. September dieses Jahres an verfahren wird. Für die Arbeiter des Landes gilt damit von diesem Zeitpunkt an die gleiche Regelung, die in § 5 Abs. 1 HRKG getroffen ist.

Wiesbaden, 20. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2203 A — 112
StAnz. 37/1976 S. 1610

1180

Vergütung und Abrechnungsverfahren für die von der Vollzugspolizei veranlaßten ärztlichen Leistungen

Gliederung:

ALLGEMEINES

Geltungsbereich	Nr. 1— 4
Vergütungssätze	Nr. 5
Feststellung des Kostenträgers und des Abrechnungsverfahrens	Nr. 6

KOSTENTRÄGER UND ABRECHNUNGSVERFAHREN IM REGELFALL

Blutentnahmen	Nr. 7
Verwahr- und Haftfähigkeitsuntersuchungen	Nr. 8—10
Ärztliche Behandlungen	Nr. 11—12
Leichenschauen	Nr. 13—14
Blutuntersuchungen	Nr. 15—17
Sonstige ärztliche Sachverständigenleistungen	Nr. 18

KOSTENTRÄGER UND ABRECHNUNGSVERFAHREN IN SONDERFÄLLEN

Träger der gesetzlichen Krankenversicherung als Kostenträger	Nr. 19
Private Krankenversicherungen als Kostenträger	Nr. 20
Träger der Sozialhilfe als Kostenträger	Nr. 21
Kostenabrechnung über eine Allgemeine Polizeibehörde	Nr. 22
Landeswohlfahrtsverband Hessen als Kostenträger	Nr. 23

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Änderung und Aufhebung von Erlassen	Nr. 24—25
Inkrafttreten	Nr. 26

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen, dem Hessischen Minister der Justiz und dem Hessischen Sozialminister bestimme ich folgendes:

ALLGEMEINES

Geltungsbereich

1. Dieser Erlaß gilt für nachstehende, auf Veranlassung der Vollzugspolizei durchgeführte ärztliche Leistungen:

1.1 **Blutentnahmen** (einschl. damit zusammenhängender ärztlicher Leistungen) zur Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen und Ordnungswidrigkeiten,

1.2 **Verwahr- oder Haftfähigkeitsuntersuchungen** bei einer Gewahrsamnahme

1.2.1 zur Vorbereitung oder Durchführung eines Strafverfahrens,

1.2.2 nach § 46 HSOG,

1.2.3 zur Vorbereitung und Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen,

1.2.4 zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Hessischen Freiheitsentziehungsgesetz (HFEG),

1.3 **Ärztliche Behandlung verwahrter Personen** bei einer Gewahrsamnahme

1.3.1 zur Vorbereitung oder Durchführung eines Strafverfahrens,

1.3.2 nach § 46 HSOG,

1.3.3 zur Vorbereitung und Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen,

1.3.4 zur Durchführung von Maßnahmen nach dem HFEG,

1.4 **Leichenschauen** (einschl. Ausstellung von Leichenschauscheinen)

1.4.1 zur Vorbereitung oder Durchführung eines Strafverfahrens,

1.4.2 zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr von der Allgemeinheit oder dem einzelnen (§ 1 HSOG),

1.5 **Blutuntersuchungen** zur Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen und Ordnungswidrigkeiten

1.5.1 durch staatliche Untersuchungsstellen,

1.5.2 durch private Sachverständige oder zur Privatliquidation Berechtigte,

1.6 **Sonstige ärztliche Sachverständigenleistungen** im Zusammenhang mit Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

2. Der behandelnde Arzt kann entweder — mit dessen Einverständnis — direkt mit dem Untersuchten oder mit einem anderen in diesem Erlaß genannten Kostenträger abrechnen. Für die Abrechnung des Arztes mit dem Untersuchten gilt dieser Erlaß nicht.

3. Dieser Erlaß ist auf die ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen von Bediensteten des Landes nicht anzuwenden.

4. Gewahrsamnahme im Sinne dieses Erlasses ist die polizeiliche Verwahrung (§ 46 HSOG) oder die nach anderen Rechtsvorschriften angeordnete Haft und Verwahrung.

Vergütungssätze

5. Soweit das Land Hessen Kostenträger ist oder in Vorlage tritt oder soweit ein Landkreis die Kosten vorläufig übernimmt, können folgende Gebühren dem Abrechnungsverfahren zugrunde gelegt und — mit Ausnahme der Nr. 1.5.1 — vergütet werden:

5.1 für ärztliche Leistungen nach Nr. 1.1 bis zu 160% der Einfachsätze des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89) nach Maßgabe der Einzelpositionen gemäß Anlage 1 dieses Erlasses,

5.2 für ärztliche Leistungen nach Nr. 1.2, 1.3 und 1.4.2 bis zu 160% der Einfachsätze der GOÄ,

5.3 für ärztliche Leistungen nach Nr. 1.4.1, 1.5.2 und 1.6 die Gebührensätze in entsprechender Anwendung des ZuSEG,

5.4 für ärztliche Leistungen nach Nr. 1.5.1 die Sätze der für diese Untersuchungsstellen geltenden Gebührenordnungen.

Werden vom Arzt geringere Gebühren berechnet, so sind nur diese zu vergüten und abzurechnen.

Bei Durchführung der in Nr. 1 genannten ärztlichen Leistungen durch andere öffentliche Einrichtungen (Gesundheitsäm-

ter, Krankenhäuser usw.) kann auch nach den für diese Einrichtungen geltenden Gebührenordnungen abgerechnet werden.

Feststellung des Kostenträgers und des Abrechnungsverfahrens

6. Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Abrechnungsverfahrens ist nach Möglichkeit schon bei Veranlassung der ärztlichen Leistungen zu prüfen, wer die Kosten zu tragen hat. Insbesondere ist rechtzeitig zu klären, ob ein Träger der Krankenversicherung oder der Sozialhilfe zur Kostenübernahme verpflichtet oder eine Kreis- bzw. Ortspolizeibehörde für die Abrechnung zuständig ist. In diesen Fällen ist nach Nr. 19 bis 23 zu verfahren.

KOSTENTRÄGER UND ABRECHNUNGSVERFAHREN IM REGELFALL

Blutentnahmen (Nr. 1.1)

7. Die Kosten von Blutentnahmen hat der zur Kostentragung Verurteilte zu tragen (§§ 465 ff. StPO, 105 ff. OWiG).

Das Abrechnungsverfahren richtet sich nach meinem Erlaß über den Kostenansatz der Vollzugspolizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie nach der zwischen dem Land Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen getroffenen Vereinbarung (s. Anl. 2).

Verwahr- und Haftfähigkeitsuntersuchungen (Nr. 1.2)

8. Die Kosten der Untersuchungen nach Nr. 1.2.1 hat das Land zu tragen. Sie sind nicht im Kostenbeiblatt einzutragen.

Der Arzt legt seine Rechnung der zuständigen Polizeidienststelle vor, die die sachliche Richtigkeit bestätigt und die Rechnung an das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei weiterleitet. Dieses überprüft die rechnerische Richtigkeit und erstattet dem Arzt den ihm zustehenden Betrag.

9. Die Kosten der Untersuchungen nach Nr. 1.2.2 hat der Untersuchte zu tragen (§ 82 Abs. 2 HSOG i. V. mit §§ 1 und 3 Pol-KostVO).

Der Arzt legt seine Rechnung der zuständigen Polizeidienststelle vor, die die sachliche Richtigkeit bestätigt und die Rechnung an das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei weiterleitet. Das Wirtschaftsverwaltungsamt überprüft die rechnerische Richtigkeit, erstattet dem Arzt den ihm zusehenden Betrag und fordert die Barauslagen nach den Vorschriften der Pol-KostVO von dem Verwahrten an.

Soweit die Kosteneinziehung nicht möglich ist, hat das Land die Kosten endgültig zu tragen.

10. für die Kostentragung und das Abrechnungsverfahren der Gebühren für Untersuchungen nach Nr. 1.2.3 und 1.2.4 gelten die Nr. 22 und 23.

Ärztliche Behandlungen (Nr. 1.3)

11. Bei ärztlichen Leistungen nach Nr. 1.3 ist zuerst zu prüfen, ob Versicherungsschutz einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse (Nr. 19 und 20) besteht.

12. Bei Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes ist das unter Nr. 19 und 20 vorgesehene Abrechnungsverfahren durchzuführen. Liegt kein Krankenversicherungsschutz vor, so gelten die entstandenen Gebühren als Gewahrsamkosten. Für die Kostentragung und das Abrechnungsverfahren sind die Nr. 8 bis 10 entsprechend anzuwenden.

Leichenschauen (Nr. 1.4)

13. Die Kosten einer ärztlichen Leistung nach Nr. 1.4.1 sind Verfahrenskosten, die der zur Kostentragung Verurteilte zu tragen hat. Das Abrechnungsverfahren richtet sich insoweit nach meinem Erlaß über den Kostenansatz der Vollzugspolizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

14. Bei Veranlassung der ärztlichen Leistung nach Nr. 1.4.2 haben die Sorgepflichtigen die Arztgebühren zu übernehmen. Die Polizeidienststellen leiten die auf ihre sachliche Richtigkeit überprüfte Rechnung dem Wirtschaftsverwaltungsamt zu, das die rechnerische Richtigkeit überprüft, dem Arzt den ihm zustehenden Betrag überweist und diesen von den Sorgepflichtigen bzw. sonstigen kostenpflichtigen Dritten zur Erstattung anfordert. Soweit eine Einziehung von diesen nicht möglich ist, fallen die Kosten dem Land zur Last.

Blutuntersuchungen (Nr. 1.5)

15. Die Kosten der Blutuntersuchungen zur Feststellung von Alkohol im Blut hat der zur Kostentragung Verurteilte zu tragen (§§ 465 StPO, 105 OWiG).

16. Bei einer Blutuntersuchung nach Nr. 1.5.1 teilen die staatlichen Untersuchungsstellen den Polizeidienststellen, die die Blutproben eingesandt haben, die Kosten nach den für sie geltenden Gebührenordnungen mit. Diese Kosten sind zusammen mit den Aufwendungen für Venülen in das Kostenbeiblatt einzutragen und den Verfolgungsbehörden nach meinem Erlaß über den Kostenansatz der Vollzugspolizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren mitzuteilen. Den Untersuchungsstellen werden die Gebühren oder Sachkosten nicht erstattet.

17. Das Abrechnungsverfahren bei Blutuntersuchungen nach Nr. 1.5.2 richtet sich nach dem Erlaß über den Kostenansatz der Vollzugspolizei in Straf-. und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie nach der zwischen dem Land Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen getroffenen Vereinbarung (s. Anl. 2).

Sonstige ärztliche Sachverständigenleistungen (Nr. 1.6)

18. Die Kostentragung und das Abrechnungsverfahren für sonstige, auf Veranlassung der Vollzugspolizei im Rahmen von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführte ärztliche Leistungen richten sich nach meinem Erlaß über den Kostenansatz der Vollzugspolizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

KOSTENTRÄGER UND ABRECHNUNGSVERFAHREN IN SONDERFÄLLEN

Träger der gesetzlichen Krankenversicherung als Kostenträger

19. Die gesetzlichen Krankenkassen tragen grundsätzlich die Kosten der ärztlichen Behandlung ihrer Versicherten, wenn diese ohne richterlichen Beschluß in polizeiliche Verwahrung genommen wurden (z. B. nach §§ 127 StPO, 46 HSOG, 10 HFEG, vorübergehende Gewahrsamnahme zur Vorbereitung und Durchführung der Ausweisung oder Abschiebung).

In diesen Fällen hat der Arzt mit der Krankenkasse abzurechnen. Das Wirtschaftsverwaltungsamt bzw. die Kreis- oder Ortspolizeibehörde dürfen nicht in Vorlage treten, da gegenüber den Krankenkassen kein Erstattungsanspruch besteht.

Erfolgt die Gewahrsamnahme auf Grund eines richterlichen Beschlusses, so ist eine Kostenübernahme der gesetzlichen Krankenkassen in der Regel ausgeschlossen.

Private Krankenversicherungen als Kostenträger

20. Bei Bestehen einer privaten Krankenversicherung rechnet der Arzt seine Untersuchungskosten mit dem Untersuchten oder der Krankenversicherung unmittelbar ab. Ist der Arzt dazu nicht bereit oder ist ihm eine solche Abrechnung nicht möglich, so tritt grundsätzlich das Wirtschaftsverwaltungsamt bzw. die Kreis- oder Ortspolizeibehörde in Vorlage und betreibt die Einziehung von dem Untersuchten nach Maßgabe dieses Erlasses.

Sozialhilfeträger als Kostenträger

21. Für die ärztliche Behandlung einer im polizeilichen Gewahrsam befindlichen erkrankten Person kann im Einzelfall ein Träger der Sozialhilfe (kreisfreie Stadt, Landkreis) kostenpflichtig sein. Dies gilt jedoch nur, wenn der Behandelte nach dem BSHG (Bes. Teil des Sozialgesetzbuches vom 11. Dezember 1975 — BGBl. I S. 3015) anspruchsberechtigt ist und eine über die übliche und vertretbare Fürsorgepflicht der Vollzugspolizei hinausgehende ärztliche Behandlung erforderlich wird (z. B. Fortführung einer vor der Gewahrsamnahme begonnenen ärztlichen Behandlung). In diesem Fall hat der Arzt seine Gebührenrechnung dem Verwahrten auszuhändigen. Das Wirtschaftsverwaltungsamt darf nicht in Vorlage treten, da gegenüber dem Sozialhilfeträger kein Erstattungsanspruch besteht.

Kostenabrechnung über eine Allgemeine Polizeibehörde

22. Für die Abrechnung der ärztlichen Leistungen nach Nummer 1.2.3 und 1.3.3 ist die Kreispolizeibehörde, für die nach Nr. 1.2.4 und 1.3.4 die Ortspolizeibehörde zuständig. Für die Vorbereitung und Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen gilt mein Erlaß über die Kostenträger bei der Abschiebung von Ausländern. Die Kostenpflicht für nach den Vorschriften des HFEG in Gewahrsam genommene Personen richtet sich nach § 31 HFEG.

In diesen Fällen hat der Arzt die an die Kreis- bzw. Ortspolizeibehörde adressierte Rechnung der Polizeidienststelle zur sachlichen Bestätigung vorzulegen. Die Polizeidienststelle leitet die Gebührenrechnung weiter.

Soweit eine Abschiebung von Ausländern vorgesehen ist, ist die Rechnung der Kreispolizeibehörde vor Durchführung der Abschiebung vorzulegen.

Landeswohlfahrtsverband Hessen als Kostenträger

23. Eine Übernahme der Kosten für die ärztlichen Leistungen nach Nr. 1.2.4 und 1.3.4 durch den Landeswohlfahrtsverband

Hessen (LWV) ist nur im Rahmen des § 31 HFEG möglich. Die Abrechnung erfolgt über die zuständige Ortspolizeibehörde (Nr. 22).

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Änderung und Aufhebung von Erlassen

24. Der Gemeinsame Runderlaß des Hessischen Ministers der Justiz und des Hessischen Ministers des Innern vom 4. Juli 1967 (StAnz. S. 892), geändert durch Erlaß vom 13. September 1974 (StAnz. S. 1829) betr. Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen, wird wie folgt geändert:

24.1 In Nr. 18 wird als neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Polizeidienststellen registrieren die Blutentnahmen (Blutuntersuchungen zur Feststellung von Alkohol im Blut) und geben ihre Zahl in den Tätigkeitsberichten an. Dabei ist zu vermerken, wieviel Blutentnahmen (Blutuntersuchungen) im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr durchgeführt werden."

24.2 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Gebühren und das Berechnungsverfahren der Blutentnahmen und der damit zusammenhängenden ärztlichen Untersuchungen sowie das der Blutuntersuchungen richten sich nach dem Erlaß „Vergütung und Abrechnungsverfahren für die von der Vollzugspolizei veranlaßten ärztlichen Leistungen."

25. Es werden aufgehoben

25.1 die Anlage 2 des Erlasses vom 4. Juli 1967 (StAnz. S. 892), geändert durch Erlasse vom 13. Juli 1972 (StAnz. S. 1523) und 5. Juni 1975 (StAnz. S. 1139)

25.2 der Erlaß vom 4. Dezember 1968 (StAnz. S. 1917) betr. Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen;

hier: Abrechnung der Gebührenforderungen der Ärzte, Krankenhäuser und Institute für Blutentnahmen und Blutuntersuchungen zur Feststellung von Alkohol im Blut durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen in Frankfurt (Main).

25.3 der Erlaß vom 16. Mai 1969 (StAnz. S. 940), geändert durch Erlaß vom 12. Juni 1970 (StAnz. S. 1365) betr. Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen;

hier: Änderung des Abrechnungsverfahrens bei Blutuntersuchungen.

25.4 alle dieser Regelung widersprechenden, nicht veröffentlichten Einzelerlasse.

Inkrafttreten

26. Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 19. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III B 53 — 21 a 04 09

StAnz. 37/1976 S. 1610

Anlage 1

Vergütung für die von der Vollzugspolizei veranlaßten ärztlichen Leistungen bei Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut

Für ärztliche Leistungen bei Blutentnahmen können den Ärzten folgende Vergütungen (Gebühren, Entschädigungen) nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89) gezahlt werden:

A. Gebühren

Die Regelgebühr für die Blutentnahme bemißt sich

bei Blutentnahmen an Lebenden nach den Einzelleistungen

Nr. 740	14,40
Nr. 14	3,20
Nr. 17	9,60
Nr. 27	4,80
und beträgt daher	32,—

bei Blutentnahmen von Leichen nach den Einzelleistungen

Nr. 25	8,—
Nr. 183	12,80
Nr. 155	8,—
und beträgt daher	28,80

Diese Regelgebühr erhöht sich bei der Durchführung der Blutentnahme

in den Praxisräumen

während der Sprechstunde (Nr. 1) um	4,80
außerhalb der Sprechstunde bei Tage (Nr. 2) um	7,20
außerhalb der Sprechstunde bei Nacht (Nr. 3) um	12,—
an Sonn- und Feiertagen (Nr. 4) um	9,60

außerhalb der Praxisräume

bei einfachem Besuch (Nr. 6) um	9,60
bei dringendem Besuch (Nr. 7) um	14,40
aus der Sprechstunde heraus (Nr. 8) um	19,20
an Sonn- und Feiertagen (Nr. 11) um	19,20
während der Nacht zwischen 20 und 22 Uhr oder zwischen 6 und 8 Uhr (Nr. 9) um	19,20
während der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr (Nr. 10))m	32,—

Bei gleichzeitiger Blutentnahme an mehreren Personen (Leichen) anläßlich eines Besuches ist für die zweite Person (Leiche) die halbe Gebühr nach den Nrn. 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 und für jede weitere Person (Leiche) die halbe Gebühr nach Nr. 6 anzusetzen.

Wenn der Arzt Sprechstunden bis nach 20 Uhr oder vor 8 Uhr abhält, so entfällt für diese Zeit die Berechnung von Nachtgebühren.

Für die Sicherung einer Harnprobe kann keine zusätzliche Gebühr berechnet werden.

B. Entschädigungen

Beträgt die Entfernung zwischen der Besuchsstelle und der Praxisstelle des Arztes nicht mehr als 2 km, so erhält der Arzt eine Wegepauschale

bei Tage von	1,60
bei Nacht (20 bis 8 Uhr) von	3,20

Bei Entfernungen über 2 km zwischen Praxisstelle und Besuchsstelle erhält der Arzt ein Wegegeld je Doppelkilometer

bei Tage von	2,40
bei Nacht (20 bis 8 Uhr) von	4,—

Das Wegegeld wird nach der tatsächlichen Entfernung der Besuchsstelle von der Praxisstelle des Arztes berechnet. Für die Berechnung bleiben Bruchteile unter 0,5 Doppelkilometer unberücksichtigt; Bruchteile von 0,5 Doppelkilometer und darüber werden als volle Doppelkilometer berechnet.

Bezweckt die Fahrt eine Blutentnahme bei mehreren Personen (Leichen) oder mehrere Blutentnahmen an verschiedenen Orten, so ist das Wegegeld in angemessener Weise auf die einzelnen Personen (Leichen) zu verrechnen.

Muß der Arzt anläßlich der Blutentnahme länger als eine halbe Stunde verweilen, was in der Regel nur bei der Notwendigkeit einer zweiten Blutentnahme der Fall sein wird, so steht ihm neben den unter A. und B. aufgeführten Vergütungen für jede weitere halbe Stunde eine Verweilgebühr

bei Tage von	8,—
bei Nacht (20 bis 8 Uhr) von	16,—

zu. Erfordert die erste Blutentnahme allein einen längeren Zeitaufwand, so begründet dies keine Verweilgebühr. Der durch die Hin- und Rückfahrt verursachte Zeitaufwand wird durch die Wegepauschale bzw. das Wegegeld abgegolten.

C. Gebührenberechnung

Die in Abschnitt A. und B. verzeichneten Gebühren sind Regelgebühren; werden von Ärzten geringere Gebühren berechnet, so sind nur diese zu vergüten. In besonders gelagerten Fällen, in denen die in A. und B. bezeichneten Leistungen nur unter besonders schwierigen Umständen ausgeführt werden können, ist die Berechnung bis zum zweifachen Satz der vorstehenden Gebühren nach Abschnitt A. entsprechend der Schwierigkeit des Falles möglich. Eine besondere Begründung ist erforderlich (in Stichworten).

Bei der zweimaligen Blutentnahme an der gleichen Person kann die Gebühr für die Blutentnahme (Nr. 27) zweimal berechnet werden. Die Gebühr für die eingehende Untersuchung (Nr. 740, 25), den Befundbericht (Nr. 14) und das Gutachten (Nr. 17) können dagegen auch bei zweimaliger Blutentnahme nur einmal berechnet werden.

Einzelleistungen, die nicht erbracht werden, bleiben bei der Regelgebühr (s. Abschnitt A.) außer Ansatz. Wird der Arzt bei Gelegenheit einer Blutentnahme über den vorgesehenen Rahmen hinaus tätig, so sind diese ärztlichen Leistungen nicht in seinen Auftrag eingeschlossen. Die entsprechenden Mehrkosten sind insoweit von dem Untersuchten selbst zu tragen.

D. Ärzte in Krankenanstalten, Kliniken und Instituten

Die Gebührenregelung gilt für die in Heil- und Krankenanstalten tätigen Ärzte entsprechend. Im Einzelfall ist jedoch festzustellen, ob die Anstalt oder der Arzt gebührenberechtigt ist. Das sog. Liquidationsrecht der Ärzte richtet sich nach den Verträgen, die zwischen dem Kostenträger der Anstalten und dem Arzt bestehen. Es ist nur mit einer Person oder Stelle abzurechnen.

Eine Beratungsgebühr (Nr. 1 bis 4) kann nur für ärztliche Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit gezahlt werden. Besuchsgebühren (Nr. 6 bis 11) können nicht gezahlt werden, wenn der Arzt in der Anstalt wohnt oder in dieser regelmäßig tätig ist, auch wenn er zur Blutentnahme seine Arbeitsstätte innerhalb der Anstalt aufsuchen muß.

Mit den Gebühren für die ärztliche Leistung ist auch die Benutzung der Krankenhauseinrichtungen abgegolten.

E. Ärzte in Gesundheitsämtern

Wenn Gesundheitsämter die Blutentnahme durch ihre Ärzte vornehmen, so richtet sich die Vergütung nach der Anlage zur Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter (Tarif für die Gebühren der Gesundheitsämter — GVBl. II 350—14) in der jeweils geltenden Fassung. Die Abschnitte A. bis D. sind dann nicht anzuwenden.

Anlage 2

Abrechnung der Gebührenforderungen der Ärzte, Krankenhäuser und Institute für Blutentnahmen und Blutuntersuchungen zur Feststellung von Alkohol im Blut durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen in Frankfurt/M.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung habe ich nach Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt/Main die nachstehende Vereinbarung getroffen.

Das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, und die Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Frankfurt/Main (KVH), vertreten durch den Vorsitzenden ihres Vorstandes, treffen folgende

Vereinbarung:

1. Die KVH übernimmt für den Bereich der staatlichen Polizei mit Beginn des Jahres 1969 die bis dahin vom Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei in Wiesbaden (WVA) durchgeführte Prüfung der Gebührenforderungen (Rechnungen) der Ärzte, Krankenhäuser und Institute für Blutentnahmen und Blutuntersuchungen zur Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen sowie die Überweisung der Rechnungsbeträge an die Empfangsberechtigten.
2. Für die Durchführung dieser Aufgabe überweist das WVA einen Verwaltungskostensatz von 2,5% der Rechnungsbeträge an die KVH bzw. deren zuständige Bezirksstelle.
3. Die Ärzte, Krankenhäuser und Institute übersenden hier Rechnungen für Blutentnahmen und Blutuntersuchungen (vgl. gemeinsamen Runderlaß vom 4. Juli 1967 — StAnz. S. 892 —) wie seither der zuständigen Polizeidienststelle. Von ihr werden die Rechnungsbeträge in das den Ermittlungsakten beizufügende Kostenbeiblatt eingetragen. Der Leiter der Polizeidienststelle — bei Verhinderung sein Vertreter — prüft die Rechnungen hinsichtlich Ort, Zeit und Umstände und zeichnet sachlich richtig. Die Rechnungen (auch für Leistungen vor dem 1. Januar 1969) werden dann der örtlich zuständigen Bezirksstelle der KVH übersandt, die die Gebührensätze prüft, soweit erforderlich richtig stellt und die Überweisung der Rechnungsbeträge an die Empfangsberechtigten veranlaßt. Eine wesentliche Änderung des Rechnungsbetrages teilt sie der Polizeidienststelle und dem Empfangsberechtigten mit.
4. Jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres übersenden die Bezirksstellen der KVH die Rechnungen mit einer Aufstellung der überwiesenen Beträge an das WVA, das nur den Gesamtbetrag rechnerisch feststellt und die Überweisung mit den Verwaltungskosten nach Nr. 2 durch die Staatskasse Wiesbaden an die Bezirksstellen der KVH veranlaßt.
5. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
6. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Sie gilt für ein Jahr und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Zeit schriftlich gekündigt wird.

1181

Richtlinien für die Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden bei der Vollzugspolizei

Bezug: Meine Erlasse vom 16. 5. 1966 (StAnz. S. 937) und vom 8. 9. 1967 (StAnz. S. 1206).

Ich hebe die o. a. Erlasse auf. Sie wurden inhaltlich in die PDV 382.1 eingearbeitet.

Wiesbaden, 27. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III B 3 — 22 g 06

StAnz. 37/1976 S. 1613

1182

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm „Die Kriminalpolizei rät";

hier: Intensivierung der Verbreitung

Bezug: Mein Erlaß vom 28. 9. 1967 (StAnz. 1969 S. 1340)

Ich hebe den o. a. Erlaß ersatzlos auf.

Wiesbaden, 27. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III B 3 — 22 g 04

StAnz. 37/1976 S. 1613

1183

Richtlinien für den Musikeinsatz des Hessischen Polizei-Orchesters

1. Musikalische Darbietungen des Hessischen Polizei-Orchesters sind Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei. Sie sollen in besonderem Maße dazu beitragen, die Verbundenheit der Polizei mit der Bevölkerung zu pflegen und zu vertiefen.
2. Das Hessische Polizei-Orchester kann insbesondere eingesetzt werden zu musikalischen Darbietungen (Musikeinsatz) bei

2.1 Wohltätigkeits- und ähnlichen Veranstaltungen, die caritativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,

2.2 Staatsfeiern, Staatsempfängen, Staatsbegräbnissen,

2.3 Einweihungsfeierlichkeiten im Bereich der Landesverwaltung,

2.4 Sport-, Musik- und Jubiläumsveranstaltungen der Polizei,

2.5 Ehrungen in Fällen von besonderer Bedeutung,

2.6 Gemeinschaftsveranstaltungen der Dienststellen der Polizei,

2.7 Beerdigungen von Angehörigen der Polizei.

3. Zu musikalischen Darbietungen bei anderen als den in Nr. 2 bezeichneten Fällen darf das Hessische Polizei-Orchester nur eingesetzt werden, wenn dies mit der Stellung der Polizei und ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit vereinbar ist.
4. Der Musikeinsatz des Hessischen Polizei-Orchesters wird grundsätzlich von meiner Behörde angeordnet; bei Veranstaltungen der Bereitschaftspolizei nach Nr. 2.4 bis 2.6 kann der Musikeinsatz auch von dem Leiter der Bereitschaftspolizei angeordnet werden.
5. Die Musikdarbietungen des Hessischen Polizei-Orchesters unterliegen den Bestimmungen der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA). Die an die GEMA abzuführenden Gebühren hat der jeweilige Veranstalter zu entrichten; er ist überdies auf die zu beachtenden gewerbe- und steuerrechtlichen Vorschriften hinzuweisen.
6. Grundsätzlich sind für den Musikeinsatz des Hessischen Polizei-Orchesters in den Fällen der Nr. 3 von dem Veranstalter zu entrichten bei

6.1 kleiner Besetzung des Orchesters (bis zu acht Musiker) je Konzertstunde 75,— DM,

6.2 großer Besetzung des Orchesters (mehr als acht Musiker) je Konzertstunde 250,— DM.

Die von den Veranstaltern zu entrichtenden Beträge sind bei Kap. 03 25-119 11 zu vereinnahmen.

7. Nach diesen Richtlinien ist ab 1. Oktober 1976 zu verfahren; sie treten an die Stelle der Nr. 3 bis 5 meines durch die Erlaßbereinigung aufgehobenen Erlasses vom 30. Oktober 1956 (StAnz. S. 1177) i. d. F. vom 8. Mai 1962 (n. v.).
8. Der Hauptpersonalrat der Polizei wurde gem. § 57 a HPVG beteiligt.

Wiesbaden, 27. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III A 15 — 21 b 02 25

StAnz. 37/1976 S. 1613

1184

Ermittlung der Bauaufsichtsgebühren;

hier: Bekanntgabe der durchschnittlichen Rohbaukosten

Bezug: Lfd. Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz i. d. F. vom 24. Juli 1972 (GVBl. I S. 263), mein Erlaß vom 18. August 1975 (StAnz. S. 1627)

Nachstehend veröffentliche ich die neue Bekanntmachung der für die Berechnung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten. Die in der Bekanntmachung mitgeteilten durchschnittlichen Rohbaukosten sind der Berechnung der Bauaufsichtsgebühren in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1976 bis 30. September 1977 zugrunde zu legen.

Die Bauwerksgruppen der Bekanntmachung umfassen Bauten unterschiedlicher Konstruktionsart, teilweise auch unterschiedlicher Nutzung. Ihnen gehören bauliche Anlagen an, deren tatsächliche Rohbaukosten wesentlich unter den durchschnittlichen Rohbaukosten der Bauwerksgruppe liegen. Um ungerechtfertigte Härten zu vermeiden, bitte ich, in den Fällen, in denen die ortsüblichen Rohbaukosten für bauliche Anlagen dieser Art mehr als 25% unter den bekanntgegebenen durchschnittlichen Rohbaukosten liegen, von den ortsüblichen Rohbaukosten auszugehen.

Wiesbaden, 30. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 64 a 04/01 — 8/76

StAnz. 37/1976 S. 1614

Anlage

Bekanntmachung der für die Berechnung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 11 Abschnitt IV Satz 2 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 24. Juli 1972 (GVBl. I S. 263), geändert durch Gesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107), wird bekanntgegeben:

1. Die für die Berechnung der Gebühren nach Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes betragen für
   a) Wohngebäude 81,— DM
   b) Büro- und Verwaltungsgebäude 102,— DM,
   c) Krankenanstalten, Sanatorien und ähnliche Gebäude 109,— DM,
   d) Waren- und Geschäftsführer 61,— DM,
   e) Gebäude des Beherbergungsgewerbes 119,— DM,
   f) Gaststättengebäude (ohne Beherbergungen) 73,— DM,
   g) Fabrik- und Werkstattgebäude 74,— DM,
   h) gewerbliche Hallenbauten 44,— DM,
   i) gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nicht unter b) bis h) fallen 80,— DM,
   k) Schulen 111,— DM,
   l) landwirtschaftliche Betriebsgebäude wie Ställe und Scheunen 43,— DM,
   m) sonstige Nichtwohngebäude 80,— DM.
2. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
3. Diese Bekanntmachung gilt vom 1. Oktober 1976 bis zum 30. September 1977.

Wiesbaden, 30. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern

1185

Nebentätigkeitsverordnung;

hier: Wahrnehmung von Architekten- und Bauingenieuraufgaben durch Behördenbedienstete in Nebentätigkeit

Bezug: Meine Erlasse vom 20. August 1975 (StAnz. S. 1665) und 25. Februar 1976 — V A 5 — 61 a 02/21 — 2/76 (n. v.)

Die Anfang des Jahres durchgeführte Erhebung hat ergeben, daß in nicht unerheblichem Umfang Architekten- und Bauingenieurleistungen von Behördenbediensteten in Nebentätigkeit erbracht wurden. Grundsätzlich ist einzuräumen, daß für Bedienstete von Baudienststellen eine solche gelegentliche Verbindung mit der Praxis für die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben förderlich sein kann. Indessen sind solcher Tätigkeit Grenzen gesetzt, die sich aus den im Beamtengesetz bzw. in der Nebentätigkeitsverordnung angeführten Gründen bestimmen (Beeinträchtigung der Dienstgeschäfte, insbesondere Interessenkollisionen). Vgl. § 79 Abs. 2 Satz 1 HBG; für die Angestellten gilt Entsprechendes gem. § 11 BAT.

Es sollte daher bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten unter Beachtung der geltenden Vorschriften ein strenger Rahmen gesetzt werden, wobei auch Rücksicht genommen werden sollte auf die Tatsache, daß viele hauptberuflich tätige Architekten um ihre Existenz ringen müssen. Die Übernahme einer Bauleitung in Nebentätigkeit wird, wie bereits in meinem Erlaß vom 20. August 1975 ausgeführt, in aller Regel wegen der Kollision mit der dienstlichen Tätigkeit überhaupt nicht in Frage kommen.

Aus vorgenannten Gründen bitte ich Genehmigungen für eine Nebentätigkeit grundsätzlich nur für das einzelne Projekt zu erteilen und jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob insbesondere eine Beeinträchtigung der Dienstgeschäfte vorliegen kann. Generell sollte bei jeder Genehmigung auf eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung hingewiesen werden auch in den Fällen, in denen keine zwingende Verpflichtung zur Unterhaltung einer solchen Versicherung besteht (vgl. für die gesetzliche Verpflichtung z. B. § 10 Abs. 4 Hess.-ArchG).

Alle erteilten Genehmigungen für eine Nebentätigkeit in Architekten- und Bauingenieuraufgaben sind von den Gemeinden und Kreisen laufend listenmäßig nach dem Muster der Anlage I zu erfassen. Die Gemeinden und Kreise berichten jeweils bis zum 1. April jeden Jahres das zusammengefaßte Ergebnis nach Muster der Anlage II an die Regierungspräsidenten, die mir ihrerseits einen abschließenden Bericht bis zum 1. Mai jeden Jahres vorliegen.

Wiesbaden, 19. 8. 1976

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 a 02/21 — 2/76

StAnz. 37/1976 S. 1614

Liste über erteilte Genehmigungen für Nebentätigkeit Anlage I

Name, Vorname des Behördenbediensteten	Planung für Bauobjekt (Ort, Str., Nr. bzw. Flur, Flurstück)	Freiflächenplanung (Ort, Str., Nr. bzw. Flur, Flurstück	Statik (Ort, Str., Nr. bzw. Flur, Flurstück)	Städtebaul. Planung: Bauleitplanung a) Flächennutz.-Plan b) Bebauungsplan c) Gutachten etc. (Ort u. Gemarkg.)	Städtebaul. Planung: Landschaftsplanung a) Landsch.-Plan zu § 5 BBauG b) Landsch.-Plan zu § 9 BBauG c) Gutachten etc. (Ort u. Gemarkung)	Honorar vereinbart oder vorgesehen	Genehmigung erteilt am:

Anlage II

....., den .....

Herrn
Regierungspräsidenten
6100 Darmstadt
3500 Kassel

Betr.: Bericht des Kreises / der Stadt / über die Nebentätigkeit von Bediensteten im Baubereich

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 19. August 1976 — V A 5 — 61 a 02/21 — 2/76 (StAnz. S. 1614)

Für das Jahr 197.. wird über die Nebentätigkeit im Baubereich (Wahrnehmung von Architekten- und Bauingenieuraufgaben) durch die Bediensteten meines Dienstbereichs berichtet:

1. Die Gesamtzahl der nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HBG erteilten Genehmigungen? .....
2. Wieviele der Genehmigungen zu 1. erstrecken sich
   2.1 auf Planungsleistungen .....
   2.2 auf Sonstiges? .....
3. In wieviel Fällen zu 1. wurden einem Bediensteten mehrere Genehmigungen erteilt? .....
4. Ungefähre Gesamtbaukostensumme der nach 1. erteilten Genehmigungen? .....

.....

1187

Widerruf der Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Die in StAnz. S. 1491 für ungültig erklärte Kriminaldienstmarke Land Hessen Nr. 1875 wurde wieder aufgefunden. Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Wiesbaden, 24. 8. 1976

Der Polizeipräsident
P — III

StAnz. 37/1976 S. 1615

1186

Der Hessische Minister der Finanzen

Abkommen zur Änderung des Abkommens betreffend das Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung der Betriebskosten der Universität Bremen vom 6. Oktober 1971

Bezug: Veröffentlichung vom 27. 6. 1972 (StAnz. S. 1242)

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens betreffend das Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung der Betriebskosten der Universität Bremen vom 6. Oktober 1971 ist am 13. Juli 1976 mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft getreten. Es wird nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 16. 8. 1976

Der Hessische Minister der Finanzen
III C 5
H 1104 — 30 — III A 42 — III C 51

StAnz. 37/1976 S. 1615

*

Abkommen zur Änderung des Abkommens betreffend das Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung der Betriebskosten der Universität Bremen vom 6. Oktober 1971

Das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

Das Abkommen betreffend das Abkommen über die Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964 und über die Finanzierung der Betriebskosten der Universität Bremen vom 6. Oktober 1971 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Die nach Absatz 1 zahlungspflichtigen Länder tragen für die Jahre von 1973 an die gemäß Artikel 3 Abs. 2 und 3 zu leistenden Beträge wie folgt:

Hamburg	10 v. H.
Hessen	20 v. H.
Nordrhein-Westfalen	40 v. H.
Bremen	30 v. H.

2. Artikel 4 Abs. 3 und 4 entfällt.
3. Artikel 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Die nach Artikel 4 zahlungspflichtigen Länder leisten auf der Grundlage des im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres der Freien Hansestadt Bremen veranschlagten Betriebskostenzuschusses zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres Abschlagszahlungen in Höhe von 50 v. H. des auf sie entfallenden Betrages. Die Abschlagszahlungen werden auf Antrag der Freien Hansestadt Bremen oder der Mehrheit der nach Artikel 4 zahlungspflichtigen Länder von dem Betriebskostenverwaltungsausschuß festgestellt."

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft, sobald die letzte der von den Vertragschließenden auszufertigenden Ratifikationsurkunden bei dem Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen unterlegt worden ist.

Für das Land Berlin:
Berlin, den 29. Oktober 1974
Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 10. September 1974
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 18. Dezember 1974
Vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft.
Bialas

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 22. Juli 1975
Karry

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 3. September 1975
Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 30. September 1975
Kühn

Protokollnotiz zu Artikel 1 Nr. 1 des Abkommens

Die Länder sind sich darin einig, daß über den Verteilungsschlüssel für die Betriebskostenzuschüsse der Universität Bremen neu verhandelt werden muß, wenn während der Laufzeit des Abkommens

— in einem der in Artikel 4 Abs. 2 genannten Länder die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 1 entfallen sind oder
— ein weiteres Bundesland gemäß Artikel 4 Abs. 1 dem Grunde nach zahlungspflichtig geworden ist.

Für das Land Berlin:
Berlin, den 29. Oktober 1974
Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 10. September 1974
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 18. Dezember 1974
Vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft.
Biallas

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 22. Juli 1975
Karry

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 3. September 1975
Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 30. September 1975
Kühn

1188

An alle brennstoffverbrauchenden staatlichen Bedarfsstellen

Brennstoffversorgung in der Heizperiode 1977

Bezug: Aufgabenkatalog der Lbst vom 19. 9. 1975, Ziffer 1.1 und 1.2 (StAnz. S. 1880)

Die staatlichen Bedarfsstellen erhalten in Kürze die Bedarfspläne für feste und flüssige Brennstoffe für die Heizperiode 1977. Ich bitte, diese der Lbst ausgefüllt bis spätestens zum **15. Oktober 1976** zurückzugeben. Fehlende Vordrucke sind nachzufordern. Ich behalte mir gemäß § 3 c Teil A der allgemeinen Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen und Lieferungen (VOL) vor, auch mit anderen, nicht von der Bst vorgeschlagenen Firmen, Lieferverträge abzuschließen.

Weiter bitte ich um Ihre Mitteilung, ob eine Umstellung Ihrer Heizungsanlage von festen Brennstoffen auf Heizöl oder Erdgas vorgesehen ist. Im Hinblick auf die mit der Ruhrkohle AG abgeschlossenen langfristigen Liefervereinbarungen für feste Brennstoffe ist eine rechtzeitige Mitteilung der geplanten Umstellung unbedingt notwendig.

Heizöl „EL"

Es wird jede Nachfüllmenge für sich seitens der Lbst vergeben. Deshalb ist es erforderlich, die gewünschte Liefermenge und den Liefertermin jeweils rechtzeitig bekanntzugeben. Etwa vorliegende, bis zum Liefertermin gültige Angebote, können mit übersandt werden.

Heizöl „S"

Betrifft die Universitäten Gießen und Marburg.

Flüssiggas

Betrifft die Hess. Staatsbäder Bad Wildungen, Schlangenbad und Bad Salzhausen.

Erdgas

Bedarfsstellen, die mit Erdgas beheizt werden, wollen ebenfalls formlos den Tag der Umstellung mitteilen.

Wiesbaden, 27. 8. 1976 **Landesbeschaffungsstelle Hessen**
2 — 1.1/1.2 *StAnz. 37/1976 S. 1616*

1189

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Sammeldruck neugefaßter Vergabevorschriften

In StAnz. Nr. 26/1976 erschienen u. a. unter

Ziff. 871: Die Verdingungsordnung für Leistung (ausgenommen Bauleistungen), unter

Ziff. 872+873: die beiden neuen Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber u. a. m. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

mit sämtlichen den dazugehörigen Gemeinsamen Runderlassen vom 25. 5. 1976.

Ferner sind dort abgedruckt unter

Ziff. 874: Die Richtlinien für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie unter

Ziff. 875: der Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik, betreffend die Verhinderung von Schwarzarbeit bei der Ausführung öffentlicher Aufträge.

Außerdem verpflichtet der HMdI mit Erlaß vom 8. 6. 1976 unter

Ziff. 860: die Gemeinden und Gemeindeverbände, ebenfalls die Vergaberichtlinien gem. den Ziff. 871 bis 874 zu beachten.

Die vorgenannten Vergabevorschriften sind für jeden Beschaffer unerläßlich. Sie wurden deshalb aus praktischen Erwägungen und aus Ersparnisgründen in einem Sammeldruck zusammengefaßt. Er ist als handliche Broschüre von der Lbst unter der Lager-Nr. 1.300 kostenlos zu beziehen.

Für nichtstaatliche Stellen ist ein Unkostenbeitrag in Höhe von 3,— DM je Exemplar zu entrichten.

Wiesbaden, 31. 8. 1976 **Landesbeschaffungsstelle Hessen**
L — 145 *StAnz. 37/1976 S. 1616*

Der Hessische Kultusminister

1190

Beiträge der Studenten der Fachhochschule Fulda für das Studentenwerk Gießen

Bezug:
1. Erlaß vom 26. Juni 1975 (StAnz. S. 1235 = ABl. S. 457),
2. Erlaß vom 7. Mai 1976 — V B 4.3 — 436/24 (1) — 94 — (n. v.),
3. Berichte des Studentenwerks Gießen vom 7. Juli 1976 — Ib — 118 13,
4. Erlaß vom 27. Juli 1976 — V B 4.3 — 436/24 (1) — 96 — (n. v.),
5. Bericht des Studentenwerks Gießen vom 20. Juli 1976 — Ib — 118 13 —, hier eingegangen am 3. August 1976,
6. Berichte des Studentenwerks Gießen vom 17. August 1976 — Ib — 118 13

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Gießen die Beiträge der Studenten der Fachhochschule Fulda für das Studentenwerk Gießen ab Wintersemester 1976/77 auf 30,— DM je Student und Semester fest. Buchstabe d meines Bezugserlasses vom 26. Juni 1975 hebe ich auf. Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 31. 8. 1976 **Der Hessische Kultusminister**
V B 4 — 436/24 (1) — 98
gez. Krollmann
StAnz. 37/1976 S. 1616

1191

Essenpreise für die Studenten in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt

Bezug:
1. Erlaß vom 25. Juni 1973 (StAnz. S. 1194 = ABl. S. 851),
2. Bericht des Studentenwerks vom 6. August 1976 — I c — 203

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Darmstadt die Essenpreise für die Studenten in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt wie folgt fest:

a) Stammessen auf 1,70 DM je Portion,
b) Sonderessen auf 2,50 DM je Portion.

Diese Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 25. 8. 1976
Der Hessische Kultusminister
V B 4 — 436/21 (2) — 57
gez. Krollmann
StAnz. 37/1976 S. 1616

1192

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Ausbau und Verlegung der Bundessstraße 83 bei Altmorschen von km 37,467 bis 39,454 — entspricht Bau-km 0,000 bis 1,8176 Verlegung der Landesstraße 3225 zwischen Neumorschen und Altmorschen mit Beseitigung des höhengleichen Bahnüberganges im Zuge der jetzigen Bundesstraße 83 von km 16,490 bis km 16,646 und km 0,004 bis 0,110 — entspricht Bau-km 0,000 bis 0,84493 —

Verlegung der Kreisstraße 133 (früher K 15) zwischen Heina und Altmorschen mit Beseitigung des höhengleichen Bahnüberganges von km 0,003 bis 0,185 — entspricht Bau-km 0,000 bis 0,62586

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird der Planfeststellungsbeschluß vom 30. November 1970 — IV a 3 — 61 k 06 (561) —, soweit er die Landesstraße 3225 von Bau-km 0,300 bis 0,84493 und die Kreisstraße 133 (früher Kreisstraße 15) betrifft, bis zum 22. Januar 1982 verlängert.

Begründung: Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 30. November 1970 der Planfeststellungsbeschluß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschluß hat am 22. Januar 1971 Rechtskraft erlangt.

Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen. Infolge besonderer Umstände kann der Plan, soweit er die Landesstraße Nr. 3225 und die Kreisstraße 133 (früher Kreisstraße 15) betrifft, jedoch nicht innerhalb der Frist von sechs Jahren nach Eintritt der Rechtskraft vollständig durchgeführt werden. Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 19. 8. 1976

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 61 k 06 (561)

StAnz. 37/1976 S. 1617

1193

Der Hessische Sozialminister

Gewerbeaufsicht;
hier: § 105 e GewO

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten nach § 105 e Abs. 1 GewO für die Zulassung dort vorgesehener Ausnahmen ergibt sich nunmehr aus § 3 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung auf dem Gebiete der überwachungsbedürftigen Anlagen und des Arbeitsschutzes vom 16. 12. 1974 (GVBl. I S. 672, 678).

Die Regelung des Erlasses vom 2. 3. 1970 (StAnz. S. 1329) bzw. des zugrunde liegenden Erlasses vom 18. 10. 1951 (StAnz. S. 687) ist daher gegenstandslos geworden. Klarstellend werden diese Erlasse im ganzen aufgehoben. Bei der Erteilung entsprechender Ausnahmen sind aber die Richtlinien nach § 105 e GewO vom 6. 12. 1934 (RABl. I S. 281) grundsätzlich nach wie vor zugrunde zu legen.

Wiesbaden, 19. 8. 1976

Der Hessische Sozialminister
I — I C 2 — 53 c 485

StAnz. 37/1976 S. 1617

1194

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 556 446 (Stand vom 30. 9. 1975) Monat: Juli 1976 (Stand vom 28. 6.—1. 8. 1976) (Monat setzt sich aus 5 Wochen zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa: Salmonellose	Enteritis infectiosa: übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	Übertr. Kinderlähmung: insgesamt	Übertr. Kinderlähmung: davon paralytisch	Ornithose: Psittakose	Ornithose: übrige Formen	Paratyphus A und B	Ruhr: bakterielle Ruhr	Ruhr: Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphterie	Scharlach	Brucellose: Bang'sche Krankheit	Brucellose: Maltafieber	Brucellose: übrige Formen	Übertr. Hirnhautentzündung: Meningokokken-Meningitis	Übertr. Hirnhautentzündung: übrige Formen	Hepatitis Infectiosa	Leptospirose: Weil'sche Krankheit	Leptospirose: Feldfieber	Leptospirose: Canicolafieber	Leptospirose: übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranke oder verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Malaria	Mikrosporie			Todesfall an: Grippe (Virusgrippe)	Todesfall an: Keuchhusten	Todesfall an: Masern
Reg.-Bezirk	E	181	1	1	1	—	—	1	2	6	3	4	—	62	1	1	—	8	29	144	—	—	—	—	5	2	6	3	—	—	—	—	—
DARMSTADT	T	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(22) —	—	—	—	—	—	—	—	1
Reg.-Bezirk	E	39	3	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	21	—	—	—	2	34	34	—	—	—	—	2	1	—	2	—	—	—	—	—
KASSEL	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(24) —	—	—	—	—	—	—	—	—
Land	E	220	4	1	1	—	—	1	3	6	4	5	—	83	1	1	—	10	63	178	—	—	—	—	7	3	6	5	—	—	—	—	—
HESSEN	T	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(46) —	—	—	—	—	—	—	—	1

*) Zahlen in Klammern Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren

Wiesbaden, 19. August 1976

Der Hessische Sozialminister
III B 5a

StAnz. 37/1976 S. 1617

1195

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Waldarbeiter des Landes;
1. Lohntarifvertrag vom 25. Mai 1976
2. Änderungen des HSFT III

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — am 25. Mai 1976 einen Lohntarifvertrag vereinbart, der nachstehend abgedruckt ist. Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

Zwischen den Tarifvertragsparteien wurden außerdem Änderungen der §§ 9 und 27 HSFT III vereinbart, die ebenfalls mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft treten.

Für die Durchführung des Lohntarifvertrages und der vorgenannten Änderungen des HSFT III gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die nachstehenden Anordnungen und Hinweise:

I. Grundlöhne der Waldarbeiter

1. Ecklohn (§ 2 Nr. 4 HSFT III)

Der Ecklohn wurde um 49 Pf angehoben. Er beträgt nunmehr 788 Pf.

2. Übrige Grundlöhne (§ 8 Abs. 2 HSFT III)

Abweichend von § 8 Abs. 2 HSFT III wurde in der Lohngruppe A der Grundlohn des Waldarbeiters nach dem vollendeten 20. Lebensjahre ebenfalls um 49 Pf angehoben. Unter Berücksichtigung dieser Anhebung und auf Grund des Ecklohnes (Nr. 1) ergeben sich die übrigen Grundlöhne wie folgt:

Lohngruppe A

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	714 Pf
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	630 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	552 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	473 Pf

Lohngruppe B

nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	709 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	670 Pf
bis zum vollendeten 16 Lebensjahre	473 Pf

II. Stundenlohn des Waldfacharbeiters (§ 8 Abs. 2 und § 15 HSFT III)

Abweichend von den §§ 8 Abs. 2 und 15 HSFT III beträgt der Stundenlohn des Waldfacharbeiters nunmehr 899 Pf. Die darin enthaltene Waldfacharbeiterzulage von 111 Pf ist unverändert geblieben.

III. Holzerntestücklöhne

1. Der Geldfaktor nach § 12 des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 wurde von 11,55 Pf auf 12,12 Pf je Minute der Vorgabezeit erhöht. Auf den Abrechnungsbelegen ist als Lohntafel die Lohntafel 1 einzutragen.
2. Im Sinne der Verdienstgarantieregelung nach Abschnitt I Nr. 16 meines Erlasses vom 29. Juni 1973 — III A 3 — 6575 — T 20 — (StAnz. S. 1444) betragen bei Lohntafel 1
   115 v. H. des Ecklohnes 906 Pf
   das 60fache des Geldfaktors je Minute nach § 12 HET 727 Pf.

IV. Sonstige Stücklöhne

Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde Einvernehmen erzielt, mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 HSFT III die Zahl „120" durch die Zahl „118" zu ersetzen. Der entsprechende Änderungstarifvertrag zum HSFT III wird besonders bekanntgegeben.

Für Stücklohnarbeiten, die nicht nach dem Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 zu entlohnen sind, betragen in

Lohngruppe A

die Akkordbasis	714 Pf
der Akkordrichtsatz	843 Pf
der Geldfaktor	14,05 Pf

Lohngruppe B

die Akkordbasis	788 Pf
der Akkordrichtsatz	930 Pf
der Geldfaktor	15,50 Pf

V. Lohnzulagen und Lohnzuschläge

1. Die Höhe der Alterszulage (§ 13 Abs. 1 HSFT III), Haumeisterzulage (§ 16 Abs. 2 HSFT III), Vorarbeiterzulage (§ 17 Abs. 1 HSFT III), Zulage für Kluppführer und Meßgehilfen (§ 17 Abs. 2 HSFT III), Zulage für Lehrmeister (§ 17 Abs. 3 HSFT III) und der Gefahren- und Schmutzzuschläge (§ 23 HSFT III) in Pf je Stunde ist unverändert geblieben (vgl. § 5 Abs. 1 des Lohntarifvertrages).
2. Für die Lohnausgleichszulage (§ 14 HSFT III) und die Zeitzuschläge (§§ 18 bis 22 HSFT III) wurde eine besondere Bemessungsgrundlage vereinbart (vgl. § 5 Abs. 2 des Lohntarifvertrages).
3. Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde Einvernehmen erzielt, mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in § 9 Abs. 3 Satz 1 HET die Worte „des Grundlohnes" durch die Worte „der Bemessungsgrundlage von 7,75 DM" zu ersetzen. Der entsprechende Änderungstarifvertrag zum HET wird besonders bekanntgegeben.
4. Die Höhe der Lohnzulagen und Lohnzuschläge in Pf je Stunde ist der nachstehenden Tabelle (Tabelle der Grundlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge) zu entnehmen.

   Für die Abrechnung von Lohnzulagen und Lohnzuschlägen — außer der Waldfacharbeiterzulage und der Alterszulage — auf dem Stundenblatt Nr. 9.234 LBSt sind im Zeitlohnblock auf einer besonderen Zeile in Spalte 33 die Stamm-Nr., in Spalte 35 der Pfennigbetrag der Zulage bzw. des Zuschlages je Stunde sowie in Spalte 40 die Prozentzahl 100, die Zahl der Stunden und die entsprechende LKZ einzutragen. Die Waldfacharbeiterzulage und die Alterszulage sind wie bisher auf dem Stundenblatt einzutragen.

VI. Forstwirtschaftsmeister

Für die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister, für den Einsatz und die Entlohnung von Forstwirtschaftsmeistern ergeht besonderer Erlaß.

VII. Zeitnehmer

Auf Grund der Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 3 HET erhält der in der HET-Kommission tätige Waldarbeiter einen Stundenlohn in Höhe von 12,31 DM. Daneben sind die Alterszulage (§ 13 HSFT III), die Lohnausgleichszulage (§ 14 HSFT III), die Waldfacharbeiterzulage (§ 15 HSFT III) und die Haumeisterzulage (§ 16 HSFT III) nicht zu zahlen (vgl. Abschnitt I Nr. 12 meines Erlasses vom 29. Juni 1973 — StAnz. S. 1444).

Im übrigen ist der Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973 für die Waldarbeiter des Landes ohne Bedeutung, da zur Zeit keine Zeitaufnahmen im Zusammenhang mit dem Holzerntetarifvertrag durchgeführt werden.

VIII. Übergangsregelungen

1. Für vom Geltungsbereich des HET erfaßte Hiebe, die vor dem 1. Februar 1976 begonnen worden sind und nach dem 31. Januar 1976 beendet worden sind oder werden, gilt folgendes:
   a) Ist in dem Hiebe mehr als die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden vor dem 1. Februar 1976 geleistet worden, ist auf den Abrechnungsbelegen die Lohntafel 9 einzutragen.
   b) Ist in dem Hiebe mindestens die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden nach dem 31. Januar 1976 geleistet worden, ist auf den Abrechnungsbelegen die Lohntafel 1 einzutragen.

   In den Fällen des Buchst. a und b sind jedoch die Zeitlöhne sowie die auf die Stücklohnstunden entfallende Haumeisterzulage für die Zeit vor dem 1. Februar 1976 nach den bis zum 31. Januar 1976 geltenden Lohnsätzen

und für die Zeit nach dem 31. Januar 1976 nach den vom 1. Februar 1976 an geltenden Lohnsätzen abzurechnen.

Die nachzuentlohnenden Zeitlohndifferenzbeträge sind auf dem Stundenblatt Nr. 9.234 LBSt unter Beifügung des Titelbogens Nr. 9.150-1 LBSt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung betriebsbezirksweise unter der Abt. Nr. 999 nachzumelden. Hierzu sind unter einer neuen Arbeitsnummer in der Zeile 1 die folgenden Spalten auszufüllen: Spalte 1 bis 6 (Abt. 999; U.-Abt. 01 für Betriebsbezirk 1, U.-Abt. 02 für Betriebsbezirk 2 usw.), Spalte 9 (Kennzahl 69), Spalte 14 (Lohntafel 1), Spalte 15 (Tarif 3) und Spalte 16. Im Zeitlohnblock des Stundenblattes sind in den Spalten 33, 34, 35 und 41 die notwendigen Eintragungen für die Nachmeldung der Differenzbeträge vorzunehmen. In Spalte 35 ist der Differenzbetrag — auch soweit er auf etwaige Zulagen und Zuschläge entfällt — einzutragen.

2. Für die Zeit vom 1. Februar 1976 bis 31. Dezember 1976 ist der aus den Verdiensten des Forstwirtschaftsjahres 1975 errechnete Durchschnittslohn je Stunde um 5 v. H. zu erhöhen, mindestens jedoch in

Lohngruppe A

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	um 49 Pf
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	um 39 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	um 34 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	um 29 Pf

Lohngruppe B

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	um 49 Pf
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	um 44 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	um 42 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	um 32 Pf.

Für die Mindestanhebung des Durchschnittslohnes ist das Lebensalter am 1. Februar 1976 maßgebend.

Die Übergangsregelung des § 8 Abs. 2 des Lohntarifvertrages gilt nicht für den Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 2 HSFT III und nicht für den Durchschnittslohn, der vom 1. Januar 1977 an zu zahlen ist.

Als Durchschnittslohn ist mindestens der Zeitlohn (§ 2 Nr. 12 HSFT III) zu zahlen.

3. Bezüglich der Übergangsregelung des § 8 Abs. 3 des Lohntarifvertrages ergeht im Zusammenhang mit der Neuregelung des Sozialzuschlages mit Wirkung vom 1. Januar 1976 ein besonderer Erlaß.

IX. Motorsägengeld

Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde Einvernehmen erzielt, mit Wirkung vom 1. Februar 1976 das in § 27 HSFT III vereinbarte Motorsägengeld von 5,70 DM auf 5,94 DM je Motorsägenbetriebsstunde zu erhöhen. Bis zur Bekanntgabe des entsprechenden Änderungstarifvertrages zum HSFT III ist somit der § 27 HSFT III mit Wirkung vom 1. Februar 1976 mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils die Zahl „5,70" durch die Zahl „5,94" zu ersetzen ist.

Mein Erlaß vom 20. März 1975 (StAnz. S. 849) ist nicht mehr anzuwenden.

Der Lohntarifvertrag vom 25. Mai 1976 und dieser Erlaß sind den Waldarbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben und im Forstamtsgeschäftszimmer auszulegen.

Wiesbaden, 8. 6. 1976

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 3 — 7579 — T 03

StAnz. 37/1976 S. 1618

*

Lohntarifvertrag vom 25. Mai 1976

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Grundlöhne der Waldarbeiter (§ 8 HSFT III)

Abweichend von § 8 Abs. 2 HSFT III werden die Grundlöhne der Waldarbeiter wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A

a) nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	714 Pf
b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	630 Pf
c) nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	552 Pf
d) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	473 Pf

Lohngruppe B

a) nach dem vollendeten 20. Lebensjahre (Ecklohn)	788 Pf
b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	709 Pf
c) nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	670 Pf
d) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	512 Pf

§ 2 Stundenlohn des Waldfacharbeiters (§§ 8 und 15 HSFT III)

Abweichend von den §§ 8 Abs. 2 und 15 HSFT III beträgt der Stundenlohn des Waldfacharbeiters 899 Pf.

§ 3 Holzerntestücklöhne

Der Geldfaktor nach § 12 des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 beträgt 12,12 Pf für jede Minute der Vorgabezeit.

§ 4 Sonstige Stücklöhne

Die Akkordbasen für Stücklohnarbeiten, die nicht nach dem Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 zu entlohnen sind, betragen

in der Lohngruppe A	714 Pf
in der Lohngruppe B	788Pf.

§ 5 Lohnzulagen, Lohnzuschläge

(1) Abweichend von § 8 Abs. 2 HSFT III beträgt der Grundlohn für die Lohnzulagen nach den §§ 13 Abs. 1 Unterabs. 3, 16 Abs. 2 und 17 HSFT III und für die Lohnzuschläge nach § 23 HSFT III

in der Lohngruppe A

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	665 Pf
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	591 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	517 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	443 Pf

in der Lohngruppe B

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	739 Pf
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	665 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	628 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	480 Pf

(2) Abweichend von § 8 Abs. 2 HSFT III beträgt der Grundlohn für die Lohnzulage nach § 14 HSFT III und die Lohnzuschläge nach den §§ 18 bis 22 HSFT III

in der Lohngruppe A

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	698 Pf
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	620 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	543 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	465 Pf

in der Lohngruppe B

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	775 Pf
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	698 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	659 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	504 Pf

§ 6 Forstwirtschaftsmeister

(1) Der Grundlohn (Zeitlohn) des Forstwirtschaftsmeisters mit entsprechender Tätigkeit beträgt 11,55 DM. Die §§ 13 bis 17 HSFT III gelten nicht.

(2) Neben dem Stücklohn erhält der Forstwirtschaftsmeister eine Zulage in Höhe von 1,48 DM je Stücklohnstunde.

§ 7 Waldarbeiter als Zeitnehmer

Der Stundenlohn des Waldarbeiters als Zeitnehmer nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 25. Mai 1976, beträgt 12,31 DM.

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Hiebe, die vor dem 1. Februar 1976 begonnen worden sind und nach dem 31. Januar 1976 beendet worden sind oder werden, sind zu entlohnen

a) mit dem bis zum 31. Januar 1976 maßgebenden Geldfaktor (§ 3 des Lohntarifvertrages vom 17. März 1975), wenn mehr als die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden vor dem 1. Februar 1976 geleistet worden sind,

b) mit dem vom 1. Februar 1976 an maßgebenden Geldfaktor (§ 3 dieses Tarifvertrages), wenn mindestens die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden nach dem 31. Januar 1976 geleistet worden sind oder werden.

(2) Der Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III wird vom 1. Februar 1976 an um 5 v. H., mindestens jedoch um 49 Pf, erhöht. Die Vomhundertsätze für Waldarbeiter vor dem vollendeten 20. Lebensjahr gemäß § 8 Abs. 2 HSFT III sind zu berücksichtigen.

(3) Steht dem Waldarbeiter nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 35 HSFT III in Verbindung mit Artikel 1 § 4 HStruktG eine Ausgleichszulage zu, gilt als Erhöhung der Bezüge im Sinne dieser Vorschrift bei einem vollbeschäftigten Waldarbeiter:

a) für die allgemeine Lohnerhöhung auf Grund dieses Tarifvertrages der Betrag von 85,— DM,

b) beim erstmaligen Bezug der Waldfacharbeiterzulage (§ 15 HSFT III) oder der Alterszulage (§ 13 HSFT III) oder bei einer Erhöhung der Alterszulage der 87fache Betrag der Zulage bzw. der Erhöhung der Zulage.

Bei einem teilbeschäftigten Waldarbeiter gilt als Erhöhung im Sinne des Satzes 1 der Teil des Betrages bzw. des Multiplikators, der dem Verhältnis der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Abeitszeit (§ 4 Abs. 1 Satz 1 HSFT III) entspricht.

§ 9 Schlußbestimmungen

(1) Dieser Lohntarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

(2) Dieser Lohntarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 25. Mai 1976

gez. Unterschriften

Tabelle der Grundlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge nach dem Lohntarifvertrag vom 25. Mai 1976 für die Zeit vom 1. Februar 1976 an

in Pf je Stunde

(Die Vomhundertsätze in den Sp. 3 bis 21 beziehen sich auf die im Lohntarifvertrag vereinbarte Bemessungsgrundlage)

	Grundlöhne (§ 8 HSFT III)	Alterszulage (§ 13 HSFT III)		Lohnausgleichszulage (§ 14 HSFT III)	Waldfacharbeiterzulage (§ 15 HSFT III)	Haumeisterzulage (§ 16 HSFT III)	Vorarbeiterzulage (§ 17 HSFT III)	Kluppführer- und Meßgehilfenzulage (§ 17 HSFT III)	
		5 v.H.	10 v.H.	20 v.H.	15 v.H.	20 v.H.	10 v.H.	10 v.H.	20 v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lohngruppe A									
über 20 Jahre	714	33	67	140	-	-	67	67	133
über 18 Jahre	630	-	-	124	-	-	59	59	118
über 16 Jahre	552	-	-	-	-	-	-	52	-
bis 16 Jahre	473	-	-	-	-	-	-	44	-
Lohngruppe B									
über 20 Jahre	788	37	74	155	111	148	74	74	148
über 18 Jahre	709	-	-	140	-	-	67	67	133
über 16 Jahre	670	-	-	-	-	-	-	63	-
bis 16 Jahre	512	-	-	-	-	-	-	48	-

	Lehrmeisterzulage (§ 17 HSFT III)		Zuschlag für Überstunden (§ 18 HSFT III)	Zuschlag an Vorfesttagen (§ 19 HSFT III)	Zuschlag für Feiertagsarbeit (§ 20 HSFT III)		Zuschlag für Nachtarbeit (§ 21 HSFT III)	Gefahren- und Schmutzzuschläge (§ 23 HSFT III)			Zuschlag für beauftragten Waldarbeiter (§ 9 HKT)
	20 v.H.	40 v.H.	25 v.H.*)	100 v.H.	50 v.H.	100 v.H.	25 v.H.	4,25 v.H.	8,5 v.H.	17 v.H.	30 v.H.
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Lohngruppe A											
über 20 Jahre	-	-	175	698	349	698	175	28	57	113	-
über 18 Jahre	-	-	155	620	310	620	155	25	50	100	-
über 16 Jahre	-	-	-	543	272	543	-	22	44	88	-
bis 16 Jahre	-	-	-	465	233	465	-	19	38	75	-
Lohngruppe B											
über 20 Jahre	148	296	194	775	388	775	194	31	63	126	233
über 18 Jahre	-	-	175	698	349	698	175	28	57	113	-
über 16 Jahre	-	-	-	659	330	659	-	27	53	107	-
bis 16 Jahre	-	-	-	504	252	504	-	20	41	82	-

*) In den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 HSFT III beträgt der Überstundenzuschlag 25 v.H. des Sonderlohnes (vgl. GE Nr. 18/72)

1196

Tarifvertrag vom 25. Mai 1976 über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

Bezug: Mein Grundsatzerlaß vom 7. November 1974 (StAnz. 1975 S. 6)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) am 25. Mai 1976 den nachstehend abgedruckten Tarifvertrag abgeschlossen.

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft, er kann frühestens zum 31. Januar 1977 gekündigt werden.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

1. Der Tarifvertrag gilt für alle Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 fallen.
2. Nach § 1 Abs. 2 erhöht sich die Ausbildungsvergütung bei einem vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingestellten Auszubildenden vom Beginn des Monats an, in den der Geburtstag (Tag nach der Vollendung des 18. Lebensjahres) fällt. Die erhöhte Ausbildungsvergütung ist auch zu zahlen, wenn bei Ausbildungsbeginn das 18. Lebensjahr bereits vollendet ist.
3. Ob die Voraussetzungen für die Zahlung des Pauschalzuschlages nach § 2 erfüllt sind, entscheidet die Forstdienststelle, bei der der Auszubildende ausgebildet wird (vgl. Nr. 5 Unterabs. 5 des Bezugserlasses).
4. Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung und ist nach den Vorschriften des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 für einen Kalendermonat nicht die volle monatliche Ausbildungsvergütung (§ 1) zu zahlen, sind die nach § 3 sich ergebenden Beträge für Kost und Wohnung von der geminderten Ausbildungsvergütung abzuziehen.

   Die nach § 3 abzuziehenden Beträge vermindern nicht das steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversicherungspflichtige Entgelt (vgl. Nr. 20 meines Bezugserlasses).

   Die Vorschrift des § 3 ist auch anzuwenden, wenn bei Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte Kost und Wohnung vom Land als Ausbildenden gewährt wird (z. B. Gewährung von Unterkunft und Verpflegung durch die Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik). Die Kürzung nach § 3 unterbleibt für die Kalendertage, für die Kost und Wohnung nur teilweise gewährt werden (z. B. am An- und Rückreisetag).

Meine Grundsatzerlasse vom 7. November 1974 (StAnz. 1975 S. 12) und vom 20. März 1975 (StAnz. S. 852) sind nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 8. 6. 1976

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 3 — 7577 — T S 0

StAnz. 37/1976 S. 1621

*

Tarifvertrag vom 25. Mai 1976 über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr 365,— DM,
im 2. Ausbildungsjahr 418,— DM,
im 3. Ausbildungsjahr 471,— DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,— DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2 Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zumindest 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Ausbildenden Schmutz- oder Gefahrenzuschläge zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,— DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 3 Kost und Wohnung

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 123,20 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 31,59 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 91,61 DM gekürzt.

(3) Wird Kost oder Wohnung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Kost oder Wohnung gewährt wird, um $^1/_{30}$ der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 25. 5. 1976

gez. Unterschriften

1197

Waldarbeiter des Landes;
Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 25. Mai 1976 zum HSFT III

Bezug:
1. Erlaß v. 30. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 293),
2. Erlaß v. 12. November 1973 (StAnz. S. 2262),
3. Erlaß v. 9. April 1974 (StAnz. S. 988),
4. Erlaß v. 28. Oktober 1974 (StAnz. S. 2306),
5. Erlaß v. 23. Januar 1975 (StAnz. S. 526),
6. Erlaß v. 30. April 1975 (StAnz. S. 1052).

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — am 25. Mai 1976 den nachstehend abgedruckten Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum HSFT III vereinbart, mit dem der gekündigte HSFT III mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wieder in Kraft gesetzt und gleichzeitig geändert worden ist. Mit diesem Tarifvertrag werden im wesentlichen hinsichtlich des Sozialzuschlages (§ 35 HSFT III) Folgerungen aus dem besoldungsrechtlichen Teil des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) gezogen.

Für die Durchführung des § 35 HSFT III i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 6 gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

I. Zu § 35 Abs. 1 HSFT III

1. Der Sozialzuschlag ist wie bisher neben dem Zeitlohn, Stücklohn, fortgezahlten Lohn, Urlaubslohn und dem Krankenlohn, nicht jedoch neben dem Krankengeldzuschuß zu zahlen.
2. Der Waldarbeiter erhält den Sozialzuschlag für die Kinder, für die bei gleichen persönlichen Verhältnissen ein Beamter des Landes den kinderbezogenen Anteil im Ortszuschlag erhalten würde. Bei einem Beamten sind für die Gewährung des kinderbezogenen Anteils im Ortszuschlag die Vorschriften des § 40 Abs. 3 und 4 BBesG sowie die Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 6 BBesG maßgebend. Nach den Vorschriften des § 40 Abs. 3 und 4 BBesG sind für die Bemessung des Sozialzuschlages nach § 35 HSFT III die folgenden Kinder zu berücksichtigen, wenn neben dem Waldarbeiter keiner anderen Person Sozialzuschlag, Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung zusteht (vgl. die Konkurrenzregelung des § 35 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 HSFT III):

a) Kinder, für die dem Waldarbeiter Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht,

b) Kinder, für die dem Waldarbeiter Kindergeld nach dem BKGG nur deshalb nicht zusteht, weil

aa) nach § 3 BKGG eine andere Person das Kindergeld vorrangig erhält oder

bb) für die Kinder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zusteht (Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches des BKGG gewährt werden und dem Kindergeld oder den genannten Kinderzulagen bzw. Kinderzuschüssen vergleichbar sind).

3. Für die Feststellung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 35 Abs. 1 HSFT III ist der Vordruck Nr. 2.34 LBSt (Erklärung zum Ortszuschlag, Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG, Sozialzuschlag, Anwärterverheiratetenzuschlag ab 1. Januar 1976) zu verwenden. Für die Waldarbeiter, die nach dem 31. Dezember 1975 in ein Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung eingetreten sind bzw. eintreten, ist der im Vordruck enthaltene Stichtag „31. Dezember 1975" auf den Tag der Einstellung abzuändern.

II. Zu § 35 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 HSFT III

1. Der volle Sozialzuschlag beträgt nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 1 HSFT III monatlich

	für den Monat Januar 1976	für die Zeit vom 1. Februar 1976 an
für das 1. Kind	77,— DM	80,85 DM
für das 2. Kind	73,59 DM	77,27 DM
für das 3. Kind	34,14 DM	35,85 DM
für das 4. Kind	64,71 DM	67,95 DM
für das 5. Kind	64,71 DM	67,95 DM
für das 6. Kind und jedes weitere Kind jeweils	80,60 DM	84,63 DM

2. Nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 2 HSFT III wird der volle Sozialzuschlag für den Kalendermonat gezahlt, in dem der Waldarbeiter mindestens 168 entlohnte volle Stunden erreicht. Entlohnte Stunden im Sinne dieser Vorschrift sind die Stunden, für die vom Lande Zeitlohn, Stücklohn, fortgezahlter Lohn, Urlaubslohn oder Krankenlohn gezahlt wird. Nicht zu den entlohnten Stunden zählen somit die Krankengeldzuschußstunden und die Tarifstunden nach § 44 HSFT III ohne Anspruch auf Lohn (z. B. Schlechtwetterstunden nach § 44 Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb HSFT III, für die nach § 32 HSFT III der Zeitlohn nicht fortgezahlt wird).

Erreicht der Waldarbeiter nicht 168 entlohnte Stunden im Kalendermonat, ist der volle Sozialzuschlag für jede nicht entlohnte volle Stunde, die an 168 entlohnten Stunden fehlt, um $^1/_{168}$ des vollen Sozialzuschlages zu kürzen. Diese Kürzung ist nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3 HSFT III nicht für die Stunden vorzunehmen, die nur deshalb an 168 Stunden fehlen, weil im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in einem Kalendermonat 168 entlohnte Stunden nicht erreicht werden können (bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden gilt diese Regelung nicht). Dazu folgendes Beispiel:

Beispiel: Bei der 40-Stunden-Woche konnten im Februar 1976 höchstens 160 entlohnte Stunden erreicht werden. Waldarbeiter A erreichte in diesem Monat auch tatsächlich 160 entlohnte Stunden. Für die 8 Stunden, die an 168 Stunden fehlen, war der volle Sozialzuschlag nicht zu kürzen.

Hätte Waldarbeiter A im Monat Februar 1976 nur 159 entlohnte Stunden tatsächlich erreicht, wäre der volle Sozialzuschlag für eine Stunde um $^1/_{168}$ zu kürzen, hätte ihm also ein Sozialzuschlag für 167 entlohnte Stunden zugestanden.

3. Für die Zeit vom 1. Februar 1976 an ist der Betrag des Sozialzuschlages der nachstehend abgedruckten Tabelle zu entnehmen. Dabei sind nur volle entlohnte Stunden zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Kind entfallende Sozialzuschlag ergibt sich aus der Tabelle, indem zwischen den DM-Beträgen einer Zeile jeweils der Unterschiedsbetrag gebildet wird (z. B. der auf das 3. Kind entfallende Sozialzuschlag ist jeweils der Unterschiedsbetrag zwischen dem DM-Betrag in der Spalte „3 Kinder" und dem DM-Betrag in der Spalte „2 Kinder").

Für den Monat Januar 1976 ergibt sich der Betrag des Sozialzuschlages aus der bisherigen Tabelle (Anlage 2 zum Erlaß vom 20. März 1975 — StAnz. S. 849).

III. Zu § 35 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 HSFT III (Konkurrenzregelung)

1. Nach der Konkurrenzregelung des § 35 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 HSFT III und den entsprechenden Konkurrenzregelungen für die Beamten, Angestellten und die übrigen Arbeiter des öffentlichen Dienstes (z. B. § 40 Abs. 6 BBesG, § 29 BAT, § 41 MTL II) wird der Sozialzuschlag bzw. der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag nur demjenigen gezahlt, dem das Kindergeld nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG vorrangig zu gewähren wäre. Damit ist sichergestellt, daß bei mehreren anspruchsberechtigten Personen (z. B. der Ehegatte steht ebenfalls im öffentlichen Dienst) der Sozialzuschlag bzw. der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag für ein und dasselbe Kind nur einmal gezahlt wird.

Die Konkurrenzregelung des § 35 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 HSFT III gilt nur dann, wenn neben dem Waldarbeiter auch einer anderen Personen (z. B. dem im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten) Sozialzuschlag, Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung für dasselbe Kind zustünde. Ist diese Voraussetzung erfüllt, erhält der Waldarbeiter den Sozialzuschlag nur für die Kinder, für die ihm das Kindergeld nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG vorrangig zu gewähren wäre, nicht jedoch für die Kinder, für die z. B. dem im öffentlichen Dienst stehenden Ehegatten das Kindergeld nach dem BKGG gewährt wird.

2. Die Konkurrenz bleibt auch bestehen, wenn die im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Waldarbeiters Mutterschaftsgeld oder Krankengeld nach der RVO bezieht, denn diese Sozialleistungen werden unter Berücksichtigung des Sozialzuschlages bzw. des kinderbezogenen Anteils im Ortszuschlag berechnet, so daß eine entsprechende Leistung im Sinne des § 35 Abs. 2 Unterabs. 3 HSFT III zusteht. Demzufolge liegt kein Konkurrenzfall vor, wenn infolge des Ablaufs der Bezugsfristen kein Krankengeld nach der RVO mehr gezahlt wird (Aussteuerung).

Kein Konkurrenzfall liegt in bezug auf ein neugeborenes Kind vor, wenn die im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Waldarbeiters Mutterschaftsgeld bezieht, denn im Mutterschaftsgeld ist der Sozialzuschlag bzw. der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag für das neugeborene Kind noch nicht enthalten. In diesen Fällen wird in bezug auf das neugeborene Kind der Konkurrenzfall erst mit der Wiederaufnahme der Lohn- oder Vergütungszahlung an die Mutter begründet.

Ein Konkurrenzfall liegt ferner nicht vor, wenn der andere Berechtigte für einen vollen Kalendermonat ohne Anspruch auf Bezüge beurlaubt ist.

3. Für den Beginn und das Ende der Konkurrenz ist § 41 Abs. 3 BBesG entsprechend anzuwenden. Treten nach dem Ersten eines Kalendermonats Ereignisse ein, die einen Konkurrenzfall begründen (z. B. der Waldarbeiter oder der andere Berechtigte tritt in den öffentlichen Dienst ein), ist die Konkurrenzregelung vom Ersten des darauffolgenden Kalendermonats anzuwenden. Treten während eines Kalendermonats Ereignisse ein, die einen Konkurrenzfall beenden (z. B. der Waldarbeiter oder der andere Berechtigte scheidet aus dem öffentlichen Dienst), entfällt die Konkurrenzregelung vom Ersten dieses Kalendermonats an. Die vorstehende Regelung gilt auch beim Wegfall bzw. bei der Begründung eines Konkurrenzfalles nach Nr. 2. Der Beginn und das Ende der Konkurrenzregelung ist dem öffentlichen Arbeitgeber des anderen Berechtigten mitzuteilen (Austausch von formlosen Vergleichsmitteilungen).

4. Die Versorgungs- oder Versicherungsrente nach der Satzung der VBL ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 35 Abs. 2 Unterabs. 3 HSFT III.

5. Nach der Konkurrenzregelung des § 35 Abs. 2 Unterabs. 3 HSFT III erhält der Waldarbeiter bei Erreichen von 168

entlohnten Stunden im Kalendermonat für das Kind den vollen Sozialzuschlag oder — wenn dem Waldarbeiter das Kindergeld nur zum Teil gewährt wird (z. B. gemäß § 45 Abs. 6 Satz 1 letzter Halbsatz BKGG in den Fällen, in denen der Kinderzuschlag im Dezember 1974 auf Antrag je zur Hälfte gewährt worden ist) — den entsprechenden Teil des vollen Sozialzuschlages. Die Gewährung des Teilbetrages ergibt sich aus dem Wort „soweit" der tarifvertraglichen Vorschrift. Auf das einzelne Kind entfällt als Sozialzuschlag der Unterschiedsbetrag (§ 35 Abs. 2 Unterabs. 1 HSFT III), der sich aus der nach dem BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt (vgl. Nr. 2.01 und 10.1 des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit). Dazu folgendes Beispiel:

Beispiel: Waldarbeiter B hat 3 eheliche Kinder. Für das der Reihenfolge der Geburt nach 1. Kind (älteste) und 2. Kind wird dem im öffentlichen Dienst stehenden Ehegatten das Kindergeld gewährt; für das 3. Kind wird das Kindergeld dem Waldarbeiter B gewährt. Waldarbeiter B erhält bei Erreichen von 168 entlohnten Stunden im März 1976 den auf das 3. Kind entfallenden Sozialzuschlag in Höhe von 35,85 DM (193,97 DM abzüglich 158,12 DM). Für das 1. und 2. Kind erhält Waldarbeiter B keinen Sozialzuschlag.

6. Die Konkurrenzregelung des § 35 Abs. 2 Unterabs. 4 HSFT III ist nur dann anzuwenden, wenn der Waldarbeiter im Kalendermonat 168 entlohnte Stunden nicht erreicht. Danach gilt folgendes:

a) Erreicht der Waldarbeiter im Kalendermonat nicht 168 entlohnte Stunden und ist der andere Berechtigte (z. B. der im öffetlichen Dienst stehende Ehegatte) vollbeschäftigt, erhält der Waldarbeiter den nach § 35 Unterabs. 3 HSFT III zustehenden Sozialzuschlag (vgl. Nr. 5) ungekürzt, d. h. es wird für das Kind der volle Sozialzuschlag bzw. der zustehende Teil des vollen Sozialzuschlages ungekürzt gezahlt.

Damit ist sichergestellt, daß für dasselbe Kind der Sozialzuschlag bzw. der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag einmal voll gezahlt wird. Der volle Sozialzuschlag bzw. der zustehende Teil des vollen Sozialzuschlages ist jedoch für jede Stunde, die im Rahmen der für den Waldarbeiter geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wegen unbezahlten Urlaubs oder unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit ausgefallen ist, um $^1/_{168}$ zu kürzen.

Auf Grund der Vorschrift des § 35 Abs. 1 HSFT III entfällt die Zahlung des Sozialzuschlages, wenn der Waldarbeiter in einem Kalendermonat überhaupt keine entlohnte Stunde (vgl. Abschn. II Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 2 und 3) erreicht.

Dazu folgendes Beispiel:

Beispiel: Waldarbeiter C, dem für ein einziges Kind das volle Kindergeld gewährt wird, erreichte im Februar 1976 nur 158 entlohnte Stunden. Der Ehegatte ist vollbeschäftigter Angestellter. Waldarbeiter C erhält den vollen Sozialzuschlag in Höhe von 80,85 DM. Der als Angestellte beschäftigte Ehegatte erhält den kinderbezogenen Anteil im Ortszuschlag nicht.

b) Erreicht der Waldarbeiter im Kalendermonat nicht 168 entlohnte Stunden und ist der andere Berechtigte (z. B. der Ehegatte) nicht vollbeschäftigt (teilzeitbeschäftigt), ist auf den nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 3 HSFT III zustehende Sozialzuschlag (voller Sozialzuschlag bzw. zustehender Teil des vollen Sozialzuschlages nach Nr. 5) die Kürzungsvorschrift des § 35 Abs. 2 Unterabs. 2 HSFT III anzuwenden (Kürzung um $^1/_{168}$ für jede nicht entlohnte volle Stunde, die an 168 Stunden fehlt).

IV. Zur Protokollnotiz Nr. 1 des § 35 HSFT III

Bei der Anwendung des § 35 HSFT III sind auch die Kinder zu berücksichtigen, die von der Protokollnotiz Nr. 1 erfaßt werden (im Ausland lebende Kinder von ausländischen Arbeitnehmern).

V. Zur Protokollnotiz Nr. 3 des § 35 HSFT III (Ausgleichszulage)

1. Verringert sich zum 1. Januar 1976 bzw. zum 1. Juli 1976 durch die Neufassung des § 35 HSFT III der Sozialzuschlag des Waldarbeiters, erhält er in sinngemäß entsprechender Anwendung des Artikels 1 § 4 Haushaltsstrukturgesetz (abgedruckt im Staatsanzeiger 1976 S. 195) eine Ausgleichszulage in Höhe des wegfallenden Betrages des Sozialzuschlages.

Eine Ausgleichszulage kommt in Betracht

a) für Kinder, die sowohl am 31. Dezember 1975 als auch am 1. Januar 1976 Wehrdienst oder Zivildienst geleistet haben (wehrdienst- oder zivildienstleistende Kinder, für die das Kindergeld nach dem BKGG wegfällt, sind auf Grund der Streichung des § 40 Abs. 3 Satz 3 BBesG durch das Haushaltsstrukturgesetz seit dem 1. Januar 1976 beim Sozialzuschlag nicht mehr zu berücksichtigen),

b) in den Konkurrenzfällen des § 35 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 HSFT III, wenn eine Verringerung des Sozialzuschlages dadurch eintritt, daß dem Waldarbeiter der Sozialzuschlag nicht mehr für Kinder gezahlt wird, für die dem anderen Berechtigten (z. B. Ehegatten) Sozialzuschlag, ein kinderbezogener Anteil im Ortszuschlag oder eine entsprechende Leistung zusteht,

c) für Kinder, für die auf Grund der Änderung des § 2 Abs. 2 BKGG durch Artikel 44 Nr. 1 des Haushaltsstrukturgesetzes der Sozialzuschlag ab 1. Juli 1976 wegfällt (vom 1. Juli 1976 an wird für über 18 Jahre alte Kinder, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, Kindergeld dann nicht mehr gezahlt, wenn sie über ein eigenes Einkommen von bestimmter Höhe verfügen; vgl. hierzu meinen Erlaß vom 17. Mai 1976 — III A 3 — 7524 — B 79 — n. v. —).

Der Auslaufmonat alten Rechts (Zahlung des Sozialzuschlages noch für einen Monat nach Einstellung der Kindergeldzahlung), den es auf Grund des Haushaltsstrukturgesetzes seit dem 1. Januar 1976 nicht mehr gibt, begründet keine Ausgleichszulage.

2. Ein Anspruch auf die Ausgleichszulage besteht nur für das am 31. Dezember 1975 und am 1. Januar 1976 bestehende Arbeitsverhältnis, nicht jedoch für ein darauf folgendes neues Arbeitsverhältnis. Hat das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 1975 oder nach dem 31. Dezember 1975 wegen winterlicher Arbeitsunterbrechung (§ 46 Abs. 3 HSFT III) nicht bestanden, geht der Anspruch auf die Ausgleichszulage nicht verloren, sofern der Waldarbeiter nach Beendigung der winterlichen Arbeitsunterbrechung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat.

Der Anspruch auf die Ausgleichszulage setzt im übrigen voraus, daß am 31. Dezember 1975 Arbeitsentgelt, Mutterschaftsgeld oder Krankengeld nach der RVO zustand. Eine Ausgleichszulage ist daher nicht zu zahlen, wenn der Waldarbeiter zu diesem Zeitpunkt ohne Bezüge beurlaubt war oder wegen des Ablaufs der Bezugsfristen kein Krankengeld nach der RVO mehr erhalten hat.

3. Die Ausgleichszulage wird jedoch nur insoweit gezahlt, als die Verringerung des Sozialzuschlages nicht durch eine Erhöhung des Sozialzuschlages bzw. des kinderbezogenen Anteils im Ortszuschlag bei dem anderen Berechtigten (z. B. dem Ehegatten) ausgeglichen wird. Eine Erhöhung bei dem anderen Berechtigten tritt in den Konkurrenzfällen ein, in denen das Kindergeld nicht dem vollbeschäftigten Waldarbeiter, sondern dem nicht vollbeschäftigten Ehegatten gewährt wird, denn auf Grund der im öffentlichen Dienst getroffenen Konkurrenzregelungen erhält in diesem Fall der nicht vollbeschäftigte Ehegatte den vollen Sozialzuschlag bzw. den vollen kinderbezogenen Anteil im Ortszuschlag (Umkehrfall von Abschnitt III Nr. 6 Buchst. a). Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit bei dem nicht vollbeschäftigten Ehegatten beispielsweise 20 Stunden, ist die Hälfte des dem Ehegatten zustehenden vollen Sozialzuschlages bzw. des vollen kinderbezogenen Anteils im Ortszuschlag auf die Ausgleichszulage anzurechnen.

4. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich der Lohn des Waldarbeiters auf Grund einer allgemeinen Lohnerhöhung erhöht. Der Lohnerhöhungsbetrag wird jeweils im Lohntarifvertrag vereinbart. Für die diesjährige allgemeine Lohnerhöhung sind in § 8 Abs. 3 des Lohntarifvertrages vom 25. Mai 1976 als Lohnerhöhungsbetrag 85,— DM für den vollbeschäftigten Waldarbeiter vereinbart worden, so daß sich die Ausgleichszulage ab 1. Februar 1976 um 42,50 DM verringert.

Die Ausgleichszulage verringert sich außerdem um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich der Sozial-

zuschlag des Waldarbeiters für die bei ihm zu berücksichtigenden Kinder auf Grund einer allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

Die Ausgleichszulage verringert sich ferner um den gesamten Sozialzuschlag für ein Kind, das in einem Kalendermonat hinzukommt und in diesem Kalendermonat beim Sozialzuschlag des Waldarbeiters erstmals zu berücksichtigen ist.

Die Ausgleichszulage verringert sich auch beim erstmaligen Bezug der Waldfacharbeiterzulage (§ 15 HSFT III) oder der Alterszulage (§ 13 HSFT III) oder bei einer Erhöhung der Alterszulage und zwar bei dem vollbeschäftigten Waldarbeiter um das 87fache der Zulage bzw. der Erhöhung der Zulage.

Die Ausgleichszulage wird nur so lange gezahlt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Sozialzuschlages weiterhin erfüllt wären.

5. Der Betrag der Ausgleichszulage, der für 168 entlohnte Stunden im Kalendermonat zusteht, ist auf einem Formblatt (n. v.) festzusetzen. Dabei ist für die Höhe der auf das einzelne Kind entfallenden Ausgleichszulage von den für den Monat Januar 1976 bzw. für den Monat Juni 1976 geltenden Sätzen des Sozialzuschlages auszugehen (vgl. Abschn. II Nr. 1). Die Ausgleichszulage ist unter Berücksichtigung der eintretenden Lohnverbesserungen bis zu ihrem endgültigen Abbau gegebenenfalls monatlich zu verringern.

   Erreicht der Waldarbeiter nicht 168 entlohnte Stunden im Kalendermonat, ist die Ausgleichszulage für jede nicht entlohnte volle Stunde, die an 168 Stunden fehlt, um $^1/_{168}$ zu kürzen. Dabei ist die Vorschrift des § 35 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3 HSFT III entsprechend anzuwenden.

   Für den teilbeschäftigten Waldarbeiter (mit einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden) ist die Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 2 des Lohntarifvertrages vom 25. Mai 1976 in der vorstehenden Regelung berücksichtigt. Ist die am 31. Dezember 1975 für den teilbeschäftigten Waldarbeiter vereinbarte Arbeitszeit nach dem 31. Dezember 1975 heraufgesetzt worden, wirkt sich dies auf die Ausgleichszulage nicht aus. Auch in diesen Fällen ist die Ausgleichszulage unter Berücksichtigung der Zahl der entlohnten vollen Stunden zu zahlen, höchstens jedoch für die Zahl der Stunden, die sich für den Kalendermonat nach der vereinbarten kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit ergibt, die am 31. Dezember 1975 maßgebend war.

6. Auf eine vom 1. Juli 1976 an auf Grund der Änderung des § 2 Abs. 2 BKGG zustehende Ausgleichszulage wirkt sich die am 1. Februar 1976 eingetretene allgemeine Lohnerhöhung nicht aus.

VI. Zu § 35 HSFT III (Allgemein)

Der Sozialzuschlag und die Ausgleichszulage gehören zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt, nicht jedoch zum zusatzversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.

Der Sozialzuschlag ist in den Abschnitt II sowie in den Abschnitt V a des Vordruckes 9.201 LBSt mit der Lohnkennzahl 181 und den Kennbuchstaben „Soz" einzutragen. Die Ausgleichszulage ist in den Abschnitt V a des Vordruckes 9.201 LBSt mit der Lohnkennzahl 181 und den Kennbuchstaben „Ausglz" einzutragen.

Die Nr. 1 meines Bezugserlasses unter Nr. 5 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1976 nicht mehr anzuwenden.

Der Sozialzuschlag und die ggf. zu zahlende Ausgleichszulage sind für die Kalendermonate Januar bis Mai 1976 unverzüglich festzusetzen. Auf meinen Erlaß vom 26. Februar 1976 — III A 3 — 7129 — T 10 — (n. v.) betreffend die Zahlung des Sozialzuschlages ab 1. Januar 1976 unter Vorbehalt weise ich hin. Der erforderliche Ausgleich ist bei der Schlußentlohnung für den Monat Juni 1976 vorzunehmen.

Die in § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum HSFT III vereinbarten Änderungen (Nrn. 1 und 2) sind bereits mit meinem Erlaß vom 8. Juni 1976 (StAnz. S. 1618) mitgeteilt worden.

Wiesbaden, 25. 6. 1976

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 3 — 7637 — T 10

StAnz. 37/1976 S. 1621

Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 25. Mai 1976 zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitertarifvertrag) — HSFT III — vom 17. November 1970

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag vom 17. November 1970 für die Waldarbeiter des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitertarifvertrag) — HSFT III —, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17. März 1975, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 mit den folgenden Änderungen des § 35 wieder in Kraft gesetzt:

1. Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

   „(1) Neben dem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezahlter Lohn), dem Urlaubslohn und dem Krankenlohn erhält der Waldarbeiter einen Sozialzuschlag für die Kinder, für die bei gleichen persönlichen Verhältnissen ein Beamter des Landes einen kinderbezogenen Erhöhungsbetrag im Ortszuschlag erhalten würde."

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Worte „der Tarifklasse II" werden gestrichen.

      bb) Es wird der folgende Satz angefügt:

      „Dabei ist die sich aus dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ergebende Reihenfolge der Kinder maßgebend."

   b) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:

      „Stünde neben dem Waldarbeiter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, Sozialzuschlag oder der Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung zu, erhält der Waldarbeiter den für das Kind zu zahlende Sozialzuschlag, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG vorrangig zu gewähren wäre.

      Erreicht der Waldarbeiter nicht die in Unterabsatz 2 genannte Stundenzahl, ist aber der andere Berechtigte vollbeschäftigt, erhält er den nach Unterabsatz 3 zustehenden Sozialzuschlag ungekürzt. Ist der andere Berechtigte ebenfalls nicht vollbeschäftigt, ist auf den nach Unterabsatz 3 zustehenden Sozialzuschlag Unterabsatz 2 anzuwenden."

3. Die bisherige einzige Protokollnotiz wird Protokollnotiz Nr. 1, das Zitat „des § 3 BKGG" wird durch das Zitat „der §§ 3, 8 BKGG" ersetzt.

4. Es werden die folgenden Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 angefügt:

   „2. Für die Auslegung des Begriffs „öffentlicher Dienst" im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 3 gilt § 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz.

   3. Würde dem Waldarbeiter, wäre er Beamter des Landes, nach Artikel 1 § 4 Haushaltsstrukturgesetz eine Ausgleichszulage wegen der Verringerung des Ortszuschlages zustehen, erhält er unter den gleichen Voraussetzungen eine Ausgleichszulage in sinngemäß entsprechender Anwendung der genannten Vorschrift. Die Ausgleichszulage gilt als Bestandteil des Sozialzuschlages, sie ist nicht gesamtversorgungsfähig."

§ 2

Der in § 1 genannte Tarifvertrag wird mit Wirkung vom 1. Februar 1976 wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Unterabs. 2 wird die Zahl „120" durch die Zahl „118" ersetzt.
2. In § 27 wird jeweils die Zahl „5,70" durch die Zahl „5,94" ersetzt.
3. In § 53 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „1976" durch die Zahl „1977" ersetzt.

Bonn, 25. 5. 1976

gez. Unterschriften

Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlags (§ 35 HSFT III) — für die Zeit vom 1. Februar 1976 an —

entlohnte Stunden	Sozialzuschlag für 1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	6 Kinder DM
1	0,48	0,94	1,15	1,56	1,96	2,47
2	0,96	1,88	2,31	3,12	3,93	4,93
3	1,44	2,82	3,46	4,68	5,89	7,40
4	1,93	3,76	4,62	6,24	7,85	9,87
5	2,41	4,71	5,77	7,80	9,82	12,34
6	2,89	5,65	6,93	9,35	11,78	14,80
7	3,37	6,59	8,08	10,91	13,74	17,27
8	3,85	7,53	9,24	12,47	15,71	19,74
9	4,33	8,47	10,39	14,03	17,67	22,21
10	4,81	9,41	11,55	15,59	19,64	24,67
11	5,29	10,35	12,70	17,15	21,60	27,14
12	5,78	11,29	13,85	18,71	23,56	29,61
13	6,26	12,24	15,01	20,27	25,53	32,07
14	6,74	13,18	16,16	21,83	27,49	34,54
15	7,22	14,12	17,32	23,39	29,45	37,01
16	7,70	15,06	18,47	24,94	31,42	39,48
17	8,18	16,00	19,63	26,50	33,38	41,94
18	8,66	16,94	20,78	28,06	35,34	44,41
19	9,14	17,88	21,94	29,62	37,31	46,88
20	9,63	18,82	23,09	31,18	39,27	49,35
21	10,11	19,76	24,25	32,74	41,23	51,81
22	10,59	20,71	25,40	34,30	43,20	54,28
23	11,07	21,65	26,56	35,86	45,16	56,75
24	11,55	22,59	27,71	37,42	47,12	59,21
25	12,03	23,53	28,86	38,98	49,09	61,68
26	12,51	24,47	30,02	40,54	51,05	64,15
27	12,99	25,41	31,17	42,09	53,01	66,62
28	13,48	26,35	32,33	43,65	54,98	69,08
29	13,96	27,29	33,48	45,21	56,94	71,55
30	14,44	28,24	34,64	46,77	58,91	74,02
31	14,92	29,18	35,79	48,33	60,87	76,49
32	15,40	30,12	36,95	49,89	62,83	78,95
33	15,88	31,06	38,10	51,45	64,80	81,42
34	16,36	32,00	39,26	53,01	66,76	83,89
35	16,84	32,94	40,41	54,57	68,72	86,35
36	17,33	33,88	41,56	56,13	70,69	88,82
37	17,81	34,82	42,72	57,68	72,65	91,29
38	18,29	35,77	43,87	59,24	74,61	93,76
39	18,77	36,71	45,03	60,80	76,58	96,22
40	19,25	37,65	46,18	62,36	78,54	98,69
41	19,73	38,59	47,34	63,92	80,50	101,16
42	20,21	39,53	48,49	65,48	82,47	103,62
43	20,69	40,47	49,65	67,04	84,43	106,09
44	21,18	41,41	50,80	68,60	86,39	108,56
45	21,66	42,35	51,96	70,16	88,36	111,03
46	22,14	43,29	53,11	71,72	90,32	113,49
47	22,62	44,24	54,27	73,28	92,28	115,96
48	23,10	45,18	55,42	74,83	94,25	118,43
49	23,58	46,12	56,57	76,39	96,21	120,90
50	24,06	47,06	57,73	77,95	98,18	123,36
51	24,54	48,00	58,88	79,51	100,14	125,83
52	25,03	48,94	60,04	81,07	102,10	128,30
53	25,51	49,88	61,19	82,63	104,07	130,76
54	25,99	50,82	62,35	84,19	106,03	133,23
55	26,47	51,77	63,50	85,75	107,99	135,70
56	26,95	52,71	64,66	87,31	109,96	138,17
57	27,43	53,65	65,81	88,87	111,92	140,63
58	27,91	54,59	66,97	90,42	113,88	143,10
59	28,39	55,53	68,12	91,98	115,85	145,57
60	28,88	56,47	69,27	93,54	117,81	148,04
61	29,36	57,41	70,43	95,10	119,77	150,50
62	29,84	58,35	71,58	96,66	121,74	152,97
63	30,32	59,29	72,74	98,22	123,70	155,44
64	30,80	60,24	73,89	99,78	125,66	157,90
65	31,28	61,18	75,05	101,34	127,63	160,37
66	31,76	62,12	76,20	102,90	129,59	162,84
67	32,24	63,06	77,36	104,46	131,56	165,31
68	32,73	64,00	78,51	106,02	133,52	167,77
69	33,21	64,94	79,67	107,57	135,48	170,24
70	33,69	65,88	80,82	109,13	137,45	172,71
71	34,17	66,82	81,98	110,69	139,41	175,18
72	34,65	67,77	83,13	112,25	141,37	177,64
73	35,13	68,71	84,28	113,81	143,34	180,11
74	35,61	69,65	85,44	115,37	145,30	182,58
75	36,09	70,59	86,59	116,93	147,26	185,04
76	36,58	71,53	87,75	118,49	149,23	187,51
77	37,06	72,47	88,90	120,05	151,19	189,98
78	37,54	73,41	90,06	121,61	153,15	192,45
79	38,02	74,35	91,21	123,16	155,12	194,91
80	38,50	75,30	92,37	124,72	157,08	197,38
81	38,98	76,24	93,52	126,28	159,04	199,85
82	39,46	77,18	94,68	127,84	161,01	202,32
83	39,94	78,12	95,83	129,40	162,97	204,78
84	40,43	79,06	96,98	130,96	164,93	207,25
85	40,91	80,00	98,14	132,52	166,90	209,72
86	41,39	80,94	99,29	134,08	168,86	212,18
87	41,87	81,88	100,45	135,64	170,83	214,65
88	42,35	82,82	101,60	137,20	172,79	217,12
89	42,83	83,77	102,76	138,76	174,75	219,59
90	43,31	84,71	103,91	140,31	176,72	222,05
91	43,79	85,65	105,07	141,87	178,68	224,52
92	44,28	86,59	106,22	143,43	180,64	226,99
93	44,76	87,53	107,38	144,99	182,61	229,46
94	45,24	88,47	108,53	146,55	184,57	231,92
95	45,72	89,41	109,69	148,11	186,53	234,39
96	46,20	90,35	110,84	149,67	188,50	236,86
97	46,68	91,30	111,99	151,23	190,46	239,32
98	47,16	92,24	113,15	152,79	192,42	241,79
99	47,64	93,18	114,30	154,35	194,39	244,26
100	48,13	94,12	115,46	155,91	196,35	246,73
101	48,61	95,06	116,61	157,46	198,31	249,19
102	49,09	96,00	117,77	159,02	200,28	251,66
103	49,57	96,94	118,92	160,58	202,24	254,13
104	50,05	97,88	120,08	162,14	204,21	256,60
105	50,53	98,82	121,23	163,70	206,17	259,06
106	51,01	99,77	122,39	165,26	208,13	261,53
107	51,49	100,71	123,54	166,82	210,10	264,00
108	51,98	101,65	124,69	168,38	212,06	266,46
109	52,46	102,59	125,85	169,94	214,02	268,93
110	52,94	103,53	127,00	171,50	215,99	271,40
111	53,42	104,47	128,16	173,05	217,95	273,87
112	53,90	105,41	129,31	174,61	219,91	276,33
113	54,38	106,35	130,47	176,17	221,88	278,80
114	54,86	107,30	131,62	177,73	223,84	281,27
115	55,34	108,24	132,78	179,29	225,80	283,73
116	55,83	109,18	133,93	180,85	227,77	286,20
117	56,31	110,12	135,09	182,41	229,73	288,67
118	56,79	111,06	136,24	183,97	231,69	291,14
119	57,27	112,00	137,40	185,53	233,66	293,60
120	57,75	112,75	138,55	187,09	235,62	296,07
121	58,23	113,88	139,70	188,65	237,58	298,54
122	58,71	114,83	140,86	190,20	239,55	301,01
123	59,19	115,77	142,01	191,76	241,51	303,47
124	59,68	116,71	143,17	193,32	243,48	305,94
125	60,16	117,65	144,32	194,88	245,44	308,41
126	60,64	118,59	145,48	196,44	247,40	310,87
127	61,12	119,53	146,63	198,00	249,37	313,34
128	61,60	120,47	147,79	199,56	251,33	315,81
129	62,08	121,41	148,94	201,12	253,29	318,28
130	62,56	122,35	150,10	202,68	255,26	320,74
131	63,04	123,30	151,25	204,24	257,22	323,21
132	63,53	124,24	152,40	205,79	259,18	325,68
133	64,01	125,18	153,56	207,35	261,15	328,15
134	64,49	126,12	154,71	208,91	263,11	330,61
135	64,97	127,06	155,87	210,47	265,07	333,08
136	65,45	128,00	157,02	212,03	267,04	335,55
137	65,93	128,94	158,18	213,59	269,00	338,01
138	66,41	129,88	159,33	215,15	270,96	340,48
139	66,89	130,83	160,49	216,71	272,93	342,95
140	67,38	131,77	161,64	218,27	274,89	345,42
141	67,86	132,71	162,80	219,83	276,85	347,88
142	68,34	133,65	163,95	221,39	278,82	350,35
143	68,82	134,59	165,10	222,94	280,78	352,82
144	69,30	135,53	166,26	224,50	282,75	355,29
145	69,78	136,47	167,41	226,06	284,71	357,75
146	70,26	137,41	168,57	227,62	286,67	360,22
147	70,74	138,35	169,72	229,18	288,64	362,69
148	71,23	139,30	170,88	230,74	290,60	365,15
149	71,71	140,24	172,03	232,30	292,56	367,62
150	72,19	141,18	173,19	233,86	294,53	370,09
151	72,67	142,12	174,34	235,42	296,49	372,56
152	73,15	143,06	175,50	236,98	298,45	375,02
153	73,63	144,00	176,65	238,53	300,42	377,49
154	74,11	144,94	177,81	240,09	302,38	379,96
155	74,59	145,88	178,96	241,65	304,34	382,43
156	75,08	146,83	180,11	243,21	306,31	384,89
157	75,56	147,77	181,27	244,77	308,27	387,36
158	76,04	148,71	182,42	246,33	310,23	389,83
159	76,52	149,65	183,58	247,89	312,20	392,29
160	77,00	150,59	184,73	249,45	314,16	394,76

entlohnte Stunden	Sozialzuschlag für 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
161	77,48	151,53	185,89	251,01	316,13	397,23
162	77,96	152,47	187,04	252,57	318,09	399,70
163	78,44	153,41	188,20	254,13	320,05	402,16
164	78,93	154,36	189,35	255,68	322,02	404,63
165	79,41	155,30	190,51	257,24	323,98	407,10
166	79,89	156,24	191,66	258,80	325,94	409,57
167	80,37	157,18	192,81	260,36	327,91	412,03
168	80,85	158,12	193,97	261,92	329,87	414,50

Bei einem Waldarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden (§ 4 Abs. 1 HSFT III) ist folgendes zu beachten:

Nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3 HSFT III ist der volle Sozialzuschlag nicht für die Stunden zu kürzen, die nur deshalb an 168 Stunden fehlen, weil im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in einem Kalendermonat 168 entlohnte Stunden nicht erreicht werden können. Bei fünf Arbeitstagen in der Woche konnten im Kalenderjahr 1976 lediglich im Monat Februar weniger als 168 und zwar nur 160 entlohnte Stunden erreicht werden. Für die 8 fehlenden Stunden ist der volle Sozialzuschlag nicht zu kürzen. d. h. bei der Anwendung der Tabelle für den Monat Februar 1976 ist die Zahl der tatsächlich entlohnten Stunden um 8 Stunden zu erhöhen.

1198

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Kleingartenwesens

Bezug: Veröffentlichungen vom 10. 1. 1973 (StAnz. S. 258) und vom 23. 5. 1973 (S. 1123)

Die Ziffer 2.1.2 der o. a. Richtlinien erhält folgende Fassung:

„2.1.2 Reisekosten

Die Fachberater erhalten Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe I des Hessischen Reisekostengesetzes — HRKG — vom 19. 11. 1965 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 6. 1976 (GVBl. I S. 237)."

Wiesbaden, 21. 8. 1976

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
II A 2 — 83 g 10 — 2679/76
StAnz. 37/1976 S. 1626

1199

Regelung der Zuständigkeit nach der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. 10. 1972 (ABl. der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 248 S. 53).

Auf Grund der Verordnung über zuständige Behörden nach der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 vom 13. Februar 1976 (GVBl. I S. 192) bestimme ich, daß das Weinbauamt in Eltville (Rhein) die Aufgaben des ständigen Sekretariats im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 wahrnimmt.

Wiesbaden, 23. 6. 1976

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
II A 2 — 83 d 02 — 2541/76
StAnz. 37/1976 S. 1626

1200

Entschädigungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung

Bezug: Erlaß vom 14. Juli 1971 (StAnz. S. 1316)

Auf Grund des Bezugserlasses ergeht bezüglich der Entschädigungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung folgende Regelung:

1. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach § 3 der Approbationsordnung für Tierärzte in der Neufassung vom 14.

Anlage

Ordnungs-Nr.	Tierärztliche Prüfungen oder deren Wiederholung	Prüfungsfach	Prüfungsfach-Teil	Entgelt je Prüfling DM
1	Tierärztliche Vorprüfung			
1.1	Vorphysikum			
1.1.1		Physik		10
1.1.2		Chemie		10
1.1.3		Zoologie		10
1.1.4		Botanik		10
1.2	Physikum			
1.2.1		Anatomie	Anatomie	15
			Histologie	10
			Embryologie	10
1.2.2		Physiologie	Physiologie	15
			Physiologische Chemie	10
			Ernährungsphysiologie	10
2	Tierärztliche Prüfung			
2.1	I. Prüfungsabschnitt			
2.1.1		Propädeutik	Allg. Pathologie	10
			Klinische Propädeutik	10
2.1.2		Pharmakologie u. Toxikologie		10
2.1.3		Tierzucht u. -haltung	Tierzucht u. -beurteilung	10
			Tierernährungs- u. Futtermittellehre	10
			Allg. Landwirtschaftslehre	10
2.2	II. Prüfungsabschnitt			
2.2.1		Mikrobiologie u. Parasitologie	Allg. Infektions- u. Seuchenlehre	10
			Bakteriologie u. Mykologie	10
			Virologie	10
			Parasitologie	10
			Tierhygiene	10
2.2.2		Arzneiverordnungs- u. Anfertigungslehre		10
		Radiologie		10
2.2.3	III. Prüfungsabschnitt			
2.3				
2.3.1		Spezielle Pathologie	Pathologische Anatomie	15
			Pathologische Histologie	10
2.3.2		Innere Medizin	Innere Medizin I	15
			Innere Medizin II	10
2.3.3		Chirurgie	Chirurgie I	15
			Chirurgie II	10
			Operations- u. Betäubungslehre	10
2.3.4		Physiologie u. Pathologie der Vorpflanzung	Geburtskunde	15
			Gynäkologie	15
			Andrologie u. Hautuntersuchung	10
2.3.5		Geflügelkrankheiten		
2.3.6		Lebensmittelkunde u. Schlachttier- u. Fleischuntersuchung	Lebensmittelunterwachung	10
			Lebensmittelkunde u. -recht	10
			Schlachttier- u. Fleischuntersuchung	10
			Fleischhygienerecht u. Schlachthofbetriebslehre	10
			Milchkunde	10
2.3.7		Tierseuchenbekämpfung		10
2.3.8		Gerichtl. Veterinärmedizin, Tierschutz u. Berufskunde		10
3	Vorsitzender des Prüfungsausschusses Tierärztliche Vorprüfung			20
3.1	Vorphysikum			20
3.1.1	Physikum			20
3.1.2	Tierärztliche Prüfung, je Prüfungsabschnitt			20
3.2	Ausschußmitglied bei Wiederholungsprüfungen			10
4	Rech- u. Verwaltungskosten je Kandidat und Prüfungsabschnitt			15

Mai 1976 (BGBl. I S. 1221) erhalten eine Entschädigung für jeden Prüfling entsprechend der Anlage. Legt ein Prüfling die Prüfung nicht in allen Fächern ab, so wird eine Entschädigung nur für die Fächer gezahlt, in denen er geprüft wurde.

2. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für die Tierärztliche Vorprüfung und Tierärztliche Prüfung setzen die Entschädigung fest und ordnen die Auszahlung an. Das gleiche gilt für sächliche Verwaltungsaufgaben, die mit der Prüfung zusammenhängen.
3. Die Entschädigungen werden im Haushaltsplan des Landes bei Kap. 09 24—427 64 bereitgestellt.
4. Diese Regelung ist erstmals für die nach dem Wintersemester 1976/77 abzuhaltenden Prüfungen anzuwenden.

Wiesbaden, 19. 8. 1976 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 1 — 19 a 16 — 1894/75
StAnz. 37/1976 S. 1626

1201

Flurbereinigung Obbornhofen mit Teilen von Bellersheim, Krs. Gießen

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Obbornhofen, Kreis Gießen, und Teilen der Gemarkung Bellersheim, Kreis Gießen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage ersichtlichen Grundstücke der Gemarkung Obbornhofen und Bellersheim festgestellt. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*), soweit sie mit den Gemarkungsgrenzen gleichlaufen, durch einen grünen Farbstreifen und gegen die ausgeschlossene Ortlsage von Obbornhofen hin durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht. Die zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke der Gemarkung Bellersheim sind ebenfalls durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 719,9745 ha, worin eine Waldfläche von rd. 97 ha enthalten ist. Das Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Obbornhofen, Kreis Gießen",

mit dem Sitz in 6361 Obbornhofen, Krs. Gießen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhochhaus), anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nach § 85/5 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Werden entgegen dieser Vorschrift Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Obbornhofen sowie in den angrenzenden Gemeinden Bellersheim, Hungen, Inheiden, Wölfersheim, Münzberg/Langsdorf und Lich öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden der Beschluß mit Begründung, die Anlage 1 und die Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinde zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden zu erklären.

Wiesbaden, 5. 8. 1976 **Landeskulturamt Hessen**
Az. F 711 — Obbornhofen
Gesch.-Nr. 13474/76
StAnz. 37/1976 S. 1627

Anlage

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

Gemarkung Obbornhofen

Flur 1, die Flurstücke 38/1, 39 bis 46, 336/1, 336/2, 337 bis 340, 347 bis 369, 370/1, 370,2, 371, 372, 373/1, 373/2, 374, 389 bis 393, 417/3 bis 417/5, 418 bis 421, 422/1, 423, 509 bis 513, 514/1, 515/1, 516 bis 525, 526/2, 526/4 bis 526/15, 527, 528, 529/1, 529/2, 530 bis 536, 537/1, 538/1, 539, 540/1, 540/3, 541/1, 542 bis 546, 556/1, 557/1, 558/1, 566/1, 567, 568, 601, 602, 607 bis 612, 615 bis 618, 621, 633, 634/1, 635/1, 636/1, 637, 638/1, 639/3, 639/4, 640/1, 641/1, 646, 647, 648/1, 649/1, 653;

Flur 2, mit Ausnahme der Flurstücke 1, 2/3, 2/4, 3/4, 4/1, 6/1, 9/3, 11/1, 13/1 u. 75/2;

Flur 3, mit Ausnahme der Flurstücke 134/3, 135/1, 136/2, 138/1, 140/1, 142/1, 144/1, 146/1, 275/3, 275/5, 277, 326;

Flur 4 bis 7 vollständig;

Flur 8, mit Ausnahme der Flurstücke 73/1, 73/2, 75, 79/1, 81 bis 101, 102/1, 102/2, 103 bis 107, 154, 155, 156/1, 156/2, 157 bis 159;

Flur 9, mit Ausnahme der Flurstücke 32 bis 49, 50/1, 51, 52, 53/1, 54, 55/1, 55/2, 56, 117 bis 120;

Flur 10 bis 12 vollständig.

Gemarkung Bellersheim

Flur 15, die Flurstücke 35/1 bis 35/3, 36 bis 52, 53/1, 53/2, 54 bis 56, 57/1 bis 57/3, 58/1 bis 58/3, 59/1 bis 59/4, 60 bis 68, 69/1, 69/2, 70 bis 79, 97/1 bis 97/3, 98 bis 115;

Flur 16, die Flurstücke 1 bis 9, 63, 64, 67 bis 74, 83.

1202

Flurbereinigung Nidda-Kohden, Wetteraukreis

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Kohden wird hiermit angeordnet.

*) hier nicht veröffentlicht

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 190 ha, worin eine Waldfläche von 6 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange bzw. grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Nidda-Kohden, Wetteraukreis"

mit dem Sitz in Nidda.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 6420 Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Nidda, Wetteraukreis, und den Nachbargemeinden Hungen, Villingen, Laubach, Schotten, Hirzenhain, Ortenberg, Ranstadt, Echzell und Wölfersheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Nidda und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 12. 8. 1976

Landeskulturamt Hessen
F 717 — Nidda—Kohden —
Gesch.-Nr. 12974/76

StAnz. 37/1976 S. 1627

*) hier nicht veröffentlicht

Anlage 1

Zu dem Flurbereinigungsgebiet Nidda-Kohden gehören folgende Flurstücke der Gemarkung Kohden:

Flur 1, Nr. 283—288, 289/9, 289/12, 290—301, 302/1, 303/1, 304/1, 305/1, 307/1, 308/1, 309/1, 310/1, 311, 312/1, 312/2, 313—320, 332 bis 345, 346/1, 346/2, 347—366, 508/2, 548, 549, 550/1, 550/2, 551 bis 554, 556—563.

Flur 2, Nr. 33/1, 33/2, 34—65, 66/1, 66/2, 67—96, 97/1, 98, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 101—130, 131/1, 131/2, 132—142, 143/1, 143/2, 144—185, 186/1, 186/2, 187—204, 241, 242/1, 243—251, 254—258, 259/1, 259/2, 261—270, 272—277.

Flur 3, Nr. 1—48, 49/1, 49/2, 49/3, 50, 51, 52/1, 53/1, 54—56, 57/1, 57/2, 57/3, 58—95, 96/1, 96/2, 97—101, 102/1, 103/1, 104—108, 109/1, 110/3, 110/4, 111/1, 111/2, 111/3, 112—126, 127/6, 131—149, 150/1, 150/2, 151—161, 181—185, 186/1, 186/2, 187/1, 187/2, 188 bis 190, 191/1, 191/2, 192/1, 192/2, 193—196, 198, 199/4, 199/6, 201/1 tlw., 202/13, 202/16, 205—216, 217/8, 218/3, 220—222, 223/3, 224, 227/1 tlw., 228 + 229, 230/1, 231—235, 236/4, 237—240, 241/4, 242—257, 258/1, 259—262.

Fur 4. Sämtliche Flurstücke der Flur 4.

Flur 5. Sämtliche Flurstücke der Flur 5.

1203

Flurbereinigung Hess.-Lichtenau-Wickersrode, Werra-Meißner-Kreis

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 14. 7. 1953 in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke von Teilen der Gemarkungen Wickersrode und Retterode wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage ersichtlichen Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 207,3668 ha, worin eine Waldfläche von ca. 192 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hess.-Lichtenau-Wickersrode"

mit dem Sitz in Hess.-Lichtenau-Wickersrode.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe, dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung einer vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich; soweit landeskulturelle Belange, ins-

*) hier nicht veröffentlicht

besondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Abästzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Nach § 85/5 FlurbG bedürfen vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur.

Werden Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Städten Hess.-Lichtenau und Spangenberg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten beim Magistrat der Städte Hess.-Lichtenau und Spangenberg zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Hessischen Amt für Landeskultur in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden oder Hessischen Amt für Landeskultur in Kassel zu erklären.

Kassel, 19. 7. 1976

Hessisches Amt für Landeskultur
F 622 — Hes.-Lichtenau-Wickersrode
StAnz. 37/1976 S. 1628

Anlage

Gemeinde Hess.-Lichtenau, Gemarkung Wickersrode

Fur 1, Flurstück 4, Band 8, Blatt 235, 61,80 Ar; Flurst. 5, Bd. 8, Bl. 238, 87,21 Ar; Flurst. 6, Bd. 10, Bl. 289, 204,43 Ar; Flurst. 98/3, Bd. 8, Bl. 221, 79,06 Ar; Flurst. 99, Bd. 9, Bl. 251, 121,15 Ar; Flurst. 104, Bd. 9, Bl. 253, 111,54 Ar; Flurst. 105, Bd. 8, Bl. 235, 173,86 Ar; Flurst. 152/2, Bd. 10, Bl. 295, 76,93 Ar; Flurst. 153/1, Bd. 10, Bl. 295, 4,88 Ar; Flurst. 157, Bd. 10, Bl. 295, 3,53 Ar; Flurst. 158, Bd. 10, Bl. 295, 4,15 Ar; Flurst. 162, Bd. 10, Bl. 295, 17,55 Ar; Flurst. 169/1, Bd. 10, Bl. 295, 9,14 Ar; Flurst. 170, Bd. 10, Bl. 295, 0,53 Ar; Flurst. 171, Bd. 10, Bl. 295, 0,55 Ar; Flurst. 172, Bd. 10, Bl. 295, 2,35 Ar.

Flur 8, Flurstück 2/1, Band 9, Blatt 273, 8705,76 Ar; Flurst. 6, Bd. 9, Bl. 273, 2,86 Ar.

Flur 10, Flurstück 2/1, Band 9, Blatt 273, 3459,03 Ar; Flurst. 37/2, Bd. 9, Bl. 273, 44,12 Ar; Flurst. 3, Bd. 9, Bl. 273, 61,49 Ar; Flurst. 4, Bd. 9, Bl. 273, 16,02 Ar; Flurst. 5, Bd. 9, Bl. 273, 17,42 Ar; Flurst. 6, Bd. 9, Bl. 273, 870,71 Ar; Flurst. 9/1, Bd. 10, Bl. 282, 118,76 Ar, von Retterode; Flurst. 12/1, Bd. 10, Bl. 282, 172,73 Ar, von Retterode; Flurst. 21, Bd. 9, Bl. 273, 49,24 Ar; Flurst. 22, Bd. 9, Bl. 273, 122,71 Ar; Flurst. 23, Bd. 9, Bl. 273, 53.91 Ar; Flurst. 24, Bd. 9, Bl. 273, 5813,29 Ar; Flurst. 27, Bd. 9, Bl. 273, 41,11 Ar; Flurst. 29/1, Bd. 14, Bl. 396, 20,18 Ar, von Retterode.

Gemarkung Retterode

Flur 7, Flurstück 84/30, Band 16, Blatt 433, 31,54 Ar; Flurst. 33/1, Bd. 14, Bl. 389, 134,45 Ar; Flurst. 51/1, Bd. 14, Bl. 396, 39,38 Ar; Flurst. 52/1, Bd. 14, Bl. 396, 3,31 Ar.

1204

Der Landeswahlleiter für Hessen

Zulassung von Landeslisten für die Wahl zum 8. Deutschen Bundestag am 3. Oktober 1976

Der Landeswahlausschuß hat in seiner Sitzung am 3. September 1976 gemäß § 28 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) die Landeslisten folgender Parteien zugelassen:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands,
3. Freie Demokratische Partei,
4. Aktionsgemeinschaft Unabhängiger Deutscher,
5. Aktionsgemeinschaft Vierte Partei,
6. Deutsche Kommunistische Partei,
7. Europäische Arbeiterpartei,
8. Kommunistische Partei Deutschlands,
9. Kommunistischer Bund Westdeutschland,
10. Nationaldemokratische Partei Deutschlands.

Die Reihenfolge der Parteien ergibt sich aus § 30 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes.

Nachstehend gebe ich die zugelassenen Landeslisten gemäß § 39 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2384) bekannt:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1 Leber, Georg, Bundesminister
geb. 7. 10. 1920 in Obertiefenbach
Sossenheimer Weg 40, 6231 Schwalbach (Taunus)

2 Börner, Holger, Bundesgeschäftsführer
geb. 7. 2. 1931 in Kassel
Ebereschenweg 1, 3500 Kassel

3 Dr. Timm, Helga, Dozentin
geb. 11. 7. 1924 in Hamburg
Hegelstraße 18, 6079 Sprendlingen

4 Matthöfer, Hans, Diplom-Volkswirt
geb. 25. 9. 1925 in Bochum
Atzelbergstraße 62, 6000 Frankfurt (Main) 60

5 Wuttke, Günther, Techn. Angestellter
geb. 7. 12. 1923 in Breslau
St. Gallener Straße 3, 6400 Fulda

6 Zander, Karl Fred, Parl. Staatssekretär
geb. 23. 1. 1935 in Köln
An der Lühe 32, 6000 Frankfurt (Main) 90

7 Dr. Sperling, Dietrich, Lehrer (Erwachsenenbildung)
geb. 1. 3. 1933 in Sagan/Schlesien
Reichenbachweg 26, 6240 Königstein (Taunus) 2

8 Jahn, Gerhard, Rechtsanwalt und Notar
geb. 10. 9. 1927 in Kassel
Am Richtsberg 1/VIII, 3550 Marburg (Lahn)

9 Dr. Schmitt-Vockenhausen, Hermann, Verleger
geb. 31. 1. 1923 in Vockenhausen
Oranienstraße 20, 6232 Bad Soden (Taunus)

10 Schwabe, Wolfgang, Regierungsdirektor a. D.
geb. 12. 10. 1910 in Frankfurt (Main)
Gartenweg 5, 6145 Lindenfels

11 Walther, Rudi, Bürgermeister a. D.
geb. 22. 10. 1928 in Kassel
Dörnbergstraße 12, 3501 Zierenberg

12 Klein, Heinrich, Landrat
geb. 13. 12. 1932 in Hergershausen
Am Geiersberg 16, 6114 Groß-Umstadt

13 Schlaga, Georg, Rektor a. D.
geb. 3. 11. 1924 in Kirchmöser
Königstraße 27, 6365 Rosbach v. d. Höhe-Rodheim

14 Dr. Kreutzmann, Heinz, Regierungsdirektor a. D.
geb. 23. 9. 1919 in Darmstadt
Kellerwaldstraße 7, 3587 Borken

15 Horn, Erwin, Oberstudiendirektor a. D.
geb. 2. 5. 1929 in Annerod
Kirchstraße 49, 6301 Fernwald 2

16 Krockert, Horst, Pfarrer i. R.
geb. 17. 2. 1924 in Wriezen/Oder
Humboldtstraße 24, 6200 Wiesbaden

17 Dr. Enders, Wendelin, Oberstudienrat a. D.
geb. 20. 10. 1922 in Langenberg
Kirchweg 12, 6431 Hauneck-Eitra

18 Flämig, Gerhard, Journalist
geb. 19. 12. 1919 in Plauen
An der Ochsenwiese 4, 6450 Hanau 1

19 Schmidt, Wolfgang, Luftfahrtangestellter
geb. 18. 4. 1934 in Niederselters
Brunnenstraße 34, 6251 Niederselters

20 Höhmann, Egon, Lehrer a. D.
geb. 29. 9. 1926 in Sandershausen
Ottilienstraße 46, 3436 Hessisch-Lichtenau

21 Coppik, Manfred, Rechtsanwalt
geb. 1. 11. 1943 in Bromberg
Niddaweg 3, 6050 Offenbach (Main)

22 Voigt, Karsten Dietrich, Direktor einer Volkshochschule
geb. 11. 4. 1941 in Elmshorn
Hammanstraße 2, 6000 Frankfurt (Main) 1

23 Nehm, Albert, Arbeiter
geb. 23. 2. 1932 in Zierenberg
Am Graben 3, 3507 Baunatal 3

24 Daubertshäuser, Klaus, Beamter
geb. 16. 10. 1943 in Krofdorf-Gleiberg
Rodheimer Str. 33, 6301 Krofdorf-Gleiberg

25 Dr. Staudt, Reinhold, Stadtrat
geb. 16. 9. 1928 in Weilmünster
Nußbaumallee 63, 6100 Darmstadt-Eberstadt

26 Dr. Czempiel, Christa, Hausfrau
geb. 28. 2. 1925 in Berlin
Erfurter Str. 14, 3550 Marburg (Lahn)

27 Dr. Balser, Frolinde, Wissensch. Mitarbeiterin
geb. 6. 9. 1924 in Ob.-Ingelheim
Unterlindau 20, 6000 Frankfurt (Main) 1

28 Franke, Rolf, Kaufmann
geb. 22. 10. 1919 in Bremen
Taunusstraße 32, 6201 Wallau

29 Bechtel, Heinz, Bauingenieur
geb. 11. 4. 1934 in Sand
Altenburgstraße 9, 3501 Emstal

30 Malz, Ingeborg, Techn. Zeichnerin
geb. 7. 10. 1927 in Schildow
Fichtenstraße 2, 6272 Niedernhausen

31 Dr. Lavies, Ralf-Rainer, Dozent
geb. 29. 6. 1939 in Berlin
Ludwig-Clemenz-Straße 63, 6102 Pfungstadt

32 Höfer, Gerd, Lehrer
geb. 23. 2. 1943 in Aschersleben
Steinberg 132, 3579 Schrecksbach 2

33 Helm, Günter, Jurist
geb. 7. 4. 1935 in Wiesbaden
Auf der Irrlitz 22, 6229 Eltville-Hattenheim

34 Dr. Horn, Emil, Ministerialrat
geb. 30. 6. 1927 in Klein-Auheim
Mainring 15, 6453 Seligenstadt

35 Urff, Manfred, Steuerbeamter
geb. 6. 1. 1941 in Korbach
Iserlohner Str. 6, 3540 Korbach

36 Wieczorek, Norbert, Diplom-Kaufmann
geb. 12. 12. 1940 in Kassel
Michelstädter Str. 1, 6090 Rüsselsheim

37 Schnur, Horst, Lehrer
geb. 1. 3. 1942 in Darmstadt
Alte Straße 33, 6124 Beerfelden-Olfen

38 Arend, Wolrad, Polizeibeamter
geb. 28. 5. 1938 in Bad Wildungen
Unterer Weinbergweg 1, 3590 Bad Wildungen

39 Leuninger, Kurt, Geschäftsstellenleiter
geb. 6. 4. 1932 in Weilburg
Am Birnbaum 5, 6293 Löhnberg

40 Oeser, Kurt, Pfarrer
geb. 22. 9. 1928 in Mainz
Brückenstraße 9, 6082 Mörfelden

41 Ackermann, Hans, Betriebswerker
geb. 26. 7. 1938 in Heimboldshausen
Mittelstraße 29, 6433 Philippsthal

42 Urbahn, Rolf, Richter
geb. 2. 3. 1940 in Kassel
Helgenwald 4, 6301 Fernwald-Annerod

43 Dr. See, Hans, Fachhochschullehrer
geb. 26. 7. 1934 in Frankfurt (Main)
Alte Dorfstraße 23, 6457 Maintal 2

44 Diehl, Heinrich, Schlosser
geb. 5. 6. 1936 in Elmshausen
Am Roßberg 4, 3561 Dautphetal-Elmshausen

45 Becker, Gerhard, Elektromeister
geb. 23. 4. 1942 in Nidda
Am Ziegenloh 19, 6478 Nidda 1

46 Kurth, Matthias, Rechtsreferendar
geb. 19. 2. 1952 in Heidelberg
Forstring 91, 6070 Langen

47 Selbert, Ruth, Hausfrau
geb. 16. 1. 1924 in Sangerhausen
Raabestraße 3, 3500 Kassel

48 Oehlenschläger, Hartmut, Oberstudiendirektor
geb. 14. 12. 1932 in Wetter
Am Schönblick 16, 6348 Herborn

49 Dr. Winckler, Wolfgang, Regierungsoberrat
geb. 20. 9. 1927 in Battenberg (Eder)
Limesstraße 3, 6238 Hofheim-Langenhain

50 Dr. Schlitzberger, Udo, Studienrat
geb. 31. 10. 1946 in Kassel
Hinter den Gärten 11, 3527 Calden-Fürstenwald

51 Bickel, Ernst, Bundesbahnbeamter
geb. 11. 4. 1923 in Darmstadt
Eichwiesenstraße 2, 6100 Darmstadt

52 Weber, Manfried, Direktor einer Gesamtschule
geb. 9. 7. 1937 in Mannheim
Schöne Aussicht 28, 6271 Hünstetten-Beuerbach

53 Müller, Erwin, Polizeivollzugsbeamter
geb. 7. 2. 1946 in Fulda
Illbachweg 12, 6411 Gersfeld-Hettenhausen

54 Borck, Georg, Rektor
geb. 16. 8. 1937 in Berlin
Rheingoldstraße 52, 6840 Lampertheim 6

55 Busch, Hans, Postrat
geb. 23. 5. 1930 in Frankfurt (Main)
Pfannmüllerstr. 16 I. St., 6000 Frankfurt (M.)-Hausen

56 Maykranz, Ingeborg, Sekretärin
geb. 30. 1. 1926 in Hersfeld
Erlenweg 90, 6430 Bad Hersfeld

57 Dähne, Hans-Heiner, Studienrat
geb. 30. 5. 1940 in Kiel
Bahnhofstraße 19, 6470 Büdingen 1

58 Hildebrandt, Helga, Personalleiterin
geb. 12. 8. 1930 in Kelbra
Danziger Str. 2, 6451 Zellhausen

59 Säckl, Peter Architekt
geb. 8. 10. 1939 in Kassel
Adalbert-Stifter-Str. 15, 3502 Vellmar 1

60 Hofmann, Willi, Werkzeugmacher
geb. 21. 6. 1925 in Lollar
Hofburgstraße 52, 6301 Alten-Buseck

61 Tulatz, Hans, Richter
geb. 11. 6. 1946 in Vilsbiburg
Im Rosengärtchen 43, 6370 Oberursel (Taunus)

62 Hirt, Hermann, Berufssoldat
geb. 12. 9. 1941 in Kitzingen
Berliner Straße 26, 3558 Frankenberg (Eder)

63 Traxel, Charlotte Christine, Angestellte
geb. 2. 5. 1927 in Hanau
Theodor-Heuss-Straße 36, 6455 Erlensee

64 Lupp, Adolf, Schreiner
geb. 10. 1. 1927 in Wiesbaden
Am Simmler 48, 6200 Wiesbaden-Frauenstein

65 Christ, Hans Friedrich, Beamter
geb. 8. 7. 1946 in Wasenberg
Haus Nr. 319, 3579 Willingshausen-Wasenberg

66 Duy, Walter Helmuth, Student
geb. 12. 3. 1944 in St. Valentin
Wiesbadener Str. 61, 6270 Idstein

67 Wenzel, Rolf, Beamter
geb. 13. 12. 1940 in Darmstadt
Mühlstraße 84, 6101 Nieder-Beerbach

68 Krüger, Peter, Technischer Beamter
geb. 8. 4. 1936 in Hannover
Zum Wildpark 3, 3593 Edertal 2

69 Muschak, Joachim, Finanzbeamter
geb. 5. 11. 1936 in Berlin
Schlesienstraße 54, 6231 Schwalbach (Taunus)

70 Kroner, Klaus, Buchdrucker-Lehrmeister
geb. 8. 7. 1938 in Frankfurt (Main)
Kurt-Moosdorf-Straße 29, 6368 Bad Vilbel

71 Schwarzenberg, Judith, Journalistin
geb. 28. 7. 1920 in Dresden
Meisebacher Str. 85 a, 6430 Bad Hersfeld

72 Kausch, Michael, Student
geb. 15. 6. 1946 in Struppen
Ludwigsplatz 11, 6300 Gießen

73 Pfeiffer, Margret, Hausfrau
geb. 24. 9. 1941 in Kirberg
Dauborner Weg 1, 6257 Hünfelden 4

74 Apel, Helmut, Bundesbahnbeamter
geb. 26. 4. 1930 in Velmeden
Nordstraße 10, 3445 Waldkappel

75 Streb, Klaus-Dieter, Diplom-Volkswirt
geb. 3. 3. 1944 in Witzenhausen
Eschersheimer Landstr. 219, 6000 Frankfurt (Main)

76 Prof. Dr. Fritzsche, Klaus, Universitätsprofessor
geb. 10. 6. 1940 in Chemnitz
Haus am Wald, 6349 Edingen

77 Fleischert, Wolfgang, Beamter
geb. 15. 9. 1943 in Melsungen
Waldstraße 58, 3508 Melsungen

78 Froneberg, Walter, Erster Stadtrat
geb. 17. 6. 1932 in Hattingen/Ruhr
Schwalbengraben 58, 6330 Wetzlar

79 Reissner, Jürgen, Lehrer
geb. 12. 5. 1942 in Sangerhausen
Schillerstraße 56, 6315 Mücke 4

80 Krah, Werner, Nachrichtentechniker (Ing. grad.)
geb. 27. 7. 1949 in Kassel
Wiener Straße 37, 6400 Fulda

81 Heide, Helmut, Studiendirektor
geb. 31. 3. 1934 in Hamburg
Hauptstraße 83, 6367 Karben III

82 Jost, Karl, Elektrokaufmann
geb. 9. 11. 1928 in Herchenhain
Kirchstraße 32, 6209 Heidenrod-Nauroth

83 Schäffer, Karl, Fernmeldetechniker
geb. 11. 9. 1948 in Lohfelden
Brandenburger Weg 6, 3503 Lohfelden 1

84 Lemp, Ralph, Rechtsreferendar
geb. 13. 2. 1950 in Wiesbaden
Karl-Salzbach-Str. 7, 6200 Wiesbaden-Bierstadt

85 Dönges, Heinz Mario, Beamter
geb. 3. 4. 1946 in Langenselbold
Fünfkirchnerstraße 5, 6466 Gründau 2

86 Radick, Georg, Dreher
geb. 25. 6. 1926 in Heimboldshausen
Eisenacher Straße 2, 6433 Philippsthal-Heimboldshausen

87 Thumser, Karl, Beamter
geb. 10. 5. 1948 in Bad Soden (Taunus)
Am Haag 32, 6232 Neuenhain

88 Ringwald, Eleonore, Kaufm. Angestellte
geb. 8. 3. 1929 in Erlenbach
Karl-Ferd.-Becker-Weg 10, 6050 Offenbach (Main)

89 Weber, Heinrich, Bürgermeister
geb. 4. 2. 1916 in Winterscheid
Saalfeldstraße 3, 3575 Kirchhain 1

90 Warmons, Günter, Pol.-Oberkommissar
geb. 18. 10. 1940 in Frankfurt/Oder
Steinstraße 1, 6115 Münster

91 Müller, Eberhard, Verwaltungsangestellter
geb. 22. 9. 1940 in Halle/Saale
Waldstraße 13, 6147 Lautertal 1

92 Gehrke, Albertine, Hausfrau
geb. 28. 9. 1916 in Holzhausen
Sudholzstraße 24, 3524 Immenhausen-Holzhausen

93 Miebach, Friedhelm, Studienreferendar
geb. 9. 3. 1944 in Werl
Liebigstraße 20, 6090 Rüsselsheim

94 Schaus, Hans Joachim, Zeitsoldat
geb. 15. 6. 1954 in Holzhausen
Bahnhofstraße 8, 6331 Ulmtal-Holzhausen

95 Dohlenburg, Peter, Beamter
geb. 8. 2. 1946 in Braunschweig
Hugo-Brunner-Straße 27, 3505 Gudensberg

96 Prof. Dr. Naumann, Rainer, Fachhochschullehrer
geb. 1. 8. 1937 in Drommershausen
Marburger Str. 65 V, 6300 Gießen

97 Klos, Rolf, Bauingenieur
geb. 25. 2. 1930 in Gedern
Pestalozzistraße 35, 6473 Gedern 1

98 Angersbach, Karl, Bürgermeister a. D.
geb. 20. 5. 1914 in Neuenbrunslar
Fritzlarer Straße 14, 3582 Felsberg-Neuenbrunslar

99 Knapp, Karin, Hauswirtschaftsmeisterin
geb. 10. 5. 1942 in Freudenthal
Gartenstraße 13, 6253 Hadamar

100 Wieczorek-Zeul, Heidemarie, Lehrerin
geb. 21. 11. 1942 in Frankfurt (Main)
Michelstädter Str. 1, 6090 Rüsselsheim

101 Kuntzemann, Willfred, Masseur
geb. 2. 5. 1933 in Bad Wildungen
Burgweg 29, 3590 Bad Wildungen

102 Thiel, Erwin, Beamter
geb. 11. 12. 1942 in Birresborn
Leipziger Str. 24, 6200 Wiesbaden-Bierstadt

103 Kapsch, Heinz Günter, Bankangestellter
geb. 26. 2. 1922 in Breslau
Marktplatz 10, 6231 Schwalbach (Taunus)

104 Mihm, Emil, Studiendirektor
geb. 1. 12. 1932 in Fulda
Künzeller Straße 91, 6400 Fulda

105 Wenzel, Wilhelm Albert Theodor, Maschinenschlosser
geb. 31. 5. 1923 in Offenbach (Main)
Spießstraße 35, 6050 Offenbach (Main)

106 Schüler, Lothar, Eisenbahner
geb. 16. 4. 1940 in Halle
Liebigstraße 79, 6300 Gießen

107 Sohl, Hans, Beamter
geb. 17. 6. 1934 in Ebsdorf
Marburger Straße 5, 3551 Ebsdorfergrund-Ebsdorf

108 Heckenauer, Manfred, Abteilungsdirektor
geb. 23. 3. 1926 in Hannover
Julius-Brecht-Str. 6, 6000 Frankfurt (Main) 50

109 Binding, Heinrich, Lokomotivführer
geb. 23. 10. 1924 in Echzell
Dienheimer Pfad 15, 6360 Friedberg 1

110 Oetzel, Willi, Amtmann
geb. 18. 6. 1937 in Hausen
Am Meißner, 3436 Hessisch-Lichtenau-Hausen

111 Meyer, Christine, Buchhalterin
geb. 29. 4. 1947 in Winkel
Albert-Schweitzer-Str. 2, 6222 Geisenheim

112 Rudloff, Bernd, Sozialarbeiter (grad.)
geb. 11. 3. 1939 in Bad Sachsa/Harz
Karl-Sulzbach-Str. 30, 6200 Wiesbaden

113 Waller, Sepp, Bürgermeister
geb. 1. 4. 1921 in Eger
Kegelberg 26, 3558 Frankenberg (Eder)

114 Knapp, Dieter, Lehrer
geb. 19. 6. 1942 in Frankfurt (Main)
Kasinostraße 12H, 6230 Frankfurt (Main) 80

115 Janzer, Hans-Joachim, Techn. Fernmeldeobersekretär
geb. 10. 5. 1946 in Bad Ems
Wendelinusstraße 31, 6451 Zellhausen

116 Schütz, Barodin, Regierungsinspektor
geb. 15. 5. 1939 in Holzhausen
Kampweg 19, 3524 Immenhausen 1

117 Hübner, Erich, Rechtsreferendar
geb. 24. 12. 1944 in Lützel-Wiebelsbach
Lohsteg 10, 6470 Büdingen 1

118 Reichwein, Erhard, Techn. Postbeamter
geb. 18. 6. 1939 in Offheim
Frankfurter Str. 60, 6250 Limburg (Lahn) 8

119 Dr. Prochnow, Herbert, Richter am Landessozialgericht
geb. 28. 5. 1927 in Bonn
Hornbergstraße 3, 3563 Dautphetal-Buchenau

120 Unger, Detlef, Beamter
geb. 22. 3. 1948 in Schwelm
Hauptstraße 100, 6236 Eschborn

121 Biecker, Horst, Regierungsamtsrat
geb. 30. 9. 1933 in Bad Homburg v. d. Höhe
Sternbacher Weg 31, 6364 Florstadt 1

122 Abraham, Gisela, Sozialsekretärin
geb. 6. 3. 1938 in Berlin
Arleser Straße 15, 6400 Fulda

123 Brandt, Karl-Alfred, Beamter
geb. 2. 6. 1926 in Frankfurt (Main)
Goldsteinstraße 258, 6000 Frankfurt (Main)

124 Zimmermann, Fritz, Techn. Beamter
geb. 5. 9. 1928 in Frankfurt (Main)
Adam-Gräf-Str. 6, 6251 Selters (Taunus)

125 Blumenröder, Walter, Hauptsekretär
geb. 16. 7. 1938 in Jestädt
Söderweg 10, 3446 Meinhard 2

126 Rausch, Heinz-Peter, Elektro-Monteur
geb. 12. 3. 1950 in Friedberg
Hirtenpfad 3, 6360 Friedberg 1

127 Frank, Heinz, Universal-Fräser
geb. 5. 4. 1928 in Offenbach (Main)
Aschaffweg 12, 6050 Offenbach (Main)

128 Blumenstiel, Georg, Betriebsleiter
geb. 19. 2. 1928 in Lauterbach
Felsenweg 5, 6420 Lauterbach

129 Zywitzki, Hildegard, Vertragsangestellte
geb. 7. 3. 1921 in Wien
Wintersteinstraße 3, 6361 Niddatal 1

130 Stahl, Harry, Kriminalbeamter
geb. 29. 9. 1916 in Essen
Adolfstraße 3, 6250 Limburg (Lahn)

131 Müller, Martha, Hausfrau
geb. 16. 12. 1935 in Wellerode
Rotebachstraße 5½, 3501 Söhrewald 1

132 Schilderoth, Winfried, Steuerrat
geb. 2. 5. 1941 in Wernigerode/Harz
Kreuzgasse 15, 6360 Friedberg 3

133 Lang, Heinrich, Polizeihauptmeister
geb. 27. 4. 1918 in Mainz-Kostheim
Moritz-Hilf-Str. 17, 6250 Limburg (Lahn)

134 Althaus, Hans, Soldat
geb. 14. 3. 1931 in Simtshausen
Luchseite 6, 3570 Stadt Allendorf 1

135 Ulrich, Kristin, Lehrerin
geb. 3. 4. 1936 in Berlin
Schulstr. 4, 3576 Rauschenberg-Schwabendorf

136 Reitz, Heribert, Staatsminister
geb. 1. 6. 1930 in Offheim
Jahnstraße 4, 6250 Limburg (Lahn) 4

2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1 Dr. Dregger, Alfred, Vorstandsmitglied
geb. 10. 12. 1920 in Münster
Elisabethenstraße 1, 6400 Fulda

2 Zink, Otto, Werkzeugmacher
geb. 31. 10. 1925 in Rüsselsheim
Wartburgweg 1, 6090 Rüsselsheim

3 Dr. Wallmann, Walter, Landgerichtsrat a. D.
geb. 24. 9. 1932 in Uelzen
Erfurter Str. 17, 3550 Marburg (Lahn)

4 Dr. Schwarz-Schilling, Christian, Geschäftsführer
geb. 19. 11. 1930 in Innsbruck
Am Dohlberg 10, 6470 Büdingen 1

5 Dr. Walz, Hanna, Hausfrau
geb. 28. 11. 1918 in Templin
Magdeburger Straße 61, 6400 Fulda

6 Dr. Lenz, Carl Otto, Rechtsanwalt
geb. 5. 6. 1930 in Berlin
Sudetenstraße 14, 6148 Heppenheim 1

7 Haase, Lothar, Dipl.-Volkswirt
geb. 30. 8. 1923 in Kassel
Hunrodstraße 48, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe

8 Link, Helmut, Elektromechaniker
geb. 6. 2. 1927 in Frankfurt (Main)
Atzelbergstraße 56, 6000 Frankfurt (Main) 60

9 Dr. Mende, Erich, Bundesminister a. D.
geb. 28. 10. 1916 in Groß-Strehlitz
Am Teich 3, 3501 Niestetal-Heiligenrode

10 Erhard, Benno, Rechtsanwalt und Notar
geb. 22. 2. 1923 in Bad Schwalbach
Gartenfeldstraße 5, 6208 Bad Schwalbach

11 Dr. Riesenhuber, Heinz, Dipl.-Chemiker
geb. 1. 12. 1935 in Frankfurt (Main)
Vogelstraße 7, 6000 Frankfurt (Main) 71

12 Bayha, Richard, Landwirt
geb. 15. 3. 1929 in Altenhaßlau
Hauptstraße 2, 6464 Linsengericht 1

13 Lenzer, Christian, Oberstudienrat i. R.
geb. 19. 2. 1933 in Burg
Am Türmchen 1, 6349 Burg

14 Pfeffermann, Gerhard O., Ing. grad.
geb. 17. 6. 1936 in Gießen
Pfannmüllerweg 3a, 6100 Darmstadt-Kranichstein

15 Böhm, Wilfried, Dipl.-Volkswirt
geb. 9. 2. 1934 in Kassel
Franz-Gleim-Str. 71, 3508 Melsungen

16 Geier, Erna-Maria, Dipl.-Wirtschaftslehrerin
geb. 24. 5. 1923 in Karlsruhe
Am Burggraben 1, 6310 Grünberg

17 Dr. Jentsch, Hans-Joachim, Rechtsanwalt
geb. 20. 9. 1937 in Fürstenwalde
Irenenstraße 15, 6200 Wiesbaden

18 Picard, Walter, Rektor a. D.
geb. 10. 12. 1923 in Hausen
Goethestraße 20, 6051 Nieder-Roden

19 Stahlberg, Hermann, Prokurist
geb. 1. 10. 1920 in Leichlingen
Paulstraße 3, 3580 Fritzlar 1

20 Dr. Langner, Manfred, Rechtsanwalt
geb. 28. 6. 1941 in Kattowitz
Auf der Lützelbach 13, 6290 Weilburg

21 Wissebach, Hans, Rechtsanwalt
geb. 19. 10. 1919 in Marburg (Lahn)
von Harnackstr. 1, 3550 Marburg (Lahn)

22 Dr. Becker, Karl, Facharzt
geb. 20. 9. 1923 in Flörsheim
Jean-Paul-Str. 23, 6000 Frankfurt (Main) 1

23 Jung, Hugo, Journalist
geb. 17. 7. 1943 in Metz
Taunusstraße 31, 6083 Walldorf

24 Hussing, Dieter, Angestellter
geb. 21. 5. 1936 in Bochum
Bachstraße 26, 6450 Hanau

25 Geschka, Otti, Hausfrau
geb. 27. 12. 1939 in Selters (Taunus)-Haintchen
Thomas-Mann-Str. 5, 6085 Nauheim

26 Binder, Max, Ltd. Regierungsdirektor
geb. 22. 3. 1923 in München
Silberseestraße 12, 3500 Kassel

27 Dr. van Hooven, Eckart, Bankkaufmann
geb. 11. 12. 1925 in Hamburg
Meisenweg 14, 6240 Königstein (Taunus)

28 Hartnagel, Franz, Direktor
geb. 10. 7. 1919 in Einhausen (Kleinhausen)
Kirchgartenstraße 29, 6141 Einhausen

29 Häuser, Hildebrand, Dipl.-Volkswirt
geb. 11. 6. 1939 in Kemel
Richard-Wagner-Straße 8, 6209 Heidenrod-Huppert

30 Dr. Barner, Klaus, Universitäts-Professor
geb. 21. 6. 1934 in Frankfurt (Main)
Friedrich-Naumann-Str. 46, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe

31 Niedenthal, Erhard, Polizeibeamter
geb. 1. 9. 1932 in Wiesbaden
Helmholtzstraße 44, 6200 Wiesbaden-Dotzheim

32 Dr. Schneider, Mathilde, Zahnärztin
geb. 2. 3. 1916 in Saarbrücken
Winfriedstr. 12, 6415 Petersberg 1

33 Dr. Wetzel, Günter, Staatssekretär a. D.
geb. 27. 6. 1922 in Kassel
Lossenweg 4, 6100 Darmstadt

34 Wollner, Manfred, Hauptlehrer
geb. 7. 12. 1939 in Prag
Schulgasse 12, 6478 Nidda-Fauerbach

35 Eisenbach, Rudolf, Realschullehrer
geb. 8. 4. 1939 in Limburg (Lahn)
Limburger Straße 96, 6250 Limburg (Lahn)-Eschhofen

36 Keilberth, Rita, Inspektor-Anwärterin
geb. 3. 1. 1945 in Silberbach
Lindenbeutel 2, 3501 Habichtswald

37 Cassel, Hans, Ing. grad.
geb. 9. 6. 1924 in Ellenberg
Friedhofstraße 1, 3501 Guxhagen

38 Dr. Flach, Werner, Dipl.-Ing.
geb. 21. 1. 1936 in Nieder-Weisel
Höhenweg 11, 6350 Bad Nauheim

39 Klein, Armin, Beamter
geb. 27. 8. 1939 in Seeburg
von-Bergmann-Straße 43, 6200 Wiesbaden

40 Rösler, Roland, Soldat
geb. 23. 8. 1943 in Schönau/Kreis Braunau
Schwalbacher Straße 2, 6209 Heidenrod 1

41 Schmidt, Klaus Rüdiger, Polizeioberkommissar
geb. 2. 3. 1941 in Gelnhausen
Hanauer Landstraße 39, 6460 Gelnhausen-Meerholz

42 Dawo, Albert, Kriminalbeamter
geb. 26. 9. 1942 in Blieskastel
Honeggerstraße 16, 6200 Wiesbaden

43 Nehrmann, Ewald, Polizeivollzugsbeamter
geb. 11. 6. 1936 in Eldagsen
Schießhecke 26, 3501 Habichtswald

44 Pfreundschuh, Oskar, Techn. Angestellter
geb. 31. 1. 1941 in Frankfurt (Main)
Raimundstraße 156, 6000 Frankfurt (Main) 50

45 Jung, Hubert, Beamter
geb. 28. 10. 1933 in Eythra
Ed.-Spranger-Str. 5, 6411 Künzell 1

46 Loesch, Hans, Polizeibeamter
geb. 4. 12. 1935 in Darmstadt
Falltorstraße 19, 6101 Gräfenhausen

47 Schlicker Helmut, Postoberrat (Dipl.-Ing.)
geb. 22. 4. 1940 in Berlin
Haydnweg 15, 6100 Darmstadt

48 Gwosdz, Paul, Metallarbeiter
geb. 27. 6. 1925 in Königshütte
Arleser Straße 54, 6400 Fulda

49 Hieronymus, Horst, Polizeibeamter
geb. 15. 5. 1941 in Darmstadt
Georg-Spengler-Str. 19, 6100 Darmstadt-Arheilgen

50 Dölz, Claus Peter Gert, Polizeibeamter
geb. 10. 10. 1941 in Halle/Saale
Spessartstraße 11, 6101 Seeheim 1

51 Ahrens, Karin, Rechtsreferendarin
geb. 1. 10. 1941 in Fulda
Fasanenweg 2, 3551 Marburg (Lahn)-Wehrshausen

52 Ruhrmann, Günter, Beamter
geb. 3. 6. 1927 in Siegen
Brunnenstraße 30, 6350 Bad-Nauheim 6

53 Wetzel, Adalbert, Rechnungsbeamter
geb. 18. 9. 1944 in Euerdorf
Gelastraße 57, 6000 Frankfurt (Main) 60

54 Ochs, Karsten Michael, Polizeibeamter
geb. 6. 12. 1944 in Berlin
Kellerskopfstraße 29, 6204 Taunusstein 2

55 Graf, Norbert, Fernmeldetechniker
geb. 26. 12. 1937 in Kirchhain 1
Brandenburger Straße 7, 3575 Kirchhain 1

56 Stingl, Helmuth, Polizeibeamter
geb. 3. 6. 1944 in Königsberg
Westerwaldstraße 7, 6342 Haiger

57 Henkelmann, Horst, Hauptmann im BGS
geb. 24. 1. 1938 in Fulda
Josefstraße 6, 6418 Hünfeld 1

58 Steinhofer, Johannes. Ingenieur
geb. 22. 7. 1918 in Gleiwitz
Pohlgönserstraße 7, 6308 Butzbach

59 Hellmich, Uwe, Regierungshauptsekretär
geb. 14. 12. 1939 in Breslau
Hochstraße 11, 6442 Rotenburg (Fulda) 1

60 Liese, Gerhard, Lehrer
geb. 24. 3. 1939 in Gernrode
Herrengarten 2, 6390 Usingen-Wilhelmsdorf

61 Webert, Franz, Pensionär
geb. 5. 3. 1914 in Westheim
Wilhelm-Beer-Weg 36, 6000 Frankfurt (Main) 70

62 Thomas, Werner, Amtsanwalt
geb. 28. 1. 1936 in Haiger
Aulweg 107, 6300 Gießen

63 Schoppe, Hermann, Oberstudienrat
geb. 4. 4. 1937 in Offenbach (Main)
Von-Brentano-Straße 25, 6050 Offenbach (Main)-Bieber

64 Kartmann, Norbert, Lehrer
geb. 16. 1. 1949 in Nieder-Weisel
Bahnhofstraße 33, 6308 Butzbach 6

65 Jung, Franz Josef, Rechtsreferendar
geb. 5. 3. 1949 in Erbach (Rheingau)
Johannisbrunnenstraße 14, 6229 Walluf 1

66 Müller, Rolf, Studienrat
geb. 1. 12. 1947 in Gelnhausen
Im Krötenbad 28, 6460 Gelnhausen

67 Babbe, Brigitte, Beamtin
geb 9. 3. 1935 in Deutsch Krone
Eichenstraße 10, 6000 Frankfurt (Main) 80

68 Taranczewski, Rainer, Verwaltungsangestellter
geb. 27. 3. 1951 in Frankfurt (Main)
Rossertstraße 20, 6239 Kriftel

69 Bremer, Adolf Ernst, Kriminalbeamter
geb. 12. 12. 1935 in Rotenburg (Fulda)
Gronauer Straße 19, 6209 Hohenstein 1

70 Ebel, Ernst, Rektor
geb. 17. 12. 1918 in Battenberg (Eder)
Finkenweg 2, 3558 Frankenberg (Eder)

71 Jehring, Siegfried, Soldat
geb. 31. 7. 1939 in Eibenau
Krähenweg 18, 6200 Wiesbaden-Dotzheim

72 Haag, Hendrik, Soldat
geb. 5. 5. 1956 in Frankfurt (Main)
Max-Beckmann-Str. 53, 6000 Frankfurt (Main) 70

73 Reiter, Wolfgang, Polizeibeamter
geb. 16. 5. 1933 in Wetzlar
Karl-Legien-Str. 4, 6200 Wiesbaden-Dotzheim

74 Romanski, Dietrich, Kriminalbeamter
geb. 10. 5. 1937 in Siegen
Geschw.-Scholl-Str. 19, 6200 Wiesbaden-Klarenthal

75 Schare, Wolfgang, Kriminalbeamter
geb. 6. 11. 1949 in Wiesbaden
Schönbergstraße 58, 6200 Wiesbaden-Dotzheim

75 Dr. Keim, Walther, Beamter
geb. 15. 4. 1935 in Relbehausen
Remsfelder Straße 10, 3588 Homberg-Relbehausen

77 Hönig, Gerhard Michael, Soldat
geb. 21. 3. 1956 in Bad Homburg v. d. Höhe
Lechfeldstraße 8, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

78 Schultheis, Klaus, Polizeibeamter
geb. 1. 9. 1943 in Trossingen
Langendelschlag 18, 6200 Wiesbaden

79 Brauner, Oskar, Verwaltungsangestellter
geb. 18. 6. 1921 in Hof, Kr. Bärn
Weserstraße 3, 6300 Gießen

80 Budeck, Erwin, Polizeibeamter
geb. 7. 10. 1930 in Ulm
Rembrandtstraße 10, 3500 Kassel

81 Valentin, Edgar, Polizeibeamter
geb. 11. 9. 1941 in Limburg (Lahn)
Oranienstraße 42, 6200 Wiesbaden

82 Franosch, Alfred, Hauptmann im BGS
geb. 12. 5. 1937 in Bottrop
New-Mills-Str. 7, 6320 Alsfeld

83 Bachmeier, Ursula Maria, Industriekaufmann
geb. 12. 1. 1944 in Wien
Falkensteinerstraße 11, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

84 Ziemer, Joachim, Beamter
geb. 23. 8. 1940 in Wittenberge
Ihringshäuser Str. 132, 3500 Kassel

85 Weisser, Rudolf, Verwaltungsoberinspektor
geb. 18. 11. 1926 in Ahlbach
Friedrich-Ebert-Str. 5, 6250 Limburg (Lahn)

86 Lutze, Horst, Soldat
geb. 21. 12. 1951 in Ludwigshafen
Gregorstraße 20, 3580 Fritzlar

87 Frenz, Günter, Fachlehrer
geb. 11. 3. 1951 in Schlüchtern
Sanddornweg 15, 6492 Sinntal-Sannerz

88 Overbeck, Heinz, Berufsschullehrer
geb. 22. 9. 1936 in Bocholt
Dresdner Straße 7a, 6250 Limburg (Lahn)

89 Seltner, Hans-Rolf, Polizeibeamter
geb. 8. 11. 1943 in Magdeburg
Taunusstraße 2, 6201 Medenbach

90 Stolte, Michael, Soldat
geb. 25. 4. 1944 in Gießen
Jahnstraße 47, 6300 Gießen

91 Plahl, Josef, Regierungsamtmann
geb. 25. 2. 1938 in Zeidlweid
Kirchweg 10, 6290 Weilburg

92 Pitzer, Erich, Postbeamter
geb. 20. 4. 1925 in Bottenhorn
Am Hainpark 1, 3568 Gladenbach

93 Reinhardt, Randoald, Fachlehrer
geb. 10. 10. 1941 in Viernheim
Alicenstraße 12, 6806 Viernheim

94 Mathes, Paul, Rechtspfleger
geb. 22. 1. 1935 in Zillbach
Leipziger Straße 8, 6457 Maintal 1

95 Heumann, Jochem, Rechtsreferendar
geb. 11. 6. 1949 in Gießen
Bodenbacher Weg 45, 6000 Frankfurt (Main) 70

96 Bohrmann, Wilhelm Andreas, Amtsrat
geb. 23. 8. 1922 in Frankfurt (Main)
Martin-Luther-Str. 33, 6368 Bad Vilbel

97 Stefanowsky, Norbert, Verwaltungsangestellter
geb. 11. 7. 1928 in Hannover
Vor der Linde 14, 3590 Bad Wildungen-Wega

98 Stollberg, Gerhard, Steueroberinspektor
geb. 10. 6. 1946 in Worbis
Wiener Str. 78, 6400 Fulda

99 Herchen, Günter, BGS-Beamter
geb. 2. 10. 1918 in Breidenstein
Wörthstraße 7, 6400 Fulda

100 Wenz, Helmut, Beamter
geb. 22. 9. 1945 in Roth
Am Heier 16, 3551 Weimar-Roth

101 Kutsche, Christine, Studentin der Rechtswissenschaften
geb. 18. 2. 1954 in Wolfsburg
Brasselsbergstraße 4 D, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe

102 Müller, Werner, Offizier
geb. 29. 8. 1931 in Dortmund
Florenbergerstraße 17, 6400 Fulda

103 Dr. Herr, Norbert, Studienrat z. A.
geb. 28. 5. 1944 in Fulda
Memelstraße 15, 6400 Fulda

104 Haasz, Roland, Lehrer z. A.
geb. 3. 12. 1950 in Gladenbach
Tulpenweg 60, 6300 Gießen

105 Bayertz, Wolf-Heiner, Kriminalbeamter
geb. 30. 9. 1944 in Magdeburg
Rembrandtstraße 14, 3500 Kassel

106 Borgmeyer, Franz, Konrektor
geb. 26. 6. 1927 in Breslau
Helpertseestraße 2 a, 6051 Lämmerspiel

107 Löber, Stephan, Soldat
geb. 14. 2. 1955 in Kassel
Dörnbergstraße 8, 3502 Vellmar 1

108 Hartung, Walther, Kriminalbeamter
geb. 8. 5. 1918 in Fulda
Koppelweg 2, 6400 Fulda

109 Kullmann, Hartmut, Oberinspektor
geb. 29. 4. 1939 in Fulda
Liebigstraße 7, 6404 Neuhof 1

110 Matthei, Gunter, Verwaltungsangestellter
geb. 27. 5. 1928 in Berlin
In der Römerstadt 151, 6000 Frankfurt (Main) 50

111 Dr. Eigler, Christian-Friedrich, Dipl.-Ökonom
geb. 14. 3. 1939 in Königsberg
Ernst-Eckstein-Str. 9, 6300 Gießen

112 Körner, Bernd, Schüler
geb. 21. 8. 1956 in Gedern
Hauptstraße 30, 6470 Büdingen 2

3. Freie Demokratische Partei (F.D.P.)

1 Mischnick, Wolfgang, Geschäftsführer
geb. 29. 9. 1921 in Dresden
Kullmannstraße 16, 6000 Frankfurt (Main)

2 Wurbs, Richard, Bau-Ingenieur
geb. 26. 8. 1920 in Kassel
Grüner Waldweg 25, 3500 Kassel

3 von Schoeler, Andreas, Rechtsanwalt
geb. 4. 7. 1948 in Bad Homburg v. d. Höhe
Schaubstraße 10, 6000 Frankfurt (Main) 70

4 Hoffie, Klaus-Jürgen, Journalist
geb. 14. 10. 1936 in Königsberg
Waldstraße 44, 6101 Bickenbach

5 Dr. Solms, Hermann-Otto, Referent
geb. 24. 11. 1940 in Lich
Unterstadt 29, 6302 Lich 1

6 Krüger, Ulrich, Architekt
geb. 18. 1. 1942 in Münster
Im Dammwald 29, 6382 Friedrichsdorf 4

7 Posch, Dieter, Regierungsrat z. A.
geb. 19. 10. 1944 in Wien
Melgershäuser Weg 3, 3508 Melsungen

8 Plannet, Wolfgang, Rechtsreferendar
geb. 27. 3. 1937 in Wetzlar
Am Grün 52, 3550 Marburg (Lahn)

9 Pulch, Otto Rudolf, Richter a. D.
geb. 26. 6. 1921 in Frankfurt (Main)
Falltorstraße 10, 6000 Frankfurt (Main) 60

10 Dr. Schreiber, Hans-Martin, Ministerialdirigent
geb. 25. 5. 1934 in Kerstin/Pommern
Am Hohlbusch 17, 6229 Schlangenbad 4

11 Wolf, Günter, Redakteur
geb. 1. 2. 1941 in Ober-Roden
Am Forsthaus Gravenbruch 57, 6078 Neu-Isenburg II

12 Schreiber, Karl-Friedrich, Buchhändler
geb. 20. 7. 1951 in Korbach
Fr.-Bracht-Str. 8, 3540 Korbach

13 Adolph, Karlheinz, Rundfunksprecher
geb. 10. 6. 1941 in Rothenkirchen
Heizhöferstraße 31, 6367 Karben 6

14 Lüdemann, Barbara, Oberstudienrätin a. D.
geb. 28. 4. 1922 in Wetzlar
Friedenstraße 5, 6330 Wetzlar

15 Dausien, Werner, Verlagsbuchhändler
geb. 28. 3. 1927 in Halle/Saale
Frankfurter Landstraße 32, 6450 Hanau 1

16 Dr. Egger, Martin, Geschäftsführer
geb. 26. 9. 1929 in Mannheim
Otto-Wels-Str. 103, 6200 Wiesbaden-Klarenthal

17 Heger, Leopold, Staatsanwalt
geb. 2. 12. 1945 in Bölten
Werkstr. 25, 6123 Bad König

18 Heinscher, Hartmut, Regierungsrat
geb. 10. 5. 1943 in Marburg (Lahn)
Baumgartenstraße 35, 3500 Kassel

19 Rinn, Friedel, Journalist
geb. 24. 5. 1937 in Wetzlar
Lindenstraße 26, 6331 Münchholzhausen

20 Freyer, Eckhard, Dipl.-Kaufmann
geb. 9. 7. 1949 in Klein-Gerau
Mühlstraße 11, 6081 Klein-Gerau

21 Stange, Georg, Landwirt
geb. 29. 4. 1922 in Bischhausen
Lehmkaute 10, 3445 Waldkappel 2

22 Mashoff, Anneliese, Hausfrau
geb. 24. 7. 1925 in Glogau/Oder
Karlstraße 10, 6400 Fulda

23 Kappel, Heinrich E., Theologe
geb. 13. 12. 1938 in Dornheim
Am Schellberg 36, 6232 Neuenhain

24 Weghorn, Eberhard, Rechtsreferendar
geb. 1. 8. 1947 in Frankfurt (Main)
Palmengartenstraße 4, 6000 Frankfurt (Main) 1

25 Flesch, Klaus Peter, Student
geb. 27. 6. 1949 Frankfurt (Main)
Bahnstraße 36, 6083 Walldorf

26 Limberger, Ursula, Volkswirtin
geb. 13. 2. 1950 in Hofgeismar
Boernestraße 37, 6000 Frankfurt (Main) 1

27 Sieringhaus, Wilfried, Textil-Ingenieur
geb. 22. 5. 1935 in Wuppertal-Elberfeld
Tannenweg 14, 3546 Vöhl

28 Wagner, Ruth, Studienrätin
geb. 18. 10. 1940 in Wolfskehlen
Rehkopfweg 13, 6100 Darmstadt

29 Holzfuß, Martin, Oberst i. G.
geb. 24. 12. 1925 in Beelkow/Pommern
Haus Martinelly, 6308 Butzbach-Maibach

30 Denzin, Michael, Verwaltungsangestellter
geb. 22. 4. 1944 in Ribnitz
Strüthbachweg 1, 6209 Heidenrod 16

31 Wolf, Inge, Studienrätin
geb. 30. 11. 1937 in Tübingen
Wiesenau 8, 6000 Frankfurt (Main) 1

32 Bruchmeier, Hans, Oberamtsrat
geb. 21. 12. 1924 in Weilburg
Bismarckstraße 12, 6290 Weilburg

33 Arndt, Werner, Kriminalbeamter
geb. 17. 2. 1950 in Berge
Am Obereichen 68, 6113 Babenhausen

34 Großberndt, Albert, Bauunternehmer
geb. 27. 2. 1922 in Sielen
In der Rose 6, 3504 Kaufungen

35 Friedemeyer, Dierk, Student
geb. 18. 10. 1951 in Osnabrück
Dr.-Bruder-Str. 2a, 6053 Obertshausen

36 Alpers, Ralf, Pharma-Referent
geb. 19. 3. 1945 in Langenberg
Am Hofacker 19, 3551 Lahntal-Goßfelden

37 Rupp, Klaus, Geschäftsführer
geb. 12. 12. 1924 in Schlaner
Telemannstraße 11, 6000 Frankfurt (Main) 1

38 Hummel, Helmut, Ingenieur
geb. 7. 10. 1941 in Bad Kreuznach
Wilhelmstraße 75, 6840 Lampertheim

39 Kühl, Werner, Industriekaufmann
geb. 31. 3. 1942 in Offenbach (Main)
August-Bebel-Str. 15, 6053 Obertshausen

40 Weckert, Georg, Verwaltungsangestellter
geb. 20. 5. 1925 in Ulm
Neustädter Str. 10, 3578 Schwalmstadt II

41 Wieland, Horst-Hubertus, Realschullehrer
geb. 13. 3. 1925 in Blumenau, Waldenburg
Im Klosterkiesel 7, 6220 Rüdesheim

42 Severa, Daniel B., Dipl.-Volkswirt
geb. 26. 7. 1950 in Turnau
Buchbornstr. 13, 6000 Frankfurt (Main)

43 Kersten, Fritz, Landwirt
geb. 2. 8. 1935 in Schöneberg
Bremerstraße 27, 3520 Hofgeismar

44 Klaaßen, Karlheinz, Agraringenieur
geb. 30. 10. 1930 in Bärwalde/Danzig
Herzgraben 7, 6086 Goddelau

45 Hoffmann, Hans, Oberamtmann
geb. 12. 5. 1923 in Weilburg
Hauptstraße 42, 3569 Bad Endbach

46 Haberstroh, Barbara, Lehrerin
geb. 5. 8. 1950 in Darmstadt
Bordenbergstraße 9, 6100 Darmstadt

47 Voigt, Mechthild, Hausfrau
geb. 12. 2. 1938 in Hamburg
Schönbornring 26, 6078 Neu-Isenburg II

48 Stange, Horst, Ingenieur
geb. 25. 2. 1926 in Nordhausen
Wiesbadener Straße 33, 6503 Wiesbaden-Kastel

49 Schütz, Katharina, Hausfrau
geb. 17. 10. 1926 in Ernsthausen
Frankfurter Str. 25, 3583 Wabern

50 Spalke, Reinhard, Lehrer
geb. 7. 9. 1937 in Gera
In der Gemoll 18, 3550 Marburg (Lahn)

51 Walther, Paul, Betriebsleiter
geb. 17. 1. 1932 in Darmstadt
Königsberger Str. 24, 6101 Seeheim

52 Vago, Bela, Kartograph
geb. 19. 1. 1937 in Budapest
Damaschkeweg 6, 3550 Marburg (Lahn)

53 Ipach, Hildegard, Hausfrau
geb. 11. 7. 1926 in Berlin
Johannisbergweg 6, 3430 Witzenhausen

54 Wallenfels, Dieter, Rechtsanwalt
geb. 7. 7. 1934 in Kleve
Parkstraße 63, 6200 Wiesbaden

55 Otto, Christian Torsten, Student
geb. 9. 4. 1947 in Berlin-Charlottenburg
Am Brückweg 39, 6090 Rüsselsheim

56 Hecker, Wigand, Landwirt
geb. 28. 1. 1918 in Altenhaina
Halgehausen 77, 3559 Haina (Kloster)

57 Fertsch-Röver, Dieter, Fabrikant
geb. 18. 2. 1924 in Frankfurt (Main)
Wacholderbergweg 29, 6240 Königstein (Taunus)

58 Dr. Weimershaus, Wolfgang, Arzt
geb. 6. 7. 1922 in Welper
Frankfurter Str. 77, 6050 Offenbach (Main)

59 Kohl, Heinrich, Staatssekretär
geb. 6. 10. 1912 in Gilserberg
Bärenmühle, 3559 Frankenau 1

60 Molter, Hermann, Ingenieur
geb. 14. 2. 1914 in Gießen
Heinrich-Delp-Str. 269, 6100 Darmstadt

61 Bielefeld, Hanns Heinz, Staatsminister
geb. 9. 12. 1918 in Duisburg-Hamborn
Richard-Wagner-Str. 26, 6200 Wiesbaden

62 Karry, Heinz Herbert, Kaufmann
geb. 6. 3. 1920 in Frankfurt (Main)
Hofhausstraße 51, 6000 Frankfurt (Main) 60

63 Dr. Kohut, Oswald A., Fabrikant
geb. 19. 1. 1901 in Berlin
Rheinstraße 27, 6070 Langen

4. Aktionsgemeinschaft Unabhängiger Deutscher (AUD)

1 Schlingelhof, Heinz-Dieter, Modellbauer
geb. 2. 1. 1925 in Liegnitz
Kuhbergstraße 7, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe

2 Fleißig, Mathilde, Musikerzieherin
geb. 19. 1. 1917 in Marburg (Lahn)
Goldbergstraße 49, 3553 Cölbe

3 Kraußer, Hartmut, Rechtsreferendar
geb. 8. 1. 1950 in Erfurt
Schwalheimerstraße 31, 6350 Bad Nauheim

4 Bomke, Margarete, Lehrerin i. R.
geb. 1. 1. 1916 in Groß-Schönebeck
Geilebachweg 1, 3500 Kassel-Harleshausen

5 Dolenschall, Rudolf, Textiltechniker
geb. 20. 9. 1921 in Maffersdorf
Ederstraße 23, 3558 Frankenberg (Eder)

6 Dr. Thönges, Rhea Niki, Dozentin
geb. 6. 12. 1934 in Athen (Griechenland)
Im Rosenthal 31a, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe

7 Schütz, Daniel, Schmiedemeister
geb. 26. 1. 1913 in Josbach
Nr. 111, 3576 Rauschenberg-Josbach

8 Jacobshagen, Erika, Hausfrau
geb. 11. 1. 1897 in Gleiwitz
Wannkopfstraße 7, 3550 Marburg (Lahn)

5. Aktionsgemeinschaft Vierte Partei (AVP)

1 Dr. Consilius, Hans, Unternehmensberater
geb. 2. 10. 1920 in Kattowitz
Platz v. Montrichard 3, 6228 Eltville (Rhein)

2 Kayser, Karl, Tiefbauingenieur
geb. 10. 7. 1920 in Frankfurt (Main)
Panoramastraße 32, 6272 Niedernhausen

3 Hambach, Rudolf, Fabrikant
geb. 2. 1. 1926 in Chemnitz
Am Birnbaum 19, 6200 Wiesbaden-Sonnenberg

4 Dr. Lips, Otto, Richter am Sozialgericht
geb. 16. 5. 1919 in Halle/S.
Röderring 42, 6300 Gießen

5 Pesina, Edeltraut M., Techn. Angestellte
geb. 2. 7. 1927 in Neusalz/Oder
Gießener Straße 122, 6000 Frankfurt (Main)

6 Schmidt, Herbert P, Kaufmann
geb. 20. 12. 1928 in Chemnitz
Tulpenhofstraße 40, 6050 Offenbach (Main)

7 Walch, Karlheinz, Sicherheitsbeauftragter
geb. 20. 3. 1938 in Königsberg
Liebigweg 2b, 6236 Eschborn

8 Schilling, Georg J., Lehrer
geb. 6. 12. 1925 in Breitungen/Werra
Dunantring 82, 6230 Frankfurt (Main)-Sossenheim

9 Bensing, Detlef, Kraftfahrer
geb. 3. 5. 1943 in Hanau
Bahnhofstraße 75—77, 6457 Maintal

10 Hack, Leonhard, Bankkaufmann
geb. 13. 8. 1943 in Stralsund
Am Lohrberg 5, 6000 Frankfurt (Main)

11 Hofmann, Horst, Kaufmann
geb. 26. 4. 1936 in Bad Schwalbach
Bahnhofstraße 37, 6200 Wiesbaden

12 Sommer, Rose Marie, Journalistin
geb. 22. 9. 1939 in Domnau/Ostpreußen
Virchowstraße 19, 6200 Wiesbaden

13 Krämer, Christoph, Oberprimaner
geb. 27. 1. 1958 in Wiesbaden
Loreleiring 16, 6200 Wiesbaden

14 Goerschel, Hans, Werbekaufmann
geb. 17. 2. 1913 in Berlin
Eberleinstraße 34, 6200 Wiesbaden

15 Zimmermann, Gerd. Kaufm. Angestellter
geb. 24. 3. 1928 in Wuppertal
Steingasse 20, 6200 Wiesbaden

6. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

1 Mayer, Josef, Verlagsangestellter
geb. 15. 7. 1927 in Freihalden
Trifelsstraße 6, 6000 Frankfurt (Main)

2 Knopf, Peter, Schlosser
geb. 21. 9. 1937 in Ober-Ramstadt
Pfannmüllerweg 44, 6100 Darmstadt

3 Dr. Weber, Ellen, Fürsorgerin
geb. 22. 4. 1930 in Frankfurt (Main)
In der Au 57, 6000 Frankfurt (Main)

4 Schröder, Heinrich, Ormigarbeiter
geb. 1. 9. 1922 in Groß-Jestin
Eckermannstraße 17, 3500 Kassel

5 Schuster, Ingrid, Redakteurin
geb. 19. 7. 1932 in Velgast
Im Heidenfeld 77, 6000 Frankfurt (Main)

6 Scheibner, Ulrich, Sozialarbeiter (grad.)
geb. 19. 12. 1947 in Zschocken/Zwickau
Oberhöchstadter Straße 43, 6370 Oberursel (Taunus) 1

7 Dr. Steigerwald, Robert, Freier Journalist
geb. 24. 3. 1925 in Frankfurt (Main)
Berliner Str. 10, 6236 Eschborn

8 Lang, Friedrich Wilhelm, Dreher
geb. 1. 7. 1929 in Worms
Ernst-Barlach-Straße 25, 6090 Rüsselsheim

9 Mohn, Wilhelm, Weißbinder
geb. 23. 1. 1912 in Langenselbold
Rödelbergstraße 4, 6456 Langenselbold

10 Krüger, Hermann, Journalist
geb. 21. 3. 1930 in Wiesbaden
Heinrich-Stahl-Str. 2, 6230 Frankfurt (M.)-Höchst 80

11 Strohmeyer, Erika, Buchhalterin
geb. 15. 12. 1925 in Paderborn
Leipziger Straße 39, 6451 Hainstadt

12 Matejka, Alfred, Maschinenbaumeister
geb. 17. 5. 1949 in Wiesbaden-Biebrich
Wiesbadener Straße 27, 6200 Wiesbaden-Dotzheim

13 Löffler, Hans, Kranführer
geb. 31. 3. 1933 in Frankfurt (Main)
Bonameser Hintergasse 6, 6000 Frankfurt (Main)

14 Schwert, Doris, Gymnasial-Lehrerin
geb. 2. 5. 1946 in Frankfurt (Main)
Mainzer Landstraße 588, 6000 Frankfurt (Main)

15 Ruppert, Wilhelm, Schreiner
geb. 26. 4. 1921 in Ueberau
Odenwaldring 20, 6101 Reinheim

16 Carlebach, Emil, Journalist
geb. 10. 7. 1914 in Frankfurt (Main)
Bernadottestraße 2, 6000 Frankfurt (Main)

17 Müller, Maritha, Sekretärin
geb. 26. 3. 1952 in Worms
Frankfurter Straße 153, 3500 Kassel

18 Becker, Günther, Elektriker
geb. 20. 1. 1931 in Frankfurt (Main)
Niersteiner Straße 10, 6000 Frankfurt (Main)

19 Stang, Ulrich, Chemielaborant
geb. 26. 7. 1945 in Marburg (Lahn)
Ockershäuser Allee 46, 3550 Marburg (Lahn)

20 Schade, Heinrich, Einrichter
geb. 5. 7. 1920 in Ihringshausen
Freiligrathstraße 6, 3500 Kassel

21 Kurz, Sybille, Kfm. Angestellte
geb. 10. 11. 1952 in Neukirchen
Neuer Weg 2, 6331 Schöffengrund

22 Roth, Marianne, Verlagsangestellte
geb. 27. 6. 1930 in Frankfurt (Main)
Im Burgfeld 4, 6000 Frankfurt (Main)

23 Brück, Axel, Fernmeldetechniker
geb. 29. 7. 1943 in Wahlschied
Sudetenlandstraße 37, 6300 Gießen

24 Müller, Kurt, Sattler
geb. 4. 4. 1923 in Gelnhausen
Frankfurter Straße 39, 6460 Gelnhausen

25 Vogler, Bernhard, Offsetdrucker
geb. 1. 9. 1931 in Hettenhausen
Hauptstraße 109, 6411 Gersfeld-Hettenhausen

26 Lautermilch, Barbara, Kaufm. Angestellte
geb. 26. 9. 1954 in Offenbach (Main)
Schifferstraße 16, 6000 Frankfurt (Main) 70

27 Endejan, Gertrude, Diplompsychologin
geb. 22. 4. 1952 in Velen/Krs. Borken
Haspelstraße 25, 3550 Marburg (Lahn)

28 Hagen, Walter, Kfz-Elektriker
geb. 4. 6. 1943 in Regensburg
Klosterstraße 8, 6806 Viernheim

29 Paulus, Gertrude, Schulsekretärin
geb. 8. 5. 1934 in Frankfurt (Main)
Rheinlandstraße 6, 6231 Schwalbach (Taunus)

30 Wagner, Otto, Maschinensetzer
geb. 15. 2. 1948 in Frankfurt (Main)
Libellenweg 79, 6000 Frankfurt (Main)

31 Neu, Karl, Landwirt
geb. 18. 9. 1919 in Albshausen
Falltorstraße 15, 6331 Braunfels-Bonbaden

32 Arndt, Günter, Kfm. Angestellter
geb. 26. 12. 1924 in Bautzen
Heimatring 1, 6000 Frankfurt (Main)

33 Silberling, Otto, Techn. Angestellter
geb. 21. 11. 1921 in Merkenfritz
Siedlungsstraße 25, 6480 Wächtersbach 2

34 Huthmacher, Winfried, Lehrling
geb. 23. 7. 1954 in Frankfurt (Main)
Huthmacherstraße 26, 6230 Frankfurt (M.)-Sindlingen

35 Hechler, Rudi, Maschinensetzer
geb. 19. 5. 1934 in Mörfelden
Hochstraße 22, 6082 Mörfelden

36 Rassow, Renate, Kfm. Angestellte
geb. 12. 12. 1948 in Bad Wildungen
Musikantenweg 65, 6000 Frankfurt (Main)

37 Schmarr, Werner, Installateur
geb. 31. 5. 1924 in Frankfurt (Main)
Schönberger Str. 3, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

38 Weilmünster, Richard Kurt, Maschinenschlosser
geb. 24. 10. 1949 in Dietzenbach
Konrad-Lang-Straße 8, 6057 Dietzenbach

39 Gingold, Silvia, Lehrerin
geb. 15. 7. 1946 in Frankfurt (Main)
Hofstatt 18, 3550 Marburg (Lahn)

40 Herrmann, Wilhelm, Student
geb. 10. 3. 1951 in Bad Homburg v. d. Höhe
Weidenhäuser Straße 28, 3550 Marburg (Lahn)

41 Schäfer, Emil, Elektro-Monteur
geb. 24. 12. 1920 in Langenselbold
Feldstraße 38, 6456 Langenselbold

42 Sabo, Robert, Einzelhandelskaufmann
geb. 10 8. 1952 in Biedenkopf
Weidenhäuser Straße 28, 3550 Marburg (Lahn)

43 Riegel, Achim, Großhandelskaufmann
geb. 14. 11. 1946 in Essen
Steinstraße 38, 6370 Oberursel (Taunus) 6

44 Betz, Christine, Industriekaufmann
geb. 4. 12. 1953 in Johannisberg
Hansenbergallee 8, 6225 Geisenheim-Johannisberg

45 Delrieux, Günter, Starkstromelektriker,
geb. 30. 9. 1946 in Erzhausen
Robert-Schneider-Straße 73, 6100 Darmstadt

7. Europäische Arbeiterpartei (EAP)

1 Friesecke, Uwe, Student
geb. 31. 5. 1948 in Viesen
Mittelweg 11, 3136 Gartow

2 Leffek, Renate, Chemie-Laborantin
geb. 31. 5. 1951 in Nordheim
Nerostraße 43, 6200 Wiesbaden

3 Schauerhammer, Ralf, Student
geb. 15. 5. 1949 in Jena
Odenwaldstraße 1, 6232 Bad Soden (Taunus)

4 Rumpf, Rüdiger, Übersetzer
geb. 10. 6. 1951 in Unna
Schiersteiner Straße 6, 6200 Wiesbaden

5 Horn, Carla, Studentin
geb. 22. 4. 1949 in Hamburg
Lahnstraße 16, 6200 Wiesbaden

6 Vittinghoff, Rosemarie, Bankkaufmann
geb. 26. 11. 1953 in Mühlheim/Ruhr
Zietenring 2, 6200 Wiesbaden

7 Gundlach, Hans-Edgar, Hausdiener
geb. 28. 3. 1955 in Bremen
Fichardstraße 32, 6000 Frankfurt (Main)

8 Holz, Karlheinz, selbständiger Handelsvertreter
geb. 7. 3. 1937 in Neu-Fechingen
Schäfergasse 9, 6457 Maintal 2

9 Herrmann, Harald, Student
geb. 22. 4. 1951 in Mainz
Odenwaldstraße 1, 6232 Bad Soden (Taunus)

10 Beyreuther, Angelika, Studentin
geb. 25. 10. 1952 in Stuttgart
Fliederweg 12, 7022 Leinfelden-Echterdingen

11 Dinges, Wolfgang, Technischer Zeichner
geb. 3. 1. 1953 in Kronberg
Niederhöchstädter Straße 58, 6242 Kronberg

12 Knaut, Ulrike, Diplom-Bibliothekarin
geb. 18. 7. 1950 in Berlin
Wörthstraße 17, 6200 Wiesbaden

13 Zeisler, Ingeborg, Postbeamtin
geb. 28. 10. 1948 in Leipzig
Güntherstraße 46, 6000 Frankfurt (Main) 71

14 Humburg, Erika, Studentin
geb. 22. 1. 1954 in Neuwied
Hans-Böckler-Straße 26, 5450 Neuwied 13

8. Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)

1 Herterich, Frank, Soziologe
geb. 11. 11. 1943 in Regensburg
Sömmeringstraße 29, 6000 Frankfurt (Main) 1

2 Horlemann, Jürgen, Schriftsteller
geb. 7. 12. 1941 in Dahn/Pfalz
Eichendorffstraße 22, 5000 Köln 30

3 Koch, Birgit, Arbeiterin
geb. 24. 10. 1955 in Katzenelnbogen
Rendelerstraße 5, 6000 Frankfurt (Main) 60

4 Beck, Hans, Kraftfahrzeug-Elektriker
geb. 28. 1. 1949 in Bingen/Rhein
Im Hasengrund 56, 6090 Rüsselsheim

5 Dr. Schneider, Gerhard, Professor
geb. 25. 11. 1938 in Duisburg
Friedberger Landstraße 71, 6000 Frankfurt (Main) 1

9. Kommunistischer Bund Westdeutschland (KBW)

1 Klocke, Jürgen, Fräser
geb. 11. 8. 1950 in Bremen
Obere Clignetstraße 25, 6800 Mannheim

2 Mönich, Anette, Chemielaborantin
geb. 9. 3. 1952 in Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 32, 6100 Darmstadt

3 Koenen, Gert, Kraftfahrer
geb. 9. 12. 1944 in Marburg (Lahn)
Jungstraße 20, 6000 Frankfurt (Main)

4 Geike, Willi, Maschinenbauerlehrling
geb. 19. 2. 1950 in Bebra
Frankfurter Straße 65, 3500 Kassel

5 Ohmer, Bernd, Fernmeldehandwerker
geb. 12. 3. 1945 in Wurzach
Gustav-Freytag-Straße 3, 6200 Wiesbaden

6 Huber, Detlev, Student
geb. 10. 12. 1951 in Frankfurt (Main)
Asterweg 1, 6300 Gießen

7 Schiemann, Gregor, Werkzeugmacher
geb. 17. 7. 1954 in Hamburg
Stephanstraße 42, 6204 Taunusstein 2

8 Rabe, Stefan, Lehrer
geb. 11. 1. 1951 in Hamburg
Frankfurter Straße 85, 6090 Rüsselsheim

9 Löchel, Horst, Druck- und Vertriebsarbeiter
geb. 28. 2. 1954 in Frankfurt (Main)
Hölderlinstraße 7, 6000 Frankfurt (Main)

10. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

1 Quintus, Mathias, Verwaltungsangestellter
geb. 16. 10. 1927 in Semlin-Franztal
Flughafenstraße 134, 6083 Walldorf

2 Dr. Buck, Felix, Fabrikant
geb. 13. 8. 1912 in Hamburg
Düsseldorfer Straße 12, 6000 Frankfurt (Main)

3 von Wolzogen, Eva Maria, Fürsorgerin
geb. 24. 5. 1913 in Berlin-Schöneberg
August-Buxbaum-Anlage 6, 6100 Darmstadt

4 Dr. Anrich, Ernst, Universitätsprofessor i. R.
geb. 9. 8. 1906 in Straßburg
Am Hermertsberg 7, 6101 Seeheim

5 Fuhlrott, Horst Jürgen, Augenoptikermeister
geb. 28. 2. 1935 in Leinefelde
Birkenweg 1, 6270 Idstein

6 Brandl, Franz, Angestellter
geb. 20. 11. 1913 in Kohling
Taunusstraße 6, 6272 Niedernhausen

7 Hoffmann, Ralph, Student
geb. 28. 5. 1953 in Nordhorn
Großer Steinweg 21, 6300 Gießen

8 Diehl, Rudolf, Kaufm. Angestellter
geb. 15. 2. 1926 in Offenbach (Main)
Bahnhofstraße 52, 6051 Weiskirchen

9 Leyhe, Karl, Maurermeister
geb. 5. 9. 1928 in Schwalefeld
Haus Nr. 109, 3542 Willingen (Upland)-Schwalefeld

10 Bauer, Johann Kurt, Kaufmann
geb. 5. 3. 1922 in Volkach (Main)
Allerheiligenstraße 23, 6000 Frankfurt (Main)

11 Münch, Emil, Landwirtschaftsmeister
geb. 22. 6. 1938 in Gießen
Saasener Weg 1, 6310 Grünberg 25

12 Naumann, Peter, Student
geb. 23. 10. 1952 in Wiesbaden
Schlangenbader Straße 6, 6200 Wiesbaden

13 Gutjahr, Erich, Werbekaufmann
geb. 27. 5. 1911 in Markranstädt
Vereinsstraße 39, 6000 Frankfurt (Main)

14 Hartmann, Hans, Maurer
geb. 8. 8. 1927 in Hirtendorf
Heubnerstraße 2, 3500 Kassel

15 Löding, Paul, Rundfunk- und Fernsehtechniker-Meister
geb. 28. 8. 1911 in Eibelshausen
Bahnhofstraße 8, 6345 Eschenburg-Eibelshausen

16 Dr. Schneider, Ludwig, Oberstudienrat
geb. 28. 6. 1902 in Darmstadt
Hobrechtsstraße 4, 6100 Darmstadt

17 Dr. Kluge, Horst, Lehrbeauftragter
geb. 11. 10. 1904 in Göppingen
Ilsenklinger Weg 5, 6942 Mörlenbach

18 Schleyer, Wolfgang, Bauingenieur
geb. 6. 9. 1924 in Wiesbaden-Sonnenberg
Dorotheenweg 8, 6200 Wiesbaden-Sonnenberg

19 Mokry, Hans, Lagerverwalter
geb. 6. 8. 1934 in Beuthen
Wartburgstraße 36, 6230 Frankfurt (Main) 80

20 Schwab, Heinz, Kaufm. Angestellter
geb. 2. 1. 1941 in Köln
Hindenburgstraße 10, 6350 Bad Nauheim

21 Lischke, Franz, Buchdruckermeister
geb. 19. 9. 1915 in Frankfurt (Main)
Am Schafhof 4, 6242 Kronberg

22 Raabe, Walter, Verkäufer
geb. 13. 3. 1953 in Bad Hersfeld
Wolfsangerstraße 82, 3500 Kassel

23 Stuke, Heinz, Maschinenbautechniker
geb. 9. 7. 1944 in Bergen-Enkheim
Schelmenweg 9, 6000 Bergen-Enkheim

24 Hübner, Karl Heinrich, Elektromonteur
geb. 7. 8. 1930 in Flörsheim
Berliner Straße 38, 6090 Rüsselsheim

25 Hermann, Josef, Postbeamter
geb. 7. 12. 1930 in Hercegszabar (Ungarn)
Burgweg 5, 6110 Dieburg

26 Pietsch, Herbert, Rentner
geb. 27. 9. 1912 in Prausnitz
Alte Brücke 8, 6200 Wiesbaden-Igstadt

27 Baumann, Hans Joachim, Marktleiter-Assistent
geb. 25. 2. 1943 in Gladbeck
Dresdner Straße 18, 6051 Nieder-Roden

28 Knoll, Günther, Metallarbeiter
geb. 1. 3. 1935 in Bunzlau
Herrenwaldstraße 2, 3563 Dautphetal 3

29 Krautwurst, Hubert, Perforatortaster
geb. 14. 9. 1939 in Grönig
Kettelerstraße 42, 6110 Dieburg

30 Stürtz, Gustav, Versicherungs-Angestellter
geb. 4. 4. 1915 in Frankfurt (Main)
Altmaierstraße 6, 6093 Flörsheim

Wiesbaden, 3. 9. 1976

Der Landeswahlleiter für Hessen
II 41 — 3 e 40/07 — 25/76
StAnz. 37/1976 S. 1629

1205

Personalnachrichten

Es sind

D. Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Oberfinanzdirektion

ernannt:

zum **Hauptamtsgehilfen (BaL)** Hauptamtsgehilfe z. A. (BaP) Erwin Drescher (23. 6. 1976);

zum **Hauptamtsgehilfen** Hauptamtsgehilfe z. A. (BaP) Armin Weichert (5. 7. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Friedrich Christ (30. 6. 1976), Steueramtmann Erhard Nodin (31. 7. 1976) beide gem. § 51 (3) HBG;

Steuerverwaltung

zur **Regierungsrätin (BaL)** Regierungsrätin z. A. (BaP) Gisela von Reth, FA Kassel, Spohrstr. (2. 7. 1976);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Albrecht Pfister, FA Gießen (11. 8. 1976);

zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Bewerberin Gisela Barhof, FA Langen (1. 7. 1976);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Bewerber Ingolf Möhlen, FA Wiesb., Herrngartenstr. (2. 8. 1976);

zum **Steueroberinspektor** Steuerinspektor (BaL) Günther Schloßbauer, FA Kassel, Goethestr. (1. 4. 1976);

zu **Steuersekretären (BaL)** die Steuersekretäre z. A. (BaP) Willi Baumann, FA Kassel, Spohrstr. (2. 6. 1976), Rainer Cramer, FA Bad Hersfeld (3. 6. 1976), Josef Rothmüller FA Bensheim (4. 6. 1976), Rudolf Sponer, FA Ffm., Hamburger Allee (2. 6. 1976);

zu **Steuersekretären/innen** die Steuersekretäre/innen z. A. (BaP) Janina Duszyk, FA Ffm., Stiftstr., Joachim Eckert, FA Ffm.-Börse, Claudia Gaul, FA Ffm., Taunustor, Birgit Gemmerich, Gudrun Gill, beide Ffm., Stiftstr., Ursula Hild, FA Ffm.-Börse, Wolfgang Imm, Holger Kleinschmidt, beide FA Ffm.-Taunustor, Klaudia Kümmel, FA Ffm., Stiftstr., Günter Lehnebach, FA Ffm.-Börse, Waltraud Mink, FA Ffm., Stiftstr., Norbert Roemer, Uta Rosenberger, beide FA Ffm.-Taunustor, Loni Schellhaas, FA Kassel, Goethestr., Gerlinde Schumacher, Christiane Stoß, beide FA Ffm.-Taunustor, Helma Weiß, FA Ffm.-Börse (sämtlich 1. 6. 1976), Kornelia Apaczeller, FA Hofgeismar, Christel Bensel, FA Lauterbach, Veronika Beyer, FA Offenbach-Stadt, Wolfgang Bicherl, FA Hanau, Gerrit Bolte, FA Kassel, Goethestr., Hans-Georg Braum, Helmut Bretz, beide FA Bad Homburg, Bernd Burghardt, FA Michelstadt, Johanna Diehl, FA Groß-Gerau, Jürgen Distel, FA Bad Schwalbach, Horst Hanak, FA Groß-Gerau, Petra Heinz, FA Dillenburg, Marita Hübner, FA Michelstadt, Gernot Jakobi, FA Bensheim, Ulrike Kasteleiner, FA Marburg, Roland Köhlinger, FA Bad Schwalbach, Ingrid Laubach, FA Gelnhausen, Roswitha Liebig, FA Ffm., Hamburger Allee, Bernhard Lindner, FA Bad Homburg, Bernd Marquard, FA Langen, Marion Meurer, FA Ffm.-Höchst, Barbara Minkel, Doris Moog, beide FA Kassel, Goethestraße, Peter Nagel, FA Ffm.-Höchst, Wolfgang Oberlies, FA Frankenberg, Manfred Petersohn, FA Schwalmstadt, Bärbel Prinz, FA Ffm., Hamburger Allee, Margit Rheinheimer, FA Offenbach-Stadt, Antonie Ries, FA Ffm.-Höchst, Dorothea Röhrig, FA Bensheim, Birgit Rumpf, FA Kassel, Goethestr., Matthias Sattler, FA Bad Homburg, Bernd Skupin, FA Hanau, Michael Spengler, FA Bad Homburg, Angelika Schilling, FA Hanau, Heidrun Schmuck, FA Rotenburg, Sigrid Schneider, FA Dillenburg, Annette Schreiber, FA Gelnhausen, Inge Schulz, FA Kassel, Goethestr., Regine Schupp, FA Gießen, Gerhard Stark, FA Groß-Gerau, Uwe Stark, FA Bad Homburg, Bärbel Steinmetz, FA Rotenburg, Petra Stiemer, FA Offenbach, Jürgen Vrba, FA Bensheim, Udo Wehnes, FA Gießen, Werner Zoth, FA Witzenhausen (sämtlich 2. 6. 1976), Werner Abel, Sonja Bär, Matthias Benner, Edith Fischer, sämtliche FA Friedberg, Michael Glaßner, FA Ffm., Hamburger Allee, Hans Peter Gimpel, FA Ffm.-Höchst, Marion Häuser, Erika Jung, beide FA Friedberg, Dieter Kalhöfer, FA Korbach, Jürgen Keil, FA Friedberg, Karlheinz Lemmer, Angelika Luh, beide FA Friedberg, Carola Martin, FA Darmstadt, Beate Mörschel, FA Friedberg, Ulla Müller, Lothar Panhans, beide FA Darmstadt, Erika Seum, FA Friedberg, Rudolf Schlitt, FA Ffm.-Höchst, Hannelore Schneider, Heike Thiemann, Annemarie Wiesener, sämtlich FA Darmstadt, Norbert Zubrod, FA Ffm., Hamburger Allee (sämtlich 4. 6. 1976), Helga Achtelick, FA Wiesb., Mainzer Str. (8. 6. 1976), Ottmar Amm, Jürgen Baumgärtner, beide FA Ffm., Hamburger Allee (beide 9. 6. 76), Franz Josef Becker, FA Wiesb., Herrngartenstr. (13. 6. 1976), Ute Benner, FA Bad Homburg (9. 6. 1976), Jutta Bruckner, FA Bad Schwalbach (8. 6. 1976), Adelheid Ditschler, FA Bad Homburg (9. 6. 1976), Ellen Dörrhöfer, FA Wiesb., Herrngartenstr. (3. 6. 1976), Brigitte Emmerich, FA Offenbach-Stadt, Josef Erb, FA Ffm., Hamburger Allee (beide 9. 6. 1976), Ute Fromm, FA Wetzlar (20. 7. 1976), Horst Gertitschke, FA Langen (10. 6. 1976), Karin Kanschik, FA Kassel, Spohrstr. (3. 6. 1976), Horst Kurz, FA Bad Homburg (10. 6. 1976), Achim Laske, Hans-Joachim Larem, beide FA Ffm., Hamburger Allee (beide 9. 6. 1976), Hans-Joachim Löhr, FA Ffm., Stiftstr. (9. 6. 1976), Helmut Lutz, FA Gießen (8. 6. 1976), Jürgen Malkus, FA Bad Homburg (9. 6. 1976), Volker Mench, FA Kassel, Spohrstraße (28. 6. 1976), Bernd Noll, FA Bad Homburg (9. 6. 1976), Erhard Riedel, FA Groß-Gerau (3. 6. 1976), Karin Seckinger, FA Ffm., Hamburger Allee (9. 6. 1976), Wolfgang Selzer, FA Darmstadt (8. 6. 1976), Reiner Schäfer, FA Gießen (8. 6. 1976), Walter Schlepper, FA Rüdesheim (3. 6. 1976), Hans Heinrich Schrodt, FA Ffm., Hamburger Allee (9. 6. 1976), Udo Schröder, FA Fritzlar (14. 6. 1976), Hermann Josef Stiller, FA Wiesb., Mainzer Str. (8. 6. 1976), Dagmar Stüwe, FA Bad Homburg (3. 6. 1976), Ralph Vaupel, FA Kassel, Goethestr. (14. 6. 1976), Willi Weber, FA Ffm., Hamburger Allee (9. 6. 1976), Horst Weißenborn, FA Melsungen (3. 6. 1976);

zu **Steuersekretären (BaP)** die Steueranwärter (BaW) Helmut Bachmann, FA Rotenburg, Heinz Becker, FA Rüdesheim, Gerhard Weber, FA Friedberg (sämtlich 1. 6. 1976);

zu **Steuersekretären z. A. (BaP)** die Steueranwärter (BaW) Joachim Kolbe, FA Biedenkopf, Helmut Spitzner, FA Offenbach-Stadt, Eckhard Wolf, FA Hanau, Günther Zell, FA Bad Hersfeld (sämtlich 1. 6. 1976);

zu **Steuerassistenten/innen z. A. (BaP)** die Steueranwärter/innen (BaW) Stefan Althaus, FA Ffm., Stiftstr., Jürgen Amend, FA Ffm., Hamburger Allee, Dagmar Arndt, FA Wiesb., Mainzer Str., Maria Bachmann, FA Darmstadt, Wofgang Barmann, FA Groß-Gerau, Angela Becker, FA Bad Homburg, Karin Becker, FA Ffm., Hamburger Allee, Ottmar Becker, FA Ffm., Hamburger Allee, Günther Beheim ,FA Offenbach-Land, Christa Beimborn, FA Bad Homburg, Bernd Beyer, FA Bad Hersfeld, Karin Bittner, Harald Blank, beide FA Darmstadt, Karl-Heinz Böhm, FA Schwalmstadt, Ilona Boller, FA Dillenburg, Regina Botthof, FA Marburg, Irene Brandt, FA Darmstadt, Rosemarie Breitwieser, FA Dieburg, Joachim Brenneis, FA Ffm.-Börse, Bernd Bücher, FA Bad Schwalbach, Reinhard Burk, FA Ffm.-Börse, Henning Daniel, FA Ffm., Stiftstr., Jutta Deichert, FA Ffm.-Höchst, Helmut Dörr, FA Offenbach-Stadt, Gerlinde Droß, FA Wetzlar, Thomas Eckhardt, FA Schwalmstadt, Petra Eilers, FA Langen, Wolfgang Eisenbach, FA Ffm.-Höchst, Sigrid Engert, FA Groß-Gerau, Anita Ertl, FA Ffm., Hamburger Allee, Beate Eymann, FA Ffm., Taunustor, Artur Fehr, FA Bad Homburg, Jürgen Feya, FA Ffm., Stiftstr., Petra Feuerstein, Dietmar Fischer, beide FA Groß-Gerau, Silvia Flath, FA Darmstadt, Hennelore Flöß, FA Bad Hersfeld, Gerlinde Gallas, FA Nidda, Regina Gebhardt, FA Eschwege, Stephan Grünkorn, FA Offenbach-Stadt, Dieter Günther, FA Nidda, Friedberg Günther, FA Offenbach-Land, Jürgen Häuser, FA Bad Homburg, Raimund Hagedorn, FA Eschwege, Walter Hartmann, FA Ffm.-Höchst, Wolfgang Haus, FA Friedberg, Joachim Heep, FA Ffm.-Höchst, Lothar Heil, FA Ffm., Stiftstr., Felizitas Helmling, FA Ffm., Hamburger Allee, Ingrid Heyl, FA Offenbach-Stadt, Marita Hiemenz, FA Offenbach-Stadt, Lothar Hirt, FA Bad Homburg, Erika Hölzel, FA Michelstadt, Christel Hofmann, FA Friedberg, Hans-Jürgen Holschuh, Silvia Huyhsen, beide FA Ffm., Hamburger Allee, Karola Iserath, FA Ffm., Taunustor, Irma Jahn, FA Ffm., Stiftstr., Karin Jakob, FA Groß-Gerau, Erich Kadel, FA Bensheim, Bernd Kamm, FA Korbach, Bernhard Kirchhof, FA Kassel, Goethestr., Axel Klaus, FA Ffm., Hamburger Allee, Roland Klein, FA Ffm., Stiftstr., Bärbel Kloft, FA Dillenburg, Gertraud Knacker, FA Ffm.-Börse, Manfred Knecht, Harald Knüpfer, beide FA Offenbach-Stadt, Günter Kohl, FA Groß-Gerau, Brigitta Krebs, FA Offenbach-Stadt, Martina Krieb, FA Ffm.-Börse, Dieter Kühn, FA Kassel, Goethestraße, Horst Lazar, FA Ffm., Taunustor, Reiner Leib, FA Ffm.-Börse, Werner Linne, FA Ffm., Taunustor, Heinz Löw, FA Offenbach-Stadt, Petra Loh, FA Ffm., Taunustor, Wilhelm Lotz, FA Ffm.-Höchst, Renate Ludwig, FA Ffm., Stiftstr., Reinhard Männche, Sigrun Maier, beide FA Friedberg, Thomas Martsch, FA Hanau, Ingrid Metz, FA Darmstadt, Gabriele Meyer, FA Ffm., Taunustor, Bernhard Mosch, FA Friedberg, Elmar Müller, FA Offenbach-Stadt, Petra Nau, FA Ffm., Stiftstr., Klaus Neff, FA Michelstadt, Agnes Obermüller, FA Lauterbach, Winfried Ohl, FA Offenbach-Stadt, Helga Patzeld, FA Witzenhausen, Volker Pauli, FA Friedberg, Hans-Jürgen Pfahl, FA Langen, Brigitte Pfau, FA Rotenburg, Richard Pfeffer, FA Marburg, Ulrich Pfeil, FA Bad Homburg, Lothar Pirl, FA Friedberg, Hermann-Josef Pott, FA Ffm.-Höchst, Astrid Pröpper, FA Groß-Gerau, Susanne Pulverich, FA Dillenburg, Cornelia Puth, FA Offenbach-Stadt, Herbert Puth, FA Hanau, Gerd Rech, FA Rotenburg, Ute Reibling, FA Ffm., Hamburger Allee, Susanne Reichel, FA Dillenburg,

Karin Reitter, FA Marburg, Helmut Reitz, FA Ffm.-Höchst, Regina Renner, FA Bensheim, Gerd Rininsland, FA Schwalmstadt, Herbert Rink, FA Kassel, Goethestr., Norbert Rock, FA Bad Schwalbach, Peter Räbke, FA Bad Hersfeld, Andreas von Rusczicki, FA Offenbach-Land, Brigitte Sauer, FA Ffm., Hamburger Allee, Bernd Schäfer, FA Ffm.-Höchst, Ute Schäfer, FA Rotenburg, Inge Scharrer, FA Ffm.-Höchst, Andreas Schmelz, FA Ffm., Hamburger Allee, Mechthild Schmidt, FA Rotenburg, Roland Schmidt, FA Wiesb., Mainzer Str., Heinz Schneider, FA Ffm., Stiftstr., Joachim Schomberg, FA Ffm., Hamburger Allee, Bernd Schuhmacher, FA Wiesb., Mainzer Str., Rolf Schulz, FA Nidda, Ulrike Schwalbach, FA Wiesb., Herrngartenstr., Kersten Schwebel, FA Ffm., Stiftstraße, Hans-Dieter Stanzel, FA Ffm.-Höchst, Gerhard Stark, FA Bad Homburg, Barbara Steinmetz, FA Ffm.-Höchst, Erika Steinmüller, FA Ffm., Stiftstr., Christel Steinz, FA Nidda, Sigrun Stingl, FA Ffm., Hamburger Allee, Klaus Strohner, FA Darmstadt, Elvira Stühler, FA Groß-Gerau, Wolfgang Then, FA Gießen, Helga Tröller, FA Ffm., Hamburger Allee, Reiner Tröller, FA Bad Homburg, Horst Trumpfheller, FA Ffm., Hamburger Allee, Beate Völker, FA Ffm.-Höchst, Christian Vogel, FA Gießen, Renate Volpert, FA Ffm.-Börse, Regina Wallenta, FA Alsfeld, Susanne Weber, FA Ffm., Hamburger Allee, Erich Weckerle, FA Groß-Gerau, Roland Weckesser, FA Offenbach-Land, Roswitha Weihrich, Horst Weingardt, beide FA Ffm., Hamburger Allee, Monika Weiß, FA Offenbach-Stadt, Marita Wissner, FA Ffm., Hamburger Allee, Ulrike Wittig, FA Fritzlar, Hans-Martin Wöll, FA Nidda, Dietmar Wörner, FA Ffm., Hamburger Allee, Doris Wolf, FA Bad Hersfeld, Ruth Wolf, FA Ffm., Stiftstr. (sämtlich 1. 6. 1976), Wilfried Hildenbeutel, FA Bensheim (16. 6. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Claus-Peter Amend, FA Groß-Gerau (5. 7. 1976), Ludwig Hofmann, FA Ffm.-Börse (8. 6. 1976), Hella Kranz, FA Ffm.-Höchst (29. 6. 1976), Detlef Michaelis, FA Ffm.-Börse (28. 6. 1976), Gisela Ulrich, FA Langen (8. 7. 1976), Gerhard Wagner, FA Bad Hersfeld (5. 6. 1976), Frank Wehrheim, FA Ffm.-Börse (30. 6. 1976), die Steuerinspektoren (BaP) Eberhard Herbst, FA Hanau (3. 6. 1976), Horst Landau, FA Ffm.-Börse (30. 6. 1976), Helmut Seiniger, FA Ffm., Stiftstr. (9. 6. 1976), Karl-Heinz Seitz, FA Ffm., Stiftstr. (6. 7. 1976), die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Jürgen Davidis, FA Biedenkopf (24. 6. 1976), Maria Debus, FA Hanau (28. 6. 1976), Dieter Georg, FA Alsfeld (27. 6. 1976), Rolf Jurzok, FA Ffm., Stiftstr. (6. 7. 1976), Eva Knies, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (8. 6. 1976), Barbara Oestreich, FA Ffm., Hamburger Allee (12. 7. 1976), Erich Ronzheimer, FA Biedenkopf (24. 6. 1976), Helga Thiel, FA Wiesb., Mainzer Str. (5. 7. 1976), Manfred Wingenfeld, FA Bad Hersfeld (15. 6. 1976), Günter Wollmann, FA Friedberg (12. 7. 1976), Steuersekretär (BaP) Horst Schmidl, FA Ffm., Taunustor (19. 7. 1976);

versetzt:

von dem FA Wunsiedel Steuerinspektorin (BaP) Inge Pöhlmann, FA Ffm.-Höchst (1. 6. 1976),

an das Finanzgericht Rheinland-Pfalz Regierungsoberrat (BaL) Dr. Werner Tetzlaff, FA Gelnhausen (28. 6. 1976);

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Dr. Siegfried Schaffer, FA Kassel, Goethestr. (31. 5. 1976), Regierungsoberrat Heinrich Kämmerer, FA Darmstadt (30. 6. 1976), die Steuerräte Hans Flitner, FA Gießen (31. 7. 1976), Georg Klein, FA Bad Schwalbach, Josef Rassl, FA Bad Homburg (beide 30. 4. 1976), Steuerobersekretär Otto Leins, FA Gießen (31. 5. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

die Obersteuerräte Karl Batz, FA Kassel, Goethestr. (31. 7. 1976), Karl Heiser, FA Frankenberg (30. 4. 1976), Heinrich Truß, FA Ffm., Taunustor (30. 9. 1975), die Steuerräte Adolf Bayer, FA Nidda (31. 5. 1976), Karl Möller, FA Bad Homburg (31. 7. 1976), Heinrich Schleuning, FA Ffm.-Höchst (30. 6. 1976), die Steueramtmänner Emil Brede, FA Kassel, Spohrstr. (30. 6. 1976), Joachim Friebe, FA Ffm., Hamburger Allee (31. 5. 1976), Steueroberinspektor Josef Ludwig, FA Gießen (30. 6. 1976), die Steueramtsinspektoren Fritz Brosinger, FA Gießen (30. 6. 1976), Rudolf Kalender, FA Bad Homburg (31. 7. 1976), die Steuerhauptsekretäre Hans Bauer, FA Kassel, Spohrstr. (30. 4. 1976), Herbert Mollier, FA Ffm., Hamburger Allee (31. 5. 1976), Albrecht Rudel, FA Nidda (30. 6. 1976) sämtlich gem. § 51 (1) HBG;

Regierungsoberrat Hermann Groeck, FA Gießen (31. 5. 1976), die Obersteuerräte Karl Klein, FA Friedberg (30. 4. 1976), Siegfried Scheibner, FA Wetzlar (31. 7. 1976), Steuerrat Wolfgang Herrmann, FA Ffm., Hamburger Allee (30. 4. 1976), die Steueramtmänner Walter Filzinger, FA Lauterbach (30. 6. 1976), Ludwig Spohn, FA Ffm., Hamburger Allee (30. 4. 1976), die Steueramtsinspektoren Wilhelm Betz, FA Hanau (30. 4. 1976), Hugo Böck, FA Nidda, Werner Lorenz, FA Hanau (beide 31. 7. 1976), Wilhelm Lorenz, FA Gießen (31. 5. 1976), Otto Nölle, FA Ffm., Hamburger Allee 31. 7. 1976), die Steuerhauptsekretäre Artur Cilius, FA Biedenkopf (31. 7. 1976), Paul Sehl, FA Darmstadt (31. 5. 1976), Steuerobersekretär Paul Friedrich Prieß, FA Offenbach-Stadt (30. 6. 1976), die Oberamtsmeister Heinrich Russ, FA Bad Schwachbach (31. 7. 1976), Jakob Schwarm, FA Kassel, Goethestr. (30. 4. 1976) sämtlich gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Regierungsrätin z. A. Helga Heckel, FA Dieburg (30. 4. 1976), Steueramtmann Ingried Giersdorf, FA Offenbach-Stadt (31. 7. 1976), Steueramtsinspektorin Christiane Karl, FA Offenbach-Stadt (30. 6. 1976), Steuerhauptsekretär Günter Röhrig, FA Rüdesheim (9. 7. 1976), die Steuerobersekretärinnen Gudrun Fürst, FA Ffm., Taunustor (31. 5. 1976), Gudrun Seeanner, FA Michelstadt (30. 6. 1976), die Steuersekretärinnen Renate Hare, FA Hanau (18. 6. 1976), Elvira Hügli, FA Groß-Gerau (31. 7. 1976), Steuersekretärin z. A. Dagmar Stüwe, FA Bad Homburg (31. 7. 1976) sämtlich gem. § 41 (1) HBG;

Steuersekretärin z. A. Dagmar Schmautz, FA Langen (31. 12. 1975) gem. § 42 (1) Nr. 2 HBG;

verstorben:

Regierungsrat z. A. Hermann Tinz, FA Ffm., Taunustor (20. 7. 1976), Steurrat Otto Schneider, FA Ffm.-Höchst (5. 6. 1976).

Frankfurt (Main), 24. 8. 1976

Oberfinanzdirektion
P 1400 A — 50 — St I 72
StAnz. 37/1976 S. 1639

1206 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koppe", Gemarkung Kölschhausen, Landkreis Wetzlar, vom 24. August 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flur 17, Flurstück 3, Flur 16, Flurstück 1, und Flur 5, Flurstück 100, der Gemar-

kung Kölschhausen, Landkreis Wetzlar. Es hat eine Größe von 22,4562 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt:

Sie beginnt am nördlichsten Punkt des Naturschutzgebietes am Waldparkplatz Koppe und verläuft auf dem Waldweg in östlicher Richtung entlang der alten versteinerten Besitzgrenze Gemeinde Kölschhausen (K)—Fürst Solms-Braunfels/Hohensolms (H) bis zur Waldfeldgrenze und Nordostspitze des Flurstückes 100 in Flur 5. Im südlichen Verlauf bilden die Wegeparzellen, Flur 5, Flurstück 117, und Flur 16, Flurstück 89, die Grenze. Sie folgt nun der Grenze zwischen den Flurstücken 1 und 22 westlich und weiter den Wegeparzellen, Flurstück 83 südlich, und Flurstück 92 westlich bis zum Waldfeldrand. Im weiteren Verlauf bildet wieder die alte versteinerte Besitzgrenze Gemarkung Kölschhausen—Fürst Solms-Braunfels/Hohensolms entlang des Waldweges, erst in west- und dann in nordwestlicher Richtung die Grenze. Sie knickt dann nach NNO ab und folgt der aufgehauenen Grenzlinie, die im weiteren nordöstlichen Verlauf durch eine Erosionsrinne gekennzeichnet ist. Zum Schluß verläuft sie wieder in östlicher Richtung entlang der aufgehauenen alten Grenzlinie bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 (topographische Karte) und 1 : 5000, 1 : 2000, 1 : 1000 (Flurkarten) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar — Untere Naturschutzbehörde — in Wetzlar und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmen, Modellflugzeuge einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vorzunehmen;
15. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
16. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vorzunehmen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsumwandlung von Wiesen oder Weiden und ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne von § 8 bzw. § 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
2. die Ausübung der Jagd;
3. der Personen- und Güterverkehr des Eigentümers des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
5. die dem weiteren Ausbau und der Unterhaltung des Vogelschutzgehölzes dienenden Maßnahmen;
6. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Eltern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmt, Modellflugzeuge einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Koppe" Darmstadt, 24. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung
gez. Blöcker

7. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflußt;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Neubegründung von Nadelholzkulturen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Koppe im Landkreis Wetzlar vom 12. 2. 1931 des Regierungspräsidenten in Koblenz (Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Koblenz vom 21. 2. 1931) wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung
gez. Blöcker

StAnz. 37/1976 S. 1641

1207

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hangelstein" im Stadtkreis Gießen vom 16. August 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Hangelstein" im Stadtkreis Gießen besteht aus den Grundstücken:

Gemarkung Wieseck, Flur 22, Flurstück 1 tw.,
Gemarkung Wieseck, Flur 20, Flurstück 1 tw.,
Gemarkung Wieseck, Flur 27, Flurstück 2 tw.,
Gemarkung Wieseck, Flur 23, Flurstück 1 tw.

Das sind die Abteilungen 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 239, 240, 241 des Stadtwaldes Gießen vollständig. Es hat eine Gesamtgröße von 106,1 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt:

Sie beginnt im Nordwesten beim Grenzstein Nr. 654, wo die alte Daubringer Straße auf die neue Landesstraße Nr. 3148 Gießen—Daubringen trifft und folgt dieser in nordöstlicher Richtung. 50 m vor der Autobahnunterführung biegt die Grenze nach Südsüdost ab und folgt dem entlang der Abteilungslinie verlaufenden Waldweg, der von Norden zur Höhe des Hangelsteines führt, bis zur Flurgrenze 22/27. Sie folgt nun dem auf der Flurgrenze verlaufenden Waldweg nach Südost, dann der Bergschneise nach Südwest und schließlich der Gemarkungsgrenze Wieseck—Alten-Buseck in vorwiegend südlicher Richtung bis zum Beginn der Hügelschneise am Wald-Feldrand. Dieser folgt sie in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Flurgrenzen 23, 25 und 27. Von diesem Punkt verläuft sie schnurgerade in nordwestlicher Richtung entlang der Abteilungslinie bis zur alten Daubringer Straße, die in ihrem nordöstlichen Verlauf bis zum Ausgangspunkt die Grenze bildet.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 (topographische Karte Allendorf an der Lumda 5318) und 1 : 2000 (Flurkarte) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Magistrat der Stadt Gießen — Untere Naturschutzbehörde — in Gießen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmen, Modellflugzeuge einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vorzunehmen.

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hangelstein"

Darmstadt, 16. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) im Sinne des § 8 des Hess. Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
2. die Ausübung der Jagd;
3. der Personen- oder Güterverkehr des Eigentümers des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
4. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
5. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmt, Modellflugzeuge einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflußt;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Die Verordnung über den Hangelstein in der Gemarkung der Stadt Gießen vom 30. August 1939, veröffentlicht durch den Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — als Höhere Naturschutzbehörde, im Hessischen Regierungsblatt Nr. 16 vom 28. September 1939, wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 37/1976 S. 1644

1208

Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben

Herrn Lebensmittelchemiker Dr.-Ing. Jörg-Martin Schwarz, Institut für Lebensmittel-, Wasser- und Umweltanalytik, Bucher Hauptstr. 25, 8500 Nürnberg, habe ich mit Wirkung vom 16. 8. 1976 als Sachverständigen zur Untersuchung von Lebensmittelgegenproben pflanzlicher und tierischer Herkunft einschließlich Bedarfsgegenstände zugelassen.

Darmstadt, 16. 8. 1976

Der Regierungspräsident
II 6 — 20 a 06/17 (1) 24

StAnz. 37/1976 S. 1646

1209

Vorhaben der Firma Zerbe KG — Betonsteinwerk — in Oberseelbach

Die Firma Zerbe KG — Betonsteinwerk — in 6271 Oberseelbach hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung und zum Betrieb einer bestehenden Fabrikationshalle und zur Aufstellung und zum Betrieb eines stationären Zenith-Pflastersteinautomaten zur Herstellung von Verbundpflastersteinen auf dem Grundstück in 6271 Oberseelbach, Flur 3, Flurstück 41, 55/1 u. a. m., Grundbuch Gemarkung Oberseelbach, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 14. September 1976 bis 15. November 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr beim Regierungspräsidenten, Luisenplatz 2, Zimmer 310, 6100 Darmstadt, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 10. Dezember 1976, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet im Dorfgemeinschaftshaus (Jugendheim) in 6271 Oberseelbach statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 13. September 1976 bis zum 15. November 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 26. 8. 1976 **Der Regierungspräsident**
IV 5 — 53 e 201 — Zerbe KG — (1)
StAnz. 37/1976 S. 1646

Buchbesprechungen

Reichsversicherungsordnung, 3. Buch: Unfallversicherung. Kommentar von Friedrich Etmer. Loseblattsammlung, 18. Ergänzungslieferung, 42,— DM; Gesamtwerk 42,— DM. Verlag R. S. Schulz, München und Percha am Starnberger See.

Die neueste Ergänzungslieferung (siehe zuletzt StAnz. 1976 S. 568) bringt den Inhalt des Kommentars zum 3. Buch der Reichsversicherungsordnung und den Wortlaut der Texte der Vorschriften, die im 3. Band abgedruckt sind, auf den Stand vom 1. Juli 1976. Eingearbeitet sind vor allem das 19. Rentenanpassungsgesetz sowie die Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes, des Gesetzes über das freiwillige soziale Jahr und des Soldatenversorgungsgesetzes.

An einigen Stellen des Kommentars sind den jeweiligen Erläuterungen Hinweise auf neues Schrifttum eingefügt. An vielen Stellen sind am Ende einzelner Kommentierungen Leitsätze der Rechtsprechung nachgetragen.

Im Anhang sind neu die folgenden Texte eingefügt: Änderung der Bekanntmachung über die geltenden Durchschnittssätze des Jahreseinkommens für die nach § 539 Abs. 1 Nr. 6 RVO versicherten Küstenfischer (C 15 g) und das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Unfall- und der Rentenversicherung sowie der Bundesanstalt für Arbeit vom 12. 7. 1974 (C 61), der sich mit der Zahlung des Krankengeldes befaßt.

Ministerialrat Dr. Reuß

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT — Kommentar. Bearbeitet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D. und Hans Spiertz, Direktor an der Bundesanstalt für Arbeit. Loseblattausgabe. Stand Januar 1976, Gesamtwerk 3354 S., 70,— DM incl. 3 Ordner. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Hamburg.

Mit der 43. und 44. Ergänzungslieferung bringen die Verfasser den aktuellen Kommentar auf den Stand Januar 1976.

Besondere Bedeutung kommt der 43. Ergänzungslieferung zu, die als Kernstück eine Überarbeitung der Allgemeinen Vergütungsordnungen (Anlage 1 a) für den Bereich des Bundes und der Länder sowie für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zum Inhalt hat. Dabei ist die Neufassung der Fallgruppen 1 durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 24. Juni 1975 mit eingearbeitet. Damit enthält der Kommentar die nunmehr geltende vollständige Fassung der Tätigkeitsmerkmale des Allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und der Länder sowie der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale in der Allgemeinen Vergütungsordnung für den Bereich der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände.

Die 44. Ergänzungslieferung enthält im wesentlichen eine Überarbeitung der Kommentierungen zu den BAT-Vorschriften. Dies unter Berücksichtigung der Folgewirkungen, die sich aus dem Neununddreißigsten und dem Vierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 23. 7. 1975 und vom 16. 12. 1970 ergeben.

Ohne ein praxisnahes Erläuterungswerk zum BAT ist es heute nahezu unmöglich, sich im gesamten Tarifrecht mit seinen Manteltarifverträgen, Sonderregelungen und Zusatztarifverträgen auszukennen. Zu einem äußerst vernünftigen Preis bietet hier der bewährte Kommentar von Böhm-Spiertz eine zuverlässige und aktuelle Informationsquelle für die Anwendung des recht schwierigen Tarifrechts. Er ist für die Sachbearbeiter auf diesem Rechtsgebiet eine große Stütze.

Oberamtsrat Wörner

Strafrechtliche Nebengesetze. Begründet von Landgerichtsdirektor Georg Erbs, vormals herausgegeben von Bundesanwalt i. R. Dr. Max Kohlhaas, bearbeitet von Ambs-Kohlhaas-Lorz-Mayr-Meyer-Müller-Pelchen-Potrykus-Zipfel. 38. Ergänzungslieferung, 500 S. auf Dünndruckpapier, 39,50 DM. Grundwerk der 2. Auflage mit eingeordneter 38. Ergänzungslieferung etwa 6 800 S. in drei Plastikordnern, 199,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die „Strafrechtlichen Nebengesetze" werden von Praktikern für die Praxis kommentiert. Dies ist ein unbestreitbarer Vorzug des Werkes, das sich gleichermaßen durch prägnante Kürze und informative Anschaulichkeit auszeichnet und auf Grund eines bewährten Konzepts auch für spätere Juristengenerationen nichts an Aktualität eingebüßt haben wird. Der Verlag hat nunmehr zu den bekannten Autoren eine Reihe erfahrener Praktiker hinzugezogen, die künftig dazu beitragen werden, das Werk noch rascher auf den neuesten Bearbeitungsstand zu bringen und auf Dauer seine Kontinuität zu wahren.

Die 38. Ergänzungslieferung dient in erster Linie einer Überarbeitung der Erläuterungen von Vorschriften des Lebensmittelrechts (Zipfel), des Naturschutzrechts (Dr. Lorz) und des Jugendschutzrechts (Dr. Potrykus). Im einzelnen seien u. a. erwähnt das Farbengesetz, die Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen, das Gesetz über den Fischereischein, die Verordnung über Honig und Kunsthonig, das Bundesjagdgesetz mit einem landesrechtlichen Anhang, das Jugendwohlfahrts gesetz, das Reichsnaturschutzgesetz und die Naturschutzverordnung, die bald durch neues Bundesrecht abgelöst werden sollen, die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken und die Vogelberingungsverordnung. Es handelt sich hierbei vorwiegend um Bestimmungen, die im Rahmen eines umfassenden Gesundheits- und Umweltschutzes eine erhebliche Rolle spielen und deren strikte Anwendung und Ausschöpfung oft nützlicher sein werden als ungehört verhallende politische Appelle an die Vernunft. Gerade bei Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung mit ihrem kaum überschaubaren Nebeneinander von alten und neuen Bundes- und Landesrecht trägt die zusammenfassende und übergreifende Kommentierung wesentlich zum Verständnis und zur Transparenz auch entlegener Rechtsmaterien bei. Lobend hervorgehoben sei noch, daß durch größere Randnummern und eine neue, enger gesetzte Druckschrift das Schriftbild deutlicher lesbar geworden ist und außerdem Platz gespart wird.

Regierungsoberrat Tölle

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Franz Luber. 62. und 63. Ergänzungslieferung, 44,— DM, und 39,— DM; Gesamtwerk 75,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Durch die 62. und 63. Ergänzungslieferung wird in erster Linie der landesrechtliche Anhang ergänzt. Abgedruckt wurden u. a. die landesrechtlichen Bestimmungen über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für 1976. Sie sind von Bedeutung bei der Frage der Anrechnung des Einkommens in der Sozialhilfe. Diese Vorschriften sind fast ausnahmslos bereits im Dezember 1975 erlassen worden. Der verspätete Abdruck kann den angestrebten Zweck nur schwerlich erfüllen. Im bundesrechtlichen Anhang wurde der Erlaß der Bundesanstalt für Arbeit vom 8. 1. 1975 mit Änderung vom 22. 4. 1975 betreffend die Anerkennung der Werkstätten für Behinderte abgedruckt.

-t

Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 34, 1976, 352 S., kart., 76,— DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin.

Heft 34 der Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer bringt Berichte und Mitberichte der Jahrestagung 1975, die vom 1. bis 4. Oktober in Augsburg stattfand. Tagungsthemen waren: „Die Bindung des Richters an Gesetz und Verfassung" und „Verwaltungsverantwortung und Verwaltungsgerichtsbarkeit". Zum ersten Beratungsgegenstand berichteten Gerd Roellecke und Christian Starck, den zweiten Tagesordnungspunkt behandelten Rupert Scholz und Eberhard Schmidt-Aßmann.

Das erste Tagungsthema rührt an Grundfragen unserer verfassungsrechtlichen Ordnung. Es verlangt eine Klärung der richterlichen Funktion, der Stellung des Richters im Verfassungsgefüge und der Wechselwirkungen zwischen gesetzgebender und rechtsprechender Gewalt. Je nachdem wie man die Rolle von Gesetzgebung und Rechtsprechung einschätzt, wird man gegenüber der Rechtsfindung, insbesondere gegenüber richterlicher Rechtsfortbildung, einen unterschiedlichen Standort beziehen. Das wird an den gegensätzlichen Positionen von Bericht und Mitbericht deutlich. Ein besonderes Problem wirft in diesem Zusammenhang selbstverständlich die Verfassungsgerichtsbarkeit auf. Das gilt weniger für die kassatorischen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts als für die Appellentscheidungen, denen Rechnung zu tragen der Gesetzgeber gehalten ist. Dabei wird man im Grundsatz der Auffassung von Starck in seinem Schlußwort (S. 141) zustimmen können, wo es heißt: „Es kommt ... darauf an, daß man ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Kompetenz des Gesetzgebers und der Kompetenz des Richters herstellt; denn nur bei einem solchen ausgewogenen Grundverhältnis besteht die Möglichkeit, daß bei einem Versagen des Gesetzgebers der Richter einspringen kann, natürlich nur bis zu einer gewissen Grenze." Solche Grenzen können sich, worauf Starck hinweist, aus dem Verbot rückwirkender Strafgesetze, aus dem allgemeinen Gesetzesvorbehalt und aus der Etathoheit des Parlaments ergeben.

Daß sich verwaltende Tätigkeit in den letzten Jahren ständig gewandelt hat und weiter wandeln wird, ist eine Binsenweisheit. Bei diesem Prozeß hat die Zunahme planerischer Tätigkeit und komplexer Verwaltungsentscheidungen, die eine Vielzahl von Personen betreffen, einen hervorragenden Platz. Daß diesen Wandlungen Rechnung getragen werden muß, versteht sich. Aus diesem Grunde wird eine Fülle der einschlägigen Probleme im Verwaltungsverfahrengesetz des Bundes angesprochen. Allerdings ergeben sich aus dem Wandel der Verwaltung auch Konsequenzen für den Verwaltungsrechtsschutz, die von Berichterstatter und Mitberichterstatter ausführlich angesprochen werden. Dabei verdienen sicher die Überlegungen zum Ausbau der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nach § 47 VwGO, die Scholz und Schmidt-Aßmann gemeinsam empfehlen, ebenso Aufmerksamkeit wie die angestellten Überlegungen zu einem Ausbau des vorbeugenden Verwaltungsrechtsschutzes. Schließlich wird darüber nachzudenken sein, inwieweit Entscheidungszusammenhänge aufgegliedert und etappenweise einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen werden können. Verbunden mit gewissen Ausschlußwirkungen, wie sie Schmidt-Aßmann empfiehlt, könnte das sicher zu rechtzeitigem Rechtsschutz und zur Vermei-

dung unnötiger Verzögerungen beitragen. Einig wissen sich Berichterstatter und Mitberichterstatter in ihrer grundsätzlichen Skepsis gegenüber Verbandsklagen. Verbandsklagen stellen nicht nur einen Bruch mit dem System des individuellen Verwaltungsrechtsschutzes dar, sondern werfen vor allem das Problem der Legitimation der klagebefugten Verbände auf. In diesem Zusammenhang sei im übrigen an den Vortrag von Bartlsperger auf der Jahrestagung 1974 der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer erinnert.

Ministerialrat Dr. Rolf Groß

Kartellrecht. Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 1975. XII, 287 S., kart., 13,80 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Diese Ausgabe enthält sowohl das Kartellrecht der Bundesrepublik Deutschland als auch die wesentlichen Vorschriften des europäischen Kartellrechts. Abgedruckt ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über die Anlegung und Führung des Registers für Wettbewerbsregeln, die Verordnung über die Anlegung und Führung des Kartellregisters (Kartellregisterverordnung), die Verordnung über die Kosten der Kartellbehörde (KartKostV) und die Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Aufgenommen sind außerdem das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) und die Bekanntmachung Nr. 39/73 betreffend Verwaltungsgrundsätze des Bundeskartellamtes über das Verfahren bei der Anmeldung von Kartellen und von Normen-, Typen- und Konditionenempfehlungen.

Vom Recht der Europäischen Gemeinschaften sind Auszüge aus dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Verordnung Nr. 17 des Rates (Kartell-Verordnung) nebst Ausführungsbestimmungen abgedruckt sowie die Verordnungen über die Verjährung und über Verkehr und Landwirtschaft; aufgenommen sind auch die Verordnungen zur Anwendung von Art. 85 EWG-Vertrag und die Bekanntmachungen der Kommission über Alleinvertriebsverträge, Patentlizenzverträge und über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen.

Die Auswahl der aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen trägt den Bedürfnissen der Praxis auf dem Gebiet des Kartellwesens in vollem Umfang Rechnung. Die handliche Form dieser Ausgabe erleichtert sehr ihre Benutzung.

Ministerialrat Dr. Chorvat

Personalsteuerung in der Ministerialbürokratie von Rainer Koch. Eine theoretisch-empirische Studie zur Möglichkeit organisatorischer Neuerungen. 1976, 334 S. 15,3 × 22,7 cm, Salesta kart., 88,20 DM, ISBN 3 7890 0173 2, Nomos-Verlagsgesellschaft 7570 Baden-Baden, Postfach Nr. 610.

Der BMI hat im Mai d. J. ein Aktionsprogramm zur Dienstrechtsreform vorgelegt. Einleitend wird die enge wechselseitige Beziehung zwischen Dienstrechtsreform und Verwaltungsreform betont, die beide zur Reform des öffentlichen Dienstes gehörten. Kernpunkt des Aktionsprogramms ist die Entwicklung und Einführung eines funktions- und leistungsgerechten Personalsteuerungssystems.

Für einen Teilbereich, nämlich die Personalsteuerung in der Ministerialbürokratie, wird nun eine theoretisch-empirische Studie zur Möglichkeit organisatorischer Neuerungen vorgelegt. In ihr wird aufgezeigt, daß schon bisherige Versuche, Neuerungen für die Aufbau- und Ablauforganisation, die der Anpassung der Verwaltungsorganisation an die sich ändernden Funktionen staatlichen Handelns dienen, nicht nur auf Widerstand stoßen und dem Zweck nach entstellt werden, sondern in Einzelfällen auch gänzlich scheitern. An Hand drei ausgewählter Bundesministerien wird daher der Frage nachgegangen, ob überhaupt bei den unmittelbar Betroffenen mit einer hinreichenden Lernbereitschaft zu rechnen ist, um ein vorgeschlagenes und zudem prinzipiell notwendig erscheinendes System der Personalsteuerung mit Erfolg einzuführen.

Es werden zunächst die angestrebten Wirkungen der Personalsteuerung, die dafür notwendigen Instrumente sowie verschiedene organisatorische Folgewirkungen herausgearbeitet. Insbesondere läßt sich dabei eine Veränderung in der Macht- und Einflußstruktur aufzeigen, nach der den Fachabteilungen der Ministerien der Einfluß auf Personalentscheidungen zugunsten der Zentral-Abteilungen eingeengt wird. Die anschließende empirische Analyse gegenwärtiger Entscheidungssituationen versucht hingegen zu verdeutlichen, daß sich die Bediensteten von Fach- und Zentral-Abteilungen nicht nur unterschiedliche Entscheidungsprämissen zu eigen machen, sondern Fachvorgesetzte unter der Bedingung konfliktthafter Entscheidungssituationen nach größtmöglicher Handlungsfreiheit streben und somit nicht gewillt sein dürften, die von der Personalsteuerung ausgehenden Folgewirkungen ohne Widerstand zu akzeptieren.

Dieses Ergebnis fordert auf, Organisationsmodelle für die Personalsteuerung zu entwickeln, die es auch angesichts gegebener Einstellungen bei den unmittelbar Betroffenen möglich erscheinen lassen, daß die Instrumente der Personalsteuerung überhaupt eine dem Zweck nach wünschenswerte Handhabung erfahren.

Die Selbstbeschränkung auf eine Studie vergab sich der Möglichkeit, Lösungsvorschläge zu den erzielten Ergebnissen zu unterbreiten. Dennoch ist die Schrift deshalb beachtenswert, weil sie Faktoren untersucht und herausstellt, die bei der Erarbeitung von Reformkonzepten meist nicht beachtet werden, für den Erfolg einer praktischen Anwendung jedoch von entscheidender Bedeutung sind.

Ministerialrat Otto Schmidt

Recht der Abfallwirtschaft. Kommentar zum Abfallbeseitigungsgesetz. Von Regierungsdirektor Dr.-Ing. Arnold Hoschützky, Referent im Bundesministerium des Innern. Loseblattausgabe, Format DIN A 5, im Plastikordner, 3. Lieferung, Stand: März 1976. 38,40 DM. Deutscher Gemeindeverlag, Köln.

Der Verfasser hat mit der 3. Lieferung sein Standardwerk weiter vervollständigt. Neben notwendigen Korrekturen in der Kommentierung zu §§ 1 und 4 AbfG sind nunmehr das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. 9. 1975, berichtigt am 30. 9. 1975, der Bußgeldkatalog für den Umweltschutz mit einem Allgemeinen Teil und dem Sachbereichskatalog Abfallbeseitigungsgesetz (der Sachbereichskatalog Immissionsschutzrecht des Bundes fehlt noch in der Sammlung) eingefügt worden. Ferner wurde das Immissionsschutzrecht des Bundes durch die Einfügung der Verordnungen über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BISchGV vom 14. 2. 1975 in der Fassung nach Berichtigung vom 7. 3. 1975 und die Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte — 5. BImSchGV vom 14. 2. 1975 in der Fassung nach Berichtigung vom 7. März 1975 ergänzt.

An ergänzenden Vorschriften finden sich nunmehr u. a. das Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes vom 22. 7. 1974, das Gesetz über Umweltstatistiken vom 15. 8. 1974 und die Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (Freistellungs-Verordnung GüKG) vom 29. 7. 1969, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. 5. 1974.

An länderrechtlichen Bestimmungen wäre das neue Abfallgesetz für Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG) vom 18. 11. 1975 zu erwähnen.

Schließlich sind einige Merkblätter zur Abfallbeseitigung eingefügt worden, die jedoch zum größten Teil überholt sind und neu gefaßt werden.

Mit dieser 3. Ergänzungslieferung ist das Standardwerk auf den Stand vom März 1976 gebracht worden. Zwischenzeitlich ist eine weitere Ergänzungslieferung durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 21. 6. 1976 notwendig geworden.

Regierungsdirektor Pflugradt

Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder (mit Unterstützungsgrundsätzen, Vorschußrichtlinien und Darlehensrichtlinien), Loseblattkommentar von Schröder-Beckmann-Weber, 16. Ergänzungslieferung zur 6. Auflage, Stand 1. März 1976, 73.30 DM, Moll-Verlag, Stuttgart.

Die zahlreichen Änderungen der Beihilfevorschriften des Bundes (BhV) durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 11. 2. 1975 (GMBl. S. 106, 280) veranlaßten die Verfasser zu einer völligen Überarbeitung der Kommentierung. Sie sind dabei mit der 16. Ergänzungslieferung nur bis zu Nr. 5 BhV gekommen, was nicht verwundert, bedenkt man die Fülle des aufzuarbeitenden Materials und die Sorgfalt, mit der sie Rechtsänderungen üblicherweise erläutern. Immerhin reichen die in den wesentlichen Teilen zum 1. 3. 1975 wirksam gewordenen Änderungen des BhV von der geänderten Beschreibung der berücksichtigungsfähigen Kinder, den Folgerungen aus dem neuen Krankenhausrecht bis zu der pauschalierten Sterbefallbeihilfe. Die Änderungen der BhV auf Grund der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 18. 12. 1975 (GMBl. S. 830) werden wohl erst bei der nachfolgenden Ergänzungslieferung berücksichtigt werden.

Bei der Neukommentierung wurden die nach der vorausgegangenen Ergänzungslieferung bekanntgewordenen Vollzugs- und Erläuterungshinweise des Bundesministers des Innern ebenso berücksichtigt wie neuere bedeutsame Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. Von den Verwaltungsanweisungen sei besonders hingewiesen auf das Rundschreiben des Bundesinnenministers vom 2. 10. 1974 (GMBl. S. 523) zur Aussonderung von — nicht beihilfefähigen — Sachleistungssurrogaten aus dem allgemeinen Pflegesatz bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus. Ferner ist das zum Zwecke der Kostenverringerung ergangene Rundschreiben vom 12. 9. 1974 (GMBl. S. 483) zur Beihilfefähigkeit der ohne ärztliche Verordnung beschafften Ersatzbrillen erwähnenswert.

Von der neueren Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die Eingang in den Kommentar gefunden hat, sollte das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. 4. 1974 (ZBR S. 303) zu den Fragen genannt werden, wann der Beihilfeberechtigte für seinen ebenfalls im öffentlichen Dienst tätigen Ehegatten Beihilfen erhalten kann (Frage der generellen oder konkreten Beihilfeberechtigung) und welche Aufwendungen für den Ehegatten allgemein als angemessen anzusehen sind (Richtschnur soll der vom Beamtenstand bestimmte Lebenszuschnitt sein). Nur mittelbare Bedeutung für das Beihilferecht, aber deshalb nicht ohne Interesse, sind Urteile anderer Gerichte, beispielsweise über die Verordnung therapeutisch umstrittener Heilmittel bzw. über die Aufklärung des Patienten über die Art und Gefahren eines Eingriffs. Selbstverständlich sind in die Kommentierung Gesetzesänderungen aufgenommen, die den Beihilfeanspruch unmittelbar berühren, wie beispielsweise das 7. Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften.

Der Länderteil des Werkes wurde um die bis zum 1. 3. 1975 bekannt gewordenen Änderungen des materiellen und Durchführungsrechts erweitert.

Mit dem Schröder-Beckmann-Weber verfügt man über einen zuverlässigen Informanten; er ist längst zum Standardkommentar für das Beihilferecht geworden.

Oberamtsrat Nitze

12 Gebote für den Umgang mit Mitarbeitern — Ein Ratgeber für Vorgesetzte —. Von Michael Schiff. 1976, 30 S., 3,95 DM. Verlag Moderne Industrie, 8000 München 50.

„Gebote klingen stets wie Selbstverständlichkeiten."

Der Verfasser erachtet es für immer wieder notwendig, an Gebote zu erinnern. Hier wurde es getan.

Eine wohlgemeinte Richtschnur, die nur dann zur Fessel werden kann, wenn man sie mißachtet.

Der Verlag legt als Neufassung eine Broschüre vor, die es verdient, aufmerksam studiert und praktiziert zu werden.

Wohltuend sind die kurzen und einprägsamen Texte, die — oft stichwortartig — allzu menschlich schwache Punkte in dem Verhältnis zwischen Mitarbeitern und Vorgesetzten signalisieren und hilfreiche Tips für eine gedeihliche Zusammenarbeit enthalten. Besonders beeindruckend ist die These (siehe Seite 26) „Ihre kostbarste Verantwortung ist die gegenüber Ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen".

Die Broschüre ist für Verwaltung und Wirtschaft gleichermaßen geeignet und zu empfehlen. Ihre Beachtung dient auch der erstrebenswerten Humanisierung des Arbeitslebens.

Regierungsoberrat Bechlinger

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976 | MONTAG, 13. SEPTEMBER 1976 | Nr. 37

Gerichtsangelegenheiten

3781

371a E — 1.1388 — **Erlaubnisurkunde:** Michael S. Ackermann, Attorney-at-Law, geb. am 13. 6. 1947 in Wurmannsquick, Kreis Eggenfelden, Bayern, amerikanischer Staatsangehöriger, wohnhaft Unterlindau 24, 6 Frankfurt am Main, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AusfVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand auf dem Gebiete des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika" erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt (Main), 19. 8. 1976
Der Präsident des Amtsgerichts

3782

317 Ea — 11 — 4: Dem Steuerberater Heinrich Wölfinger, geb. am 12. 9. 1928 in Regensburg, wohnhaft in Oberer Reisberg Nr. 26, 6380 Bad Homburg v. d. H., wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen mit Ausnahme auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts für Bad Homburg v. d. H., unter Beschränkung auf die Gebiete Bürgerliches Recht, Mahn- und Vollstreckungssachen erteilt mit der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

6000 Frankfurt (Main), 18. 8. 1976
Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

3783

GR 261: Eheleute Kriminalkommissaranwärter Wolfgang Ludwig Würz und Brigitte Elisabeth geb. Volk, Am Gänsborn 37, Hochheim (Main).

Durch Vertrag vom 16. 7. 1976 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6203 Hochheim (Main), 24. 8. 1976
Amtsgericht

3784

GR 262: Eheleute Fernmeldemonteur Bernhard Sebastian Nikolaus genannt Bernd Siegfried und Hiltrun geb. Reibling, Böhmerwaldstraße 6, Hochheim (Main).

Durch Vertrag vom 28. 5. 1976 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 27. 8. 1976
Amtsgericht

3785

GR 406 A — 29. 7. 1976: Schnettler, Heinrich, Maler und Weißbinder, Kassel und Lieselotte geb. Knöpfel.

Durch Vertrag vom 15. Juni 1976 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

GR 993 — 27. 7. 1976: Wetzel, Aufgust, Buchbinder, Kassel, und Ruth geb. Schmidt.

Durch Vertrag vom 1. Juni 1976 ist die Gütertrennung aufgehoben. Die Eheleute leben im gesetzlichen Güterstand.

GR 1723 — 16. 7. 1976: Kaufm. Angestellter Friedrich Günther und Ehefrau Christa geborene Lenz, beide Fuldabrück-Bergshausen.

Gütertrennung durch Vertrag vom 23. März 1976.

GR 1723 A — 16. 7. 1976: Bermbach, Gerhard Franz Wilhelm, Feinmechaniker, Kassel, und Claudia Charlott geb. Ullrich.

Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Mai 1976.

GR 1724 — 16. 7. 1976: Wehnhardt, Max Günter, Bauleiter, Niestetal, und Monika Luise geb. Volkmann.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. Juni 1976.

GR 1724 A — 22. 7. 1976: Hardt, Kurt Michael Engelbert, Dipl.-Kaufmann, Kassel, und Barbara Dorothee Maria geb. Nicolai.

Gütertrennung durch Vertrag vom 26. Mai 1976.

GR 1725 — 22. 7. 1976: Beck, Ernst Ludwig Günter, Maschinenbaumeister, Kassel, und Rosa geb. Link.

Gütertrennung durch Vertrag vom 7. Mai 1976.

GR 1725 A — 29. 7. 1976: Kfm. Angestellter Karl-Otto Butterwegge und Ehefrau Marlit geborene de Vries, beide Kassel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Juli 1976.

GR 1726 — 5. 8. 1976: Mendel, Maximilian Konrad, Glaser, Kassel, und Beate geb. Motz.

Durch Vertrag vom 23. Juni 1976 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 1726 A — 12. 8. 1976: Kriwet, Ulrich Oskar, Betriebswirt, Kassel, und Ilse geb. Vetter.

Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Juni 1976.

GR 1727 — 12. 8. 1976: Nau, Johannes Günther, Schweißer, Fuldabrück-Bergshausen, und Monika geb. Schmidt.

Gütertrennung durch Vertrag vom 26. Juni 1976.

GR 1727 A — 12. 8. 1976: Wagner, Horst Reinhard, Kaufmann, Kassel, und Ingeburg geb. Grimm.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Juni 1976.

GR 1728 — 18. 8. 1976: Dr. Hille, Peter Ernst Christian, Vermessungsingenieur, Baunatal 4, und Renate Minna Luise geb. Oetken.

Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Juli 1976.

GR 1728 A — 24. 8. 1976: Scheffer Hubert, Autoschlosser und Ehefrau Gudrun geborene Rebhan, Baunatal 1.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. Mai 1976.

3500 Kassel, 31. 8. 1976 **Amtsgericht**

3786

8 GR 753 — **Neueintragung** — 25. 8. 1976: Eheleute Dr. Bernard Fritz Heinrich große Broermann und Dipl.-Kfm. Erna Maria Sylvia große Broermann geb. Holzer, beide wohnhaft in Kronberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 19. 5. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein, 1. 9. 1976 **Amtsgericht**

3787

GR 355 A — **Neueintragung:** Die Eheleute Kraftfahrzeugmeister Karl Heinrich Merhof und kfm. Angestellte Margit Merhof geb. Dittombee, Flechtdorfer Str. 8, 3543 Diemelsee-Adorf, haben durch Vertrag vom 2. August 1976 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 20. 8. 1976 **Amtsgericht**

3788

5 GR 347 — **Neueintragung:** Die Eheleute Hermann Franz Georg Göbel, Feuerwehrmann, und Inge Göbel geb. Kruse, Hausfrau, beide wohnhaft in Lampertheim, haben durch Ehevertrag vom 14. Mai 1976 Gütergemeinschaft vereinbart.

6840 Lampertheim, 18. 8. 1976 **Amtsgericht**

3789

GR 943 — **Neueintragung** — 27. Aug. 1976: Kaufmann Andreas Steingraeber und Gisela Katharina Steingraeber geb. Grebing, beide in Cölber Weg 12, Lahntal-Goßfelden.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Juli 1976 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart worden.

3550 Marburg (Lahn), 27. 8. 1976
Amtsgericht

3790

GR 772: Eheleute Handelsvertreter Kurt-Heinz Weber und Brigitte Hildegard Christel Weber geborene Nickel, Grabenstraße 10, Kreis Wetzlar, 6331 Werdorf.

Durch notariellen Vertrag des Notars Anton Distler in Dillenburg vom 28. Januar 1976 — Urkundenrolle Nr. 13/76 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 24. 8. 1976 **Amtsgericht**

3791

GR 773: Eheleute Industriekaufmann Manfred Schweitzer und Sieglinde Schweitzer geborene Pohl, Leipziger Straße 3, Bielhausen/Albshausen.

Durch notariellen Vertrag der Notare Karl Braun und Karl Heinz Wörner in Wetzlar vom 7. August 1976 — Urkundenrolle Nr. 1/76 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 24. 8. 1976 **Amtsgericht**

Vereinsregister

3792

VR 141 — **Neueintragung** — 30. 8. 1976: Geschichtsverein für Butzbach und Umgebung. Sitz: Butzbach.

6308 Butzbach, 25. 8. 1976, **Amtsgericht**

3793

VR 435 — **Neueintragung**: Angelverein Waldensberg, eingetragener Verein in Wächtersbach/OT Waldensberg.

6460 Gelnhausen, 25. 8. 1976 **Amtsgericht**

3794

VR 1077: Männergesangverein Liederkranz 1877 Langendernbach. Sitz: Dornburg-Langendernbach.

6253 Hadamar, 25. 8. 1976 **Amtsgericht**

3795

VR 1387 — 5. 8. 1976: Hilfe für das autistische Kind, Regionalverband Kassel-Göttingen, Sitz Kassel.

VR 1388 — 5. 8. 1976: Interessengemeinschaft der Dialysepatienten Werra-Fulda, Sitz Kassel.

VR 1389 — 5. 8. 1976: Karnevalgesellschaft Die Windbiedel im Bürgerverein Rothenberg 1959, Sitz Kassel.

VR 1390 — 5. 8. 1976: Verein türkischer Idealisten in Kassel und Umgebung, Sitz Kassel.

VR 1391 — 5. 8. 1976: Sportvereinigung Rot-Weiß, Sitz Kassel.

3500 Kassel, 31. 8. 1976 **Amtsgericht**

3796

8 VR 523 — **Neueintragung** — 30. Aug. 1976: Kappenklub Kronberg e. V. in Kronberg (Taunus).

6240 Königstein, 30. 8. 1976 **Amtsgericht**

3797

VR 978 — **Neueintragung** — 27. August 1976: Gesellschaft Hessen-Preußen-Haus e. V. Marburg in Marburg/Lahn.

3550 Marburg (Lahn), 27. 8. 1976

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

3798

6a N 62/76 — **Beschluß**: In dem Antragsverfahren auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen **der Firma WIS — Bau GmbH, Wohn- und Industriebauten — Bauträger —, Am Elisabethenbrunnen 1, 6380 Bad Homburg v. d. H.**, Geschäftsführer: Kaufmann Gerhard Krauskopf, Bad Homburg 6, wird der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VerglO heute, am 27. 8. 1976, 14.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Diplom-Kaufmann Ulrich Kneller, Goethestraße 150, 6457 Maintal 2, Telefon (0 61 94) 6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 10. November 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27. 9. 1976, 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 13. 12. 1976, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10—12, I. Stock, Zimmer 105. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 25. Sept. 1976 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. H., 27. 8. 1976

Amtsgericht

3799

4 N 21/75: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Kurt Buchner in Heppenheim** ist besonderer Prüfungstermin bestimmt auf Dienstag, den 21. September 1976, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Wilhelmstraße 26, Bensheim, Zimmer 203.

6140 Bensheim, 31. 8. 1976 **Amtsgericht**

3800

61 N 92/74: Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Programmsatz GmbH, Heidelberger Straße 23, 6100 Darmstadt. Beschluß**: 2. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 10 100,48 DM, seine Auslagen auf 390,— DM festgesetzt.

Schlußtermin wird bestimmt auf Mittwoch, den 27. Oktober 1976, 11.00 Uhr, Saal 418, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, Darmstadt, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 20. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

3801

81 N 230/76 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des **Herrn Ludwig Bensinger, Inh. einer Bauschlosserei, Haiger Straße 7, 6230 Frankfurt (M)-Sossenheim**, wird heute, am 20. August 1976, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Dipl.-Volkswirt Alois Brauburger, Moselstraße 25, 6000 Frankfurt (Main), Tel. 23 67 92.

Konkursforderungen sind bis zum 25. September 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 82 II, 132, 134, 147 KO am Fr., dem 1. Okt. 1976, 10.10 Uhr, Prüfungstermin am Fr., dem 22. Okt. 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I, Stockwerk Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. 9. 1976 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 20. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

3802

81 N 367/73 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Martin Milch Bauunternehmung Kommanditgesellschaft, Kelsterbacher Str. o. Nr. 6235 Okriftel/Main**, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 8. Okt. 1976, vormittags 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt/M., Geb. B, I. Stock, Zimmer Nr. 137, anberaumt.

6000 Frankfurt (Main), 18. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

3803

81 N 415/76 — **Konkursverfahren**: Über den Nachlaß des am 23. 11. 1975 verstorbenen **Schuhmachers Horst Friedrich, zuletzt wohnhaft in Sophienstr. 87, 6000 Frankfurt (Main)**, Inhaber eines Schuhgeschäftes mit Schuhmacherei in Euckenstraße 2, 6236 Frankfurt (Main)-Unterliederbach, wird heute, am 23. August 1976, 10.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Roland Károlyi, Porzellanhofstr. 12, 6000 Frankfurt (Main), Tel. 28 48 68.

Konkursforderungen sind bis zum 17. September 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. Prüfungstermin am 1. Oktober 1976, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. September 1976 ist angeordnet.

6000 Frankfurt (Main), 23. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

3804

81 VN 7/76 — **Vergleichsverfahren**: Der **Ingenieur Adolf Schulz, Alleininhaber der eingetragenen Firma Ing. Adolf Schulz, Elektrovertrieb, Graf-Vollrath-Weg 8, 6000 Frankfurt (Main)**, mit Zweigstellen in Schiede 73, 6250 Limburg (Lahn) und Marburger Straße 19, 6300 Gießen, hat durch einen am 30. August 1976 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt H. Caesar, Landgraf-Philipp-Str. 9, Frankfurt (Main), Tel.: 51 46 72, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird gegen den Schuldner heute um 9.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Der Schuldner darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6000 Frankfurt (Main), 31. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

3805

81 N 66/74 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Peter Schumann & Co. oHG., Niddastr. 66—68, 6000 Frankfurt (Main)** wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 22. Oktober 1976, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Saal 137, Geb. B, I. Stock

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf DM 10 000,— zuzüglich Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf DM 510,60.

6000 Frankfurt (Main), 31. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

3806

42 VN 3/73 — **Beschluß:** Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des **Elektromeisters Otto Nesseldreher als Alleininhaber der Firma Franz und Otto Nesseldreher, Heuchelheim,** ist nach Erfüllung des am 30. 5. 1974 bestätigten Vergleichs aufgehoben worden. Die Verfügungsbeschränkungen treten somit außer Kraft.

6300 Gießen, 18. 8. 1976 **Amtsgericht**

3807

2 N 31/76: Über das Vermögen der **Firma Rolf Robens Bauelemente GmbH,** Geschäftsführer Rolf Robens, Heinrich-Heine-Str. 22, 6085 Nauheim, wird heute, am 20. August 1976, um 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird Herr Georg W. Sprenger, Flughafenstr. 1b, 6103 Griesheim, bestellt.

Beschluß: In Ausführung des Eröffnungsbeschluß vom 20. 8. 1976 wird bestimmt: 1. Postsperre wird angeordnet. 2. Konkursverwalter: Herr Georg W. Sprenger, Flughafenstr. 1b, 6103 Griesheim 3. Konkursforderungen sind bis zum 10. November 1976 beim Gericht anzumelden. 4. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 23. September 1976, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 25. November 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 21.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. 9. 1976 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 24. 8. 1976 **Amtsgericht**

3808

65 N 144/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Hermann Hunecke KG, Großhandlung in Haus und Küchengeräten und Geschenkartikeln, Eichwaldstraße 77, Kassel-Bettenhausen,** ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 25. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

3809

3 N 54/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Dipl.-Ing. C. Ullrich GmbH., Luisenstr. 20, 6070 Langen, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Claus Ullrich,** ist weiterer Prüfungstermin anberaumt auf Montag, dem 11. Okt. 1976, 13.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Saal 20.

6070 Langen, 18. 8. 1976 **Amtsgericht**

3810

3 N 39/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma FWU-Freies Wohnungsunternehmen Dipl.-Ing. C. Ullrich GmbH & Co. KG, Luisenstr. 20, 6070 Langen,** vertreten durch den Geschäftsführer C. Ullrich, Brahmsstr. 6, 6070 Langen, ist weiterer Prüfungstermin anberaumt auf Montag, den 11. Oktober 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Saal 20.

6070 Langen, 18. 8. 1976 **Amtsgericht**

3811

3 N 38/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dipl.-Ing. Claus Ullrich, Brahmsstr. 6, 6070 Langen, Inhaber der Firma Planungsbüro Dipl.-Ing. C. Ullrich, Brahmsstr. 6, 6070 Langen,** ist weiterer Prüfungstermin anberaumt auf Montag, den 11. Okt. 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Saal 20.

6070 Langen, 18. 8. 1976 **Amtsgericht**

3812

1 N 7/76 — **Konkurseröffnung:** Über das Vermögen des **Herrn Rudolf Kleineberg in Altenburgring 16, 6479 Ranstadt-Dauernheim 3,** (früher Am Sportplatz 7, 6364 Florstadt 1), wird heute, am 25. Aug. 1976 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da das Finanzamt Friedberg/Hessen, Leonhardstr. 10—12 den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihm gegen den Gemeinschuldner eine Abgabenforderung in Höhe von rund 74 000,— DM zustehe und da ferner der Schuldner nach seinem Zugeständnis und den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Der Rechtsbeistand Karl F. Mohn aus Hoherodskopfstraße 13b, 6478 Nidda-Kohden 1, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1976 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 7. Oktober 1976, vorm. 10.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 11. November 1976, vorm. 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Schloßgasse 23, Nidda, Sitzungssaal 1, I. Stockwerk.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Oktober 1976 anzuzeigen.

6478 Nidda, 25. 8. 76 **Amtsgericht**

3813

7 N 133/74 — **Konkursverfahren:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Willi Kleemann, Hohebergstraße 92, 6056 Heusenstamm, Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma Kleemann — Betonwerk, Hohebergstr. 88, Heusenstamm,** ist Termin zur Gläubigerversammlung anberaumt auf Mittwoch, den 29. September 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Saal 835.

Einziger Punkt der Tagesordnung: Freihändiger Verkauf des Grundstücks Heusenstamm, Flur 17, Flurstück 7, Ackerland im Seligenstädter Grund.

6050 Offenbach (Main), 31. 8. 1976

Amtsgericht

3814

7 N 54/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma GKH Grün, Betonstahlhandel KG, Nordring 117—119, Offenbach/M.,** ges. vertr. d. d. Fa. Grün Betonstahlhandel GmbH als pers.haft. Gesellschafterin, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Jochen Grün, Großer Hasenpfad 21, 6000 Frankfurt/M., wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, den 8. 10. 1976, 10.00 Uhr, Gebäude D, Luisenstr. 16, Saal 835.

6050 Offenbach (Main), 26. 8. 76

Amtsgericht

3815

62 N 131/74: Über das Vermögen des **Tischlermeisters Franz Rustler, wohnhaft in Mühlfeldstraße 11, Geisenheim-Marienthal,** geschäftsansässig in 6200 Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 43, wird heute, am 27. August 1976, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Horst Ohl, Schützenstraße 5, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 18. Oktober 1976 beim Gericht.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 27. Oktober 1976, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. Oktober 1976.

6200 Wiesbaden, 27. 8. 1976 **Amtsgericht**

3816

62 N 21/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der **Gastwirtin Astrid Drumm, Marcobrunner Str. 9, Wiesbaden,** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch den 27. 10. 1976, 10.30 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,— DM (vierhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 72,65 Deutsche Mark festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 30. 8. 1976 **Amtsgericht**

3817

62 N 125/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Ludwig Schellenberg, Wiesbaden,** soll eine Ergänzung der 1. Abschlagsverteilung gemäß § 155 KO erfolgen. Verfügbar sind DM 4433,79. Zu berücksichtigen sind DM 4433,79 nicht bevorrechtigter Konkursforderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden unter dem Aktenzeichen 62 N 125/73 zur Einsicht niedergelegt.

6200 Wiesbaden, 30. 8. 1976

Der Konkursverwalter:
Dietz
Rechtsanwalt

3818

62 N 59/68 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kramsta-Methner u. Frahne AG i. L., Wilhelminenstr. 22, Wiesbaden,** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 27. 10. 1976, 10.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis

der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5000,— DM (fünftausend), die zu erstattenden Auslagen werden auf 500,— Deutsche Mark festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 30. 8. 1976 **Amtsgericht**

3819

1 VN 2/76: Die **Firma Starlight Fluting, Halbzellstoffabrik AG & Co.**, vertreten durch die Halbzellstoffabrik AG, Zollikon (Schweiz), diese wiederum vertreten durch die Mitglieder des Verwaltungsrates a) Rainer Forberg, Rosenheimer Straße 22, 8201 Raubling, b) Dieter K. Sigg, Postfach 4943 (Schweiz), 8634 Hombrechtikon, hat durch einen am 25. August 1976 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel, (Tel.: 05 61/1 58 00 oder 1 58 02).

Die Schuldnerin darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit seiner Zustimmung eingehen.

3430 Witzenhausen, 27. 8. 1976

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3820

K 6/76: Die im Grundbuch von Heimertshausen, Band 5, Blatt 201, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heimertshausen, Flur 1, Flurstück 134, Ackerland, Hinter dem Haingarten, Größe 38,98 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heimertshausen, Flur 10, Flurstück 10, Ackerland, Die Erlen, Größe 28,70 Ar, Grünland, Die Erlen, Größe 21,83 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Heimertshausen, Flur 2, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Ehringshäuser Weg, Größe 10,93 Ar,

sollen am 1. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amtshof 12, Alsfeld, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2./11. 5. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Landwirt und Maurer Herbert Heinrich Schneider und dessen Ehefrau Hildegard geborene Wahl in Heimertshausen — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 1, Nr. 134	=	2 700,— DM,
Flur 10, Nr. 10	=	5 050,— DM,
Flur 2, Nr. 19	=	146.500,— DM,
insgesamt		154 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 17. 8. 1976 **Amtsgericht**

3821

2 K 45/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Holzhausen/Aar, Band 29, Blatt 858, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen/Aar, Flur 10, Flurstück 518/92, Hof- u. Gebäudefläche, Knappenborngasse 58, Größe 1,24 Ar,

soll am 10. Januar 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark Nr. 12, Bad Schwalbach, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 74/8. 3. 76 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Weichenbau-Schlosser Rudi Heinz Kurtz und Veronika Elisabeth geb. Kolvenbach, beide in Taunusstein 2, Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 3. 8. 1976

Amtsgericht

3822

5 K 7/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Holzhausen/Aar, Band 42, Blatt 1227, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen/Aar, Flur 8, Flurstück 243, Bauplatz, Neugasse Nr. 24, Größe 5,99 Ar,

soll am 31. Januar 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark Nr. 12, Bad Schwalbach, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Becker, Wiesbaden-Schierstein.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 10. 8. 1976

Amtsgericht

3823

5 K 44/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wehen, Band 51, Blatt 1519, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehen, Flur 2, Flurstück 194, Hof- u. Gebäudefläche, Platter Straße 24, Größe 1,71 Ar,

soll am 10. Januar 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wagenmeister Karl Theodor Arnold Berghäuser, Taunusstein 4.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 134 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 2. 7. 1976

Amtsgericht

3824

2 K 31, 32/75: Das im Grundbuch von Kefenrod, Band 23, Blatt 1158, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kefenrod, Flur 1, Flurstück 740, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Tränk, Größe 6,30 Ar,

soll am Montag, dem 6. Dezember 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse Nr. 22, Büdingen, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ewald Ewerth und dessen Ehefrau Friederike Ewerth geb. Weis, 6454 Bruchköbel 1, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 4. 8. 1976 **Amtsgericht**

3825

2 K 86/75: Das im Grundbuch von Gelnhaar, Band 28, Blatt 1187, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhaar, Flur 6, Flurstück 366/2, Bauplatz, Gartenstraße 6, Größe 7,29 Ar,

soll am Montag, dem 13. Dezember 1976 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 22, Büdingen, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Koch, zuletzt in Büdingen wohnhaft, über dessen Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter ist der Steuerbevollmächtigte Hans Ulrich Heck in Büdingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 5. 8. 1976 **Amtsgericht**

3826

61 K 144/75: Das im Grundbuch von Hoxhohl, Band 5, Blatt 226, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hoxhohl, Flur 2, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 11, Größe 36.98 Ar,

soll am 2. Dezember 1976, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. August 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Zimmermann Georg Burger in Hoxhohl, zu 1/2,

1 b) dessen Ehefrau Margarethe Elisabethe geb. Schwinn, daselbst, zu 1/2,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 13. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

3827

84 K 348/74 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 46, Band 28, Blatt 1112, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 46, Flur 13, Flurstück 616/36, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Sigmund-Str. 7, Größe 4,31 Ar,

soll am Freitag, 10. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 260, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragenener Eigentümer am 20. 12. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Hermann Adolf Hewig, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 12. 8. 1976

Amtsgericht, Abteilung 84

3828

84 K 448/75 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 152, Blatt 5596, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 10, Flurstück 42/2, Hof- und Gebäudefläche, Bernusstraße 18, Größe 12,23 Ar,

soll am Freitag, 24. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 260, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 12. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Frau Nilly Lipinski geb. Hellermann in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 775 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 16. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3829

84 K 25/76 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt (M), Bezirk 34, Band 152, Blatt 5580, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 179/2, Hof- und Gebäudefläche, Kurfürstenstraße, Größe 2,69 Ar,

soll am Freitag, den 17. Dez. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 260, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 2. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Heinz Löser in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 56 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 16. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

3830

K 84/75: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bauernheim, Band 9, Blatt 388, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bauernheim, Flur Nr. 5, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Höhenstr. 12, Größe 6,89 Ar,

soll am Freitag, 29. Okt. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str. Nr. 18, Friedberg/H., Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Heinrich Krug, Friedberg/Hessen.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs 5 ZVG festgesetzt auf 124 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 26. 8. 1976 **Amtsgericht**

3831

K 16/76: Das im Grundbuch von Obervorschütz, Band 37, Blatt 1173, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obervorschütz, Flur 11, Flurstück 6/1, Hof- und Gebäudefläche, Gudensberger Straße 27, Größe 5,51 Ar,

soll am 29. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Putzer Franz Eidkum, Fritzlar-Werkel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf: 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 25. 8. 1976 **Amtsgericht**

3832

K 44/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gelnhausen, Band 114, Blatt 4023, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur DI, Flurstück 29, Ackerland und Wald, Im Dorntal, Größe 5,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gelnhausen, Flur F, Flurstück 242, Gartenland, An der Steingasse, Größe 12,73 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gelnhausen, Flur GI, Flurstück 2047/428, Hof- und Gebäudefläche, Untere Haitzergasse 5, Größe 2,21 Ar.

sollen am Freitag, dem 29. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friederike Pauline gen. Frieda Krebs geb. Frank, Untere Haitzergasse 5, Gelnhausen.

Elisabeth Michl geb. Hammer, Mühlbachweg, Gelnhausen,

Robert Frank, Alte Leipziger Straße 22, Gelnhausen,

alle in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 30. 8. 1976 **Amtsgericht**

3833

2 K 65/75: Der im Wohnungs-Grundbuch von Walldorf, Band 117, Blatt 4645, eingetragene 21/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Str. 72, 74, 76, Größe 24,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 22(44) bezeichneten Wohnung, 4. Obergeschoß, 4. von links und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 22; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4624 bis 4654) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Dienstag, den 23. November 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Hessenboden Wohnungsbau GmbH., Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 8. 1976 **Amtsgericht**

3834

2 K 87/74: Der Versteigerungstermin über die nachstehend aufgeführten Miteigentumsanteile:

a) 40 136/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Klein-Gerau, Flur 1, Nr. 150/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße 6,

b) 40 136/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Klein-Gerau, Flur 1, Nr. 150/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Str. 6,

c) 40 842/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Klein-Gerau, Flur 1, Nr. 150/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Str. 6,

findet am 28. 10. 1976 (veröffentlicht in der Ausgabe vom 23. 8. 76 unter Nr. 3499), um 9.00 Uhr, statt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 26. 8. 1976 **Amtsgericht**

3835

2 K 70/75: Der im Wohnungs-Grundbuch von Walldorf, Band 117, Blatt 4650, Band 117, Blatt 4650, eingetragene 21/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Str. 72, 74, 76, Größe 24,32 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 27(53) bezeichneten Wohnung, 5. Obergeschoß, 3. von links, und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 27; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4624 bis 4654) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Donnerstag, dem 20. Januar 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Hessenboden Wohnungsbau GmbH., Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 8. 1976 **Amtsgericht**

3836

2 K 71/75: Der im Wohnungs-Grundbuch von Walldorf, Band 117, Blatt 4651, eingetragene 21/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Str. 72, 74, 76, Größe 24,32 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 28(54) bezeichneten Wohnung, 5. Obergeschoß, 4. von links, und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 28; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in

den Blättern 4624 bis 4654) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Donnerstag, dem 20. Januar 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Hessenboden Wohnungsbau GmbH., Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 8. 1976 Amtsgericht

3837

2 K 79/75: Der im Teileigentums-Grundbuch von Walldorf, Band 117, Blatt 4654, eingetragene 150/1000 Teileigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Str. 72, 74, 76, Größe 24,32 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 31(01) bezeichneten, nicht Wohnzwecken dienenden, Raumeinheit, Erdgeschoß und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 31; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4624 bis 4654) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

soll am Dienstag, dem 25. Januar 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Hessenboden Wohnungsbau GmbH., Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 8. 1976 Amtsgericht

3838

2 K 60/75: Der im Wohnungs-Grundbuch von Walldorf, Band 117, Blatt 4639, eingetragene 21/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Str. 72, 74, 76, Größe 24,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 (34) bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoß, 4. von links, und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 16; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4624 bis 4654) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Dienstag, dem 23. November 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Hessenboden Wohnungsbau GmbH, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 8. 1976 Amtsgericht

3839

2 K 64/75: Der im Wohnungs-Grundbuch von Walldorf, Band 117, Blatt 4644, eingetragene 21/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Str. 72, 74, 76, Größe 24,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21 (43) bezeichneten Wohnung, 4. Obergeschoß, 3. von links, und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 21; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4624 bis 4654) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Dienstag, dem 23. November 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Hessenboden Wohnungsbau GmbH, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 8. 1976 Amtsgericht

3840

42 K 45/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- u. Teileigentums-Grundbuch von Rückingen, Band 71, Blatt 2076, eingetragene 15,70/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rückingen, Flur 1, Flurst. 67/8, Hof- u. Gebäudefläche, Lindenstr. 9, 11, und Hainstr. 51—59, Größe 44,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. CCCXVIII bezeichnet,

am 2. 11. 1976, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Plana Gesellschaft für neuzeitliches Bauen mbH., Erlensee, zu 1/4,
2. Fa. Franz Dyroff KG., Eschau, zu 1/4,
3. Manfred Eck, Erlensee, zu 1/12,
4. Horst Hübenthal, Eschau, zu 1/12,
5. Ww. Hildegard Meininger, geb. Mahr, zu 1/4 und 1/12.

Der Wert des Grundstücksanteiles nebst Wohnungseigentum ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

3841

42 K 43/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- u. Teileigentums-Grundbuch von Rückingen, Band 70, Blatt 2048, eingetragene 15,70/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rückingen, Flur 1, Flurst. 67/8, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstr. Nr. 9, 11 und Hainstr. 51—59, Größe 44,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. CXVIII bezeichnet,

am 2. 11. 1976, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Plana Gesellschaft für neuzeitliches Bauen mbH., Erlensee, zu 1/4,
2. Fa. Franz Dyroff KG., Eschau, zu 1/4,
3. Manfred Eck, Erlensee, zu 1/12,
4. Horst Hübenthal, Eschau, zu 1/12,
5. Ww. Hildegard Meininger, geb. Mahr, zu 1/4 und 1/12.

Der Wert des Grundstücksanteiles nebst Wohnungseigentum ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

3842

42 K 44/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- u. Teileigentums-Grundbuch von Rückingen, Band 70, Blatt 2059, eingetragene 15,70/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rückingen, Flur 1, Flurst. 67/8, Hof- u. Gebäudefläche, Lindenstr. 9, 11, und Hainstr. 51—59, Größe 44,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit CCXV bezeichnet,

am 2. 11. 1976, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Plana Gesellschaft für neuzeitliches Bauen mbH., Erlensee, zu 1/4,
2. Fa. Franz Dyroff KG., Eschau, zu 1/4,
3. Manfred Eck. Erlensee, zu 1/12,
4. Horst Hübenthal, Eschau, zu 1/12,
5. Ww. Hildegard Meininger, geb. Mahr, zu 1/4 und 1/12.

Der Wert des Grundstücksanteiles nebst Wohnungseigentum ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

3843

64 K 101/76: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 97, Blatt 2807, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 5, Flurstück 44, Lieg.B. 112, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Steinbreite 7, Größe 40,79 Ar,

soll am 16. Nov. 1976, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 5. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Gerd Lipprandt in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 8. 1976 Amtsgericht

3844

64 K 235/75: Die Zwangsversteigerung der im Grundbuch von Wickenrode, Band 56, Blatt 1942, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wickenrode, Flur 13, Flurstück 433/267, Lieg.B 624, Ackerland, Der Buchberg, Größe 12,17 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wickenrode, Flur 10, Flurstück 335/103, Lieg.B. 38, Hof- und Gebäudefläche, Steinstr. 10 u. 12, Größe 9,63 Ar,

sollen am 15. Dezember 1976, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Str. Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. November 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Witwe Elisabeth Brandt geb. Kater in Wickenrode, zur Hälfte,
2 a) Witwe Elisabeth Brandt geb. Kater in Wickenrode,
b) Angestellter Dieter Brandt in Wickenrode,
c) Malergeselle Karl-Heinz Brandt in Wickenrode,
d) Ehefrau Anita Markert geb. Brandt in Wickenrode,
e) Ehefrau Erika Kampe geb. Brandt in Wickenrode,
f) Witwe Hildegard Brandt geb. Rippel in Witzenhausen,
g) Christiane Brandt (geb. am 15. Juni 1962) in Witzenhausen,
h) Torsten Brandt (geb. am 17. Mai 1965) in Witzenhausen,
i) Michael Brandt (geb. am 12. September 1966) in Witzenhausen,
zur Hälfte in Erbengemeinschaft.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3500 Kassel, 25. 8. 1976 **Amtsgericht**

3845

64 K 118/76: Das im Grundbuch von Simmershausen, Band 28, Blatt 848, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Simmershausen, Flur 3, Flurstück 86/1, Lieg.B. 829, Grünland, Am Ellenbachshof, Größe 17,96 Ar,
soll am 25. Januar 1977, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer Nr. 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 4. Juni 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Betonwerker Herbert Kühn in Fuldatal-Simmershausen.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3500 Kassel, 25. 8. 1976
Amtsgericht, Abt. 64

3846

64 K 106/76: Das im Grundbuch von Rengershausen, Band 30, Blatt 851, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Rengershausen, Flur 4, Flurstück 63/3, Lieg.B. 755, Hof- und Gebäudefläche, Im Lehnhof 10, Größe 7,09 Ar,
soll am 18. Januar 1977, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 25. Mai 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Erna Albarus geborene Merkus in Kassel, jetzt Baunatal.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3500 Kassel, 20. 8. 1976
Amtsgericht, Abt. 64

3847

5 K 4/76: Die im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 5202, eingetragenen Grundstücke
lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 525/2, Bauplatz, Müllerwegstannen, Größe 16,13 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 44, Flurstück 525/6, Bauplatz, daselbst, Größe 0,54 Ar,
sollen am Mittwoch, dem 1. Dezember 1976, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchhain, Saal 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 11. Februar (Tag des Versteigerungsvermerks):
Frau Elsa Beyer geb. Schütz in Stadt Allendorf.
Der Wert der Grunstücke ist nach § 74a ZVG auf 205 177,— DM festgesetzt worden.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3575 Kirchhain, 20. 8. 1976 **Amtsgericht**

3848

9 K 8/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Neuenhain/Ts., Band 60, Blatt 2093, eingetragene Wohnungseigentum
lfd. Nr. 1, 2 zu 1 und 3 zu 1 Best.-Verz. Gemarkung Neuenhain, 517/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 43, Flurstück 4369/24, Hof- und Gebäudefläche Königsteiner Str., Größe 169,73 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit G 21 bezeichneten Wohnung
soll am Dienstag, dem 14. Dez. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kaufmann Günter Ries in Frankfurt/Main.
Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 832,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6240 Königstein, 11. 8. 1976 **Amtsgericht**

3849

9 K 4/75: Das im Wohnungsgrundbuch von Schönberg, Band 34, Blatt 1071, eingetragene Wohnungseigentum v. 378/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Schönberg,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 8/92, Hof- und Gebäudefläche, Mertonweg 4—12 und Hermann-Löns-Weg 1a—1d, 1e, Größe 37,45 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 111 des Aufteilungsplanes,
soll am Mittwoch, 10 November 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 15. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Firma Wirtschaftsbüro Richard A. Blum, Kommanditgesellschaft, Im Wiesengrund Nr. 22, Glashütten/Taunus.
Der Wert des Wohnungseigentums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 207 520 DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6240 Königstein, 28. 7. 1976 **Amtsgericht**

3850

9 K 2/75: Das im Wohnungsgrundbuch von Schönberg, Band 34, Blatt 1070, eingetragene Wohnungseigentum v. 419/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönberg,
lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 8/92, Hof- und Gebäudefläche, Mertonweg 4—12 und Hermann-Löns-Weg 1a—1d, 1e, Größe 37,45 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 103 des Aufteilungsplanes,
soll am Mittwoch, 10. November 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 15. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Firma Wirtschaftsbüro Richard A. Blum, Kommanditgesellschaft, Im Wiesengrund Nr. 22, 6246 Glashütten/Taunus.
Der Wert des Wohnungseigentums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 226 470 DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6240 Königstein, 2. 8. 1976 **Amtsgericht**

3851

9 K 189/74: Das im Grundbuch von Kelkheim, Band 51, Blatt 1752, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 4, Gemarkung Kelkheim, Flur Nr. 10, Flurstück 312/8, Hof- und Gebäudefläche, Hornauer Straße 44, Größe 4,93 Ar,
soll am Mittwoch, dem 7. Dezember 1976, vormittags 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Installateurmeister Heinz Urban in Kelkheim.
Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 760,— Deutsche Mark.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6240 Königstein, 13. 8. 1976 **Amtsgericht**

3852

9 K 235—236/75: Das im Grundbuch von Kelkheim-Hornau, Band 55, Blatt 1853, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Hornau, Flur 12, Flurstück 264, Ackerland, Kurzgewann, Größe 3,64 Ar,
soll am Mittwoch, dem 1. Dezember 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 2. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Witwe Annemarie Posniak geb. Löw, Kelkheim-Hornau/Ts., Feldbergstr. 82, zu 5/8 Anteil,
b) Kaufmann Helmut Kriegelstein, Ffm.-Zeilsheim, Flanbrechtstr. 20, zu 3/8 Anteil (Antragsteller).
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6240 Königstein, 9. 8. 1976 **Amtsgericht**

3853

1 K 50 — 51/75: Die im Grundbuch von Harbshausen eingetragenen Grundstücke,
A. Band 3, Blatt 82:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Harbshausen, Flur 2, Flurstück 28/4, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 18, Größe 11,65 Ar,
B. Band 4, Blatt 84:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Harbshausen, Flur 2, Flurstück 25/3, Bauplatz, Auf dem Köllenberg, Größe 7,59 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Harbshausen, Flur 2, Flurstück 25/6, Bauplatz, Auf dem Köllenberg, Größe 7,72 Ar,
sollen am 5. November 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, Korbach, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 29. September 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rentner Clemens Falk und Lieselotte geb. Schneider in Vöhl-Harbshausen, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Bl. 82, lfd. Nr. 1	= 449 125,— DM,
Bl. 84, lfd. Nr. 1	= 15 180,— DM,
Bl. 84, lfd. Nr. 2,	= 15 440.— DM,
insgesamt	479 745,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 27. 8. 1976 Amtsgericht

3854/3855

7 K 17/74 — 7 K 3—6/76: Die im Grundbuch von Bürstadt, Band 96, Blatt 4634, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 7, Flurstück 21/6, Hof- u. Gebäudefläche, Steinlachstr. 12, Größe 7,37 Ar,

Band 104, Blatt 4863:

Flur 1, Nr. 14/1, Hof- u. Gebäudefläche, Außerhalb 62, Größe 31,24 Ar,

Band 105, Blatt 4912:

Flur 10, Nr. 420, Bauplatz, Burgunderstraße, Größe 5,57 Ar,

Band 60, Blatt 3199:

Flur 7, Nr. 145/2, Ackerland, Längs den Hammen, Größe 10,70 Ar,

sowie im Grundbuch v. Lampertheim, Band 138, Blatt 6416,

Flur 2, Nr. 526/2, Hof- u. Gebäudefläche, Wilhelmstr. 61, Größe 3,29 Ar,

soll am Mittwoch, 27. 10., 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Barbara Engert geb. Weitz,
Peter Philipp Engert,
Hans Karl Engert,
Klaus Bernhard Engert,
Winfried Hermann Engert,
sämtlich in Bürstadt — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 1. 9. 1976 Amtsgericht

3856

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung des Wasserverbandes „Schwalm" mit Sitz in Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis

Die von mir auf Grund der Beschlüsse in der Gründungsversammlung/I. Verbandsversammlung am 6. 12. 1962 erlassene Satzung des Wasserverbandes Schwalm wird hiermit mit dem Hinweis nachstehend bekanntgegeben, daß nach der Gebietsreform an die Stelle des Landkreises Alsfeld der Vogelsbergkreis und an die Stelle der Landkreise Ziegenhain, Fritzlar-Homberg und Melsungen der Schwalm-Eder-Kreis getreten sind.

3500 Kassel, 25. 8. 1976

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 20 Schwalm

*

Satzung des Wasserverbandes Schwalm

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband" Schwalm.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Fritzlar, Kreis Fritzlar-Homberg.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(Wasserverbandverordnung §§ 1, 5, 6)

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

a) das Land Hessen,
b) die Landkreise Alsfeld, Ziegenhain, Fritzlar-Homberg und Melsungen und
c) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden.

(2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Der Verbandsvorsteher führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Es kann mit dem Beitragsbuch vereinigt werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt erhalten je eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

(Wasserverbandverordnung §§ 3, 11, 13, 14)

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. die Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten und
2. Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen, insbesondere Hochwasserrückhaltebecken anzulegen, zu erhalten und zu betreiben.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen und an den Gewässern einschließlich der Ufer und Dämme vorzunehmen, Anlagen zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ing.-Büro Eitel in Frankfurt (Main) am 20. Mai 1960 mit Ergänzungen vom 25. Januar 1961 und Februar 1962 aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt in Kassel am 25. 6. 1962 geprüften generellen Ausbauentwurf sowie den baureifen Entwürfen in ihrer genehmigten Form.

(3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Berechnungen, Zeichnungen und einem Kostenvoranschlage. Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(Wasserverbandverordnung § 17)

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor dem Vertragsschlusse (Zuschlage) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Wasserwirtschaftsamt, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt, ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind.

(Wasserverbandverordnung §§ 10, 20, 21)

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder nach § 2 und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwal-

tungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.

(Wasserverbandverordnung §§ 22 bis 40)

§ 7 Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

Die Mitgliedsgemeinden haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke anzuhalten, diese einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 60 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(Wasserverbandverordnung § 22)

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8 Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind

a) die Verbandsversammlung,

b) der Vorstand.

(Wasserverbandverordnung §§ 4, 46, 62)

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung angehören.

(Wasserverbandverordnung § 62).

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
2. die Wahl von Ausschüssen,
3. die Wahl der Schaubeauftragten,
4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
5. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
6. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
7. die Festsetzung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
8. die Entlastung des Vorstandes,
9. die Festsetzung der Vergütung oder die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes,
10. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplans,
11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
12. die Aufnahme von Darlehen,
13. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

(Wasserverbandverordnung §§ 53, 62)

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn

a) ein Kreis und die ihm zugehörigen Mitgliedsgemeinden geschlossen oder

b) Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen oder

c) die Aufsichtsbehörde

die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die in Abs. 3 bezeichnete Minderheit dies verlangt.

(5) Die Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(7) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und etwa sonst beteiligte Behörden ein.

(Wasserverbandverordnung §§ 59, 62, 120)

§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder oder ihrer Vertreter sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheit des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und die Vertreter der etwa sonst teilnehmenden Behörden sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen.

(Wasserverbandverordnung §§ 60, 62, 63)

§ 13 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angaben ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(Wasserverbandverordnung § 61).

§ 14 Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die Vertreter der Mitglieder sind berechtigt, in der Verbandsversammlung mitzustimmen.

(2) Keinem Mitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.

(3) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben lassen. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(4) Das im Beitragsbuch ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Mitglieder ist bei Abstimmung auch dann maßgebend, wenn das Mitglied die Stimmliste angefochten hat. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Widerspruch wird das Beitragsbuch evtl. berichtigt.

(5) Die stimmberechtigten Verbandsmitglieder haben insgesamt 1000 Stimmen, wobei auf jedes stimmberechtigte Mitglied mindestens eine Stimme entfällt. Das Stimmverhältnis wird wie folgt festgelegt:

a) Land Hessen 260 Stimmen
b) Landkreise Alsfeld, Ziegenhain, Fritzlar-Homberg und Melsungen zusammen 250 Stimmen
c) Mitgliedsgemeinden zusammen 490 Stimmen

Das Stimmverhältnis der genannten Landkreise sowie der Mitgliedsgemeinden untereinander ergibt sich aus dem Beitragsbuch, es ist dem Beitragsverhältnis gleich, wobei für die Ermittlung des Stimmverhältnisses der Landkreise die Summen der Beiträge der dem Kreis zugehörigen Mitgliedsgemeinden zugrunde gelegt wird.

(6) Die Verbandsversammlung kann bestimmen, daß für das Stimmverhältnis statt des Beitrages für das laufende Rechnungsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der 3 letzten Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.

(7) Der Verbandsvorsteher stellt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres in Verbindung mit dem Beitragsbuch erstmalig 6 Monate nach der Verbandsgründung eine Stimmliste unter Angabe der Jahresbeiträge auf und übersendet sie mit Rechtsmittelbelehrung an die Mitglieder. Eine Abschrift der Stimmliste stellt er der Aufsichtsbehörde zu.

(8) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, gilt die für die Verbandsgründung von der Gründungsbehörde aufgestellte Stimmliste.

(Wasserverbandverordnung §§ 62, 61, 56).

§ 15 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn auf Beschluß des Vorstandes bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit drei Vierteln aller Stimmen zustimmen.

(Wasserverbandverordnung §§ 61, 62).

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 6 Beisitzern. Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Vertreters des Landes Hessen, der vom Land benannt wird, von der Verbandsversammlung aus der Reihe der Vertreter der Verbandsmitglieder oder ihrer Beamten und Angestellten gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt bzw. benannt.

(2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitglieds sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Vorstande aus.

(3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag an Eides statt auf eine treue und gewissenhafte Ausübung seines Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsvorsteher verpflichtet.

(Wasserverbandverordnung §§ 48, 162).

§ 17 Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, erstmals bis zum 31. Oktober 1964.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine dem Verbandsvorsteher zu gewährende Vergütung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandverordnung §§ 48, 109).

§ 18 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand berät über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 10 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
5. Veranlagung zu den Beiträgen,
6. Abschließen von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 1000,— DM oder mehr enthalten,
7. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung,
8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Vertreter der Verbandsmitglieder, die im Vorstand keinen Sitz haben, angehören können.

(Wasserverbandverordnung §§ 49, 72).

§ 19 Sitzung des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens zweimal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

Auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und ihrem eigenen Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher lädt die Stellvertreter.

(4) Die stellvertretenden Beisitzer, die ebenfalls zu laden sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

(Wasserverbandverordnung §§ 51, 120).

§ 20 Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(Wasserverbandverordnung § 52).

§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandsverordnung oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren

Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
5. die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Prüfung der Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser Vorstandsmitglieder und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

(Wasserverbandverordnung §§ 47, 49, 50, 63).

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 22 Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden.

(Wasserverbandverordnung §§ 65, 72, 73).

§ 23 Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann diese die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.

(Wasserverbandverordnung § 125).

§ 24 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Anleihen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

(Wasserverbandverordnung § 67)

§ 25 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Mitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

(3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(4) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

(Wasserverbandverordnung §§ 70, 73, 74).

§ 26 Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ziegenhain.

(2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen:
   a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
   b) ob die einzelnen Einnahmen und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
   c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
2. das Ergebnis der Prüfung (der Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(Wasserverbandverordnung §§ 76, 77)

§ 27 Beiträge

(1) Die beitragspflichtigen Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Diensten (Sachbeiträgen). Sie sind öffentliche Lasten. Für die Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 35.

(3) Die Mitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht doppelt zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfange ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

(Wasserverbandverordnung §§ 78, 79, 80).

§ 28 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.

(2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung eines Gewässers oder des Grundwassers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.

(3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder nach Maßgabe des § 29. Das Land Hessen ist auf Grund seiner Beihilfen zu den Ausbaumaßnahmen und abgesehen von seinen Verpflichtungen nach §§ 47 (2) und 53 Hess. WG im übrigen beitragsfrei.

(4) Bei abschnittsweiser Ausführung der Unternehmen können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(5) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach dem von der Gründungsbehörde aufgestellten Beitragskataster. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

(Wasserverbandverordnung §§ 81, 82, 86).

§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses nach § 28 werden die Gewässerstrecken der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Beitragsverhältniswert aus Uferlänge und Sohlenbreite gemäß generellem Ausbauentwurf errechnet.

Die Verbandsversammlung kann beschließen, den zur Dekkung der Unterhaltungskosten erforderlichen Beitragsanteil auch teilweise, höchstens jedoch zur Hälfte, nach den Steuerkraftmeßzahlen umzulegen. Bei den Mitgliedsgemeinden, die nicht mit der gesamten in ihrem Gemeindegebiet liegenden Strecke des Gewässers Mitglied des Verbandes sind, ist hierbei die Steuerkraftmeßzahl nur in dem Verhältnis anzusetzen, das der Länge der zum Verband gehörenden Gewässerstrecke zur gesamten, im Gemeindegebiet liegenden Gewässerstrecke entspricht.

(2) Die Landkreise tragen als Beitrag die Verwaltungskosten des Verbandes entsprechend der jeweiligen Summe der Beiträge der ihnen zugehörigen Mitgliedsgemeinden. Unbeschadet davon üben die Landkreise ihre Ausgleichsfunktion für leistungsschwache Gemeinden aus.

(Wasserverbandverordnung § 86).

§ 30 Veranlagungsverfahren

(1) Der Verbandsvorsteher veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 28 und 29 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu Beitragsmeßbeträgen (Grundbeiträge) und trägt diese in das Beitragsbuch ein. Die Verbandsversammlung kann die Veranlagung zu den Beitragsmeßbeträgen einem Veranlagungsausschuß unter Vorsitz des Verbandsvorstehers oder eines anderen Vorstandsmitgliedes übertragen.

(2) Die Veranlagung der Beitragsmeßbeträge gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und, soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält, sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgaberechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt dementsprechend die Beitragsschlüssel fest. Durch Vervielfachung der Beitragsmeßbeträge mit den Beitragsschlüsseln ergibt sich die Beitragsschuld der einzelnen Mitglieder.

(Wasserverbandverordnung §§ 86, 88, 89).

§ 31 Beitragsbuch

(1) Der Verbandsvorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 28 bis 30) in das Beitragsbuch.

(2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder an einer vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Stelle ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 38 vorher bekanntzugeben oder den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Den an dem Verbande interessierten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist die Auslegung und die für sie bestimmte Zeit besonders mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Rechtsbehelf und die darüber entscheidenden Stelle anzugeben (§ 45).

(Wasserverbandverordnung § 87 Abs. 1).

§ 32 Änderung des Beitragsbuches

(1) Der Verbandsvorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden.

(2) Er ändert es, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

(3) Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 gilt entsprechend.

(Wasserverbandverordnung § 88).

§ 33 Hebeliste, Hebung

(1) Der Verbandsvorsteher ermittelt die Geldbeiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben gemäß dem in § 28 und § 29 festgesetzten und im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.

(2) Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beiträge ein (Hebung).

(Wasserverbandverordnung § 89).

§ 34 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstande festzusetzen ist.

(Wasserverbandverordnung §§ 92, 129).

§ 35 Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Forderung des Verbandes können vom Verbandsvorsteher als Vollstreckungsbehörde im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibungsverfahren).

(Wasserverbandverordnung §§ 93, 101).

§ 36 Sachbeiträge

(1) Der Verbandsvorsteher kann auf Beschluß der Verbandsversammlung die Verbandsmitglieder zu Sachleistungen im Rahmen des Herkömmlichen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.

(2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Verbandsvorsteher den Inhalt fest.

(Wasserverbandverordnung §§ 70, 91).

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 37 Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung kann er ferner für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Verbandstechniker hinzuziehen. Die Einstellung der Dienstkräfte bedarf der Bestätigung, ihre Vergütung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; das Wasserwirtschaftsamt ist hinsichtlich des Verbandstechnikers zu hören.

(2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

(3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 123 Abs. 3 HGO Anwendung.

(Wasserverbandverordnung §§ 107, 108, 109).

§ 38 Bekanntmachung

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden nach näherer Bestimmung durch den Vorstand in den Verkündungsblättern der Aufsichtsbehörde, in den Tageszeitungen, in den amtlichen Nachrichtenblättern der berufsständigen Vertretungen oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden nach näherer Bestimmung durch den Vorstand entweder in ortsüblicher Weise in den Mitgliedsgemeinden veröffentlicht oder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können.

(Wasserverbandverordnung §§ 9, 10, 149, 169).

§ 39 Verbandsschau

(1) Die Anlagen eines Verbandes, seine Gewässer einschließlich der Ufer und Dämme sind mindestens einmal im Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren den Schauführer und 3 Schaubeauftragte.

(2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, die örtlich zuständigen unteren Wasserbehörden und Wasserwirtschaftsämter zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(Wasserverbandverordnung §§ 42, 43, 44).

§ 40 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt. Sind die Beanstandungen nicht durch den Verband zu beheben, so gibt der Verbandsvorsteher die Beseitigung der Mängel den dazu Verpflichteten unter Fristsetzung auf.

(3) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.

(Wasserverbandverordnung § 45).

§ 41 Änderung der Satzung

(1) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt.

(Wasserverbandverordnung § 10).

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel

§ 42 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(Wasserverbandverordnung § 96).

§ 43 Ordnungsstrafen

(1) Der Vorstand kann gegen die Mitglieder Ordnungsstrafen bis zu 300,— DM verhängen, wenn gegen die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zum Schutze des Verbandsunternehmens oder gegen die Sachbeitragspflicht verstoßen wird.

(2) Das Bußgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandverordnung § 97).

§ 44 Zwang

(1) Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 42 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.

(2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,— DM betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

(3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

(Wasserverbandverordnung § 99).

§ 45 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13 ff.) gegeben.

VI. Abschnitt

§ 46 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.

(3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt in Kassel, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das örtlich zuständige Landwirtschaftsamt, in gesundheitlichen Angelegenheiten das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

(Wasserverbandverordnung §§ 111, 112, 121).

§ 47 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
4. Zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommt.

(Wasserverbandverordnung § 122).

3857

Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in Darmstadt — Körperschaft des öffentlichen Rechts — für das Rechnungsjahr 1976

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung des Hess. Verwaltungsschulverbandes vom 15. 2. 1962 (StAnz. S. 621), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. 12. 1974 (StAnz. 14/1975 S. 648), in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gemeindewirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) hat die Verbandsversammlung am 11. 5. 1976 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976 wird

im Verwaltungshaushalt	DM	im Vermögenshaushalt	DM
in Einnahmen auf	5 690 992,—	in Einnahmen auf	576 762,—
in Ausgaben auf	5 690 992,—	in Ausgaben auf	576 762,—

Im Verwaltungshaushalt entfallen auf

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
Verbandsvorsteher	1 044 678,—	1 044 678,—
Bezirksleitung Darmstadt	875 550,—	875 550,—
Bezirksleitung Frankfurt a. M.	1 671 700,—	1 671 700,—
Bezirksleitung Kassel	1 027 330,—	1 027 330,—
Bezirksleitung Wiesbaden	1 071 734,—	1 071 734,—
	5 690 992,—	5 690 992,—

Im Vermögenshaushalt entfallen auf

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
Verbandsvorsteher	221 952,—	221 952,—
Bezirksleitung Darmstadt	43 463,—	43 463,—
Bezirksleitung Frankfurt a. M.	107 285,—	107 285,—
Bezirksleitung Kassel	127 727,—	127 727,—
Bezirksleitung Wiesbaden	76 334,—	76 334,—
	576 762,—	576 762,—

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400 000,— DM festgesetzt.

§ 5

1. Die nach § 7 (2) des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes vom 6. 6. 1946 (GVBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 12. 1972 (GVBl. I S. 418), zu erhebenden Teilnehmergebühren (Schulgeld) sind mit Beschluß der Verbandsversammlung vom 18. 4. 1975 seit 1. 1. 1975 für Mitglieder auf 3,75 DM je Unterrichtsstd. und Teilnehmer für Nichtmitglieder auf 4,50 DM je Unterrichtsstd. und Teilnehmer festgesetzt.
2. Die von den Verbandsmitgliedern gem. § 7 (2) des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes zu leistenden Umlage-Beiträge werden von der Verbandsversammlung auf insgesamt

   821 170,— DM

   festgesetzt, die auf die Mitglieder im Verhältnis der Zahl der bei ihnen beschäftigten Bediensteten — Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes bzw. Angestellte der Vergütungsgruppen VIII bis III BAT — umgelegt werden.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 11. 5. 1976 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Im Verwaltungshaushalt sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte die Ausgaben, die zur gleichen Gruppe gehören, gegenseitig deckungsfähig.

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte darüber hinaus die HHSt. der Gruppe 53 mit den HHSt. der Gruppe 54 und die HHSt. 562 mit der HHSt. 591.

§ 8

Übertragbar sind die HHSt. der Gruppen 52 und 57.

§ 9

Innerhalb der Unterabschnitte 2441 — 2444 können Mehreinnahmen der Gruppen 11 und 17 zur Leistung von Mehrausgaben der Gruppen 41/52/53/57/58 und 65 verwendet werden.

*

Die vorstehende Haushaltssatzung wurde gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 12. 8. 1976 im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen auf Grund des § 108 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit folgenden Maßgaben genehmigt:

1. Im Unterabschnitt 2440 ist bei der Haushaltsstelle 417 der Haushaltsansatz um 4000,— DM zu kürzen. Zugleich ist bei der Haushaltsstelle 418 dieses Unterabschnitts der Haushaltsansatz um 4000,— DM zu erhöhen.
2. Der Stellenplan ist nach Maßgabe des Artikels 1 § 1 Nr. 3 und § 3 des Haushaltsstrukturgesetzes (HStruktG) vom 18. Dez. 1975 (BGBl. I S. 3091) umzustellen.

Der Haushaltsplan und die Genehmigung liegen in der Zeit vom 27. 9. bis 1. 10. 1976 und vom 4. bis 5. 10. 1976 von 9.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Hügelstraße 22, Zimmer 210, aus.

6100 Darmstadt, 26. 8. 1976

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag:
Egenolf
Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibungen

3858

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße 3209 zwischen Bergen-Enkheim und Maintal/Bischofsheim, Main-Kinzig-Kreis, von km 0,535 bis km 2,444 (Baulänge 1,900 m) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 50 Stück	Bäume beseitigen
ca. 19 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 2 200 m	Drainage
ca. 2 200 m	Transportleitung Φ 300 mm
ca. 40 Stück	Schächte div. Größe
ca. 8 500 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 1 000 t	bit. Tragschicht
ca. 1 500 t	Asphaltbinder 0/16 mm
ca. 1 500 t	Asphaltbeton 0/11 mm

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 10. September 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau und Umbau der L 3209 auf der freien Strecke von Maintal/Bischofsheim bis Bergen-Enkheim/Bergen".

Eröffnungstermin: Dienstag, den 21. September 1976, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 27. 8. 1976 **Hessisches Straßenbauamt**

3859

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3195 zwischen Steinau/Rabenstein und Birstein/Unterreichenbach von km 15,669 bis km 17,630, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 12 000 qm	Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick
ca. 16 000 qm	Seitenstreifen und Böschungen mähen
ca. 6 000 qm	Seitenstreifen regulieren
ca. 150 t	Steinerde
ca. 500 m	Gräben regulieren

Bauzeit: 20 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 13. September 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15.00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung i. Z. der L 3195 zw. Steinau/Rabenstein und Birstein/Unterreichenbach".

Eröffnungstermin: Dienstag, den 21. September 1976, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 27. 8. 1976 **Hessisches Straßenbauamt**

3860

Wiesbaden. Die Arbeiten für den Ausbau der L 3321 zwischen Laufenselden und der B 54 von Str.-km 1,400—4,900 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 20 300 cbm	Boden lösen, wieder einbauen oder abfahren
ca. 4 300 cbm	Frostschutzmaterial 0/56 mm einbauen
ca. 21 000 qm	bit. Tragschicht 0/32 mm, 10 cm dick
ca. 20 400 qm	Asphaltbetonschicht 0/16 mm, 4,5 cm dick
ca. 2 800 m	Sickerrohrleitung NW 150 mm herstellen
ca. 2 800 m	Flachbordstein — F 10 — einbauen

Bauzeit: 250 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 1. 10. 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 35,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Kt.: Frankfurt/M. Nr. 6830/602 (Bankleitzahl 500 10060) zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „L 3321 — Ausbau zwischen Laufenselden und der B 54".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 16. 9. 76 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstr. 3b, Zimmer 315.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstraße Nr. 3b, Zimmer 403, am 6. Oktober 1976, um 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 25 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 27. 8. 1976 **Hessisches Straßenbauamt**

3861

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3179 zwischen Steinau und Steinau/Seidenroth, Main-Kinzig-Kreis, von km 0,400 bis km 2,630, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1 000 t	bit. Tragschicht
ca. 250 t	Asphaltbinder 0/16 mm
ca. 12 500 qm	Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick
ca. 675 t	Steinerde

Bauzeit: 40 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 20. September 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., PSchKonto 6821-601 beim PSchAmt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung i. Z. der L 3179 zw. Steinau und Steinau/Seidenroth".

Eröffnungstermin: Dienstag, den 28. September 1976, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 3. 9. 1976 **Hessisches Straßenbauamt**

3862

Hanau: Die Bauleistungen für die Werkseinfahrt Degussa/Nukleargesellschaft im Zuge der Bundesstraße 43 zwischen Hanau/Wolfgang und Rodenbach, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 9600 cbm	Erdarbeiten
ca. 1500 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 2500 t	bit. Mischgut
ca. 6400 qm	Asphaltbinder 0/16 mm, ca. 4 cm dick
ca. 7000 qm	Asphaltbeton 0/11 mm, ca. 4 cm dick
ca. 500 qm	Asphaltbeton 0/5 mm, ca. 2,5 cm dick
ca. 500 m	Bordsteine setzen
ca. 500 m	Rinnenplatten 30/30/8 cm setzen

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 16. September 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,- DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., PSchKonto 6821—601 beim PSchAmt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Werkseinfahrt Degussa/Nukleargesellschaft i. Z. der B 43 zw. Hanau/Wolfgang und Rodenbach".

Eröffnungstermin: Dienstag, den 28. September 1976, 11.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 3. 9. 1976 **Hessisches Straßenbauamt**

3863

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Rodenbach, Ortsteil Niederrodenbach, im Zuge der Bundesstraße 43 von Str.-km 4,700 bis Str.-km 6,210, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 4 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 1 100 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 1 700 t	bituminöses Mischgut
ca. 2 000 qm	Asphaltbinder 0/22 mm, ca. 4 cm dick
ca. 2 000 qm	Asphaltbinder 0/16 mm, ca. 4 cm dick
ca. 15 000 qm	Asphaltbeton 0/11 mm, ca. 4 cm dick
ca. 2 600 qm	Asphaltbeton 0/5 mm, ca. 2,5 cm dick
ca. 4 100 qm	Decke fräsen, ca. 2,5 bis 6 cm tief
ca. 400 m	Kanal NW 300 Beton neu verlegen
ca. 1 100 m	Hochbordsteine versetzen
ca. 600 m	Tiefbordsteine versetzen
ca. 1 100 m	Rinnenplatten 30/30/8 cm versetzen
ca. 1 500 m	Sickerleitung Hart-PVC NW 80 mm verlegen
ca. 5 000 qm	Straßenbefestigung aufnehmen
ca. 60 cbm	Historische Stadtmauer versetzen

Bauzeit: 180 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 16. September 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., PSchKonto 6821-601 beim PSchAmt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der OD Rodenbach, OT Niederrodenbach, i. Z. der B 43".

Eröffnungstermin: Dienstag, den 28. September 1976, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 3. 9. 1976 **Hessisches Straßenbauamt**

BHW: Wir sind die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst.

Sagen Sie uns, wie Sie bauen wollen und wo Sie bauen möchten.

Wir werden Ihnen sagen, welche Objekte und Grundstücke für Sie in Frage kommen und wie Sie alles finanzieren können.

Auch, wenn Sie nur über ein mittleres oder kleines Einkommen verfügen. Wir vom BHW werden Ihnen helfen!

BHW die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst · 325 Hameln

3864

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau und Verlegung der B 451 zwischen Großalmerode und Großalmerode-Trubenhausen einschl. Verlegung des Anschlusses der L 3238, Str.-km 9,930 bis Str.-km 11,200, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

6 000 cbm	Mutterboden abtragen
50 000 cbm	Erdbewegung
5 500 cbm	1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (20 cm dick)
16 000 qm	2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/45 mm (20 cm dick)
14 800 qm	bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (6 cm dick)
14 300 qm	Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 240 Werktage.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Str. 3 (Bödickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 15. 9. 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Frankfurt a. M. 6753-609, oder Konto Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau und Verlegung der B 451 Großalmerode-Trubenhausen" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 29. 9. 1976, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

3440 Eschwege, 3. 9. 1976 **Hessisches Straßenbauamt**

3865

In der

Gemeinde Cölbe

(Landkreis Marburg-Biedenkopf) ist zum 1. April 1977 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach Gruppe W 5 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Wahlzeit für die Erstwahl beträgt 6 Jahre.

Die Gemeinde Cölbe hat rund 6000 Einwohner und besteht aus 5 Ortsteilen. Sie liegt verkehrsgünstig an den Bundesstraßen 3 und 62. Die weiterführenden Schulen befinden sich in der vier Kilometer entfernten Universitätsstadt Marburg.

Gesucht wird eine dynamische, aktive, verantwortungsbewußte und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, die fähig ist, eine Verwaltung zu leiten, Menschen zu führen und steten Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen. Es werden Erfahrungen in der Verwaltung oder Kommunalpolitik vorausgesetzt.

Bewerbungen sind bis zum 22. 10. 1976 (Datum des Poststempels), mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild neuesten Datums, lückenlosen Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen sowie etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl" in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Heinz Wilhelm Wasmuth
Hebertstraße 23
3553 Cölbe

Persönliche Vorstellung nur auf besondere Aufforderung.

3866

In der **Personalabteilung** der

Johann Wolfgang Goethe-Universität

Frankfurt (Main) ist die Stelle eines

Gruppenleiters

(A 11 BBesG) für das Arbeitsgebiet **Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten, Zuschuß zu Fahrtkosten,** zu besetzen. Die Gruppe hat drei Mitarbeiter.

Bewerbungen werden von Beamten erbeten, die möglichst längere, einschlägige Erfahrung haben sollen.

Die üblichen Unterlagen sind bis zum 30. September 1976 zu richten an den

Kanzler der Johann Wolfgang Goethe-Universität,
Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt (Main).

3867

Bei der Gemeinde Mengerskirchen (Landkreis Limburg-Weilburg) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. Jan. 1977, die Stelle des

Kassenverwalters

(Bes.-Gr. A 8 / V c BAT)

neu zu besetzen.

Gesucht wird ein qualifizierter Beamter oder Angestellter mit umfassenden Kenntnissen und Berufserfahrung auf dem Gebiet des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Mengerskirchen liegt zwischen Westerwald und Taunus, 25 km von Limburg und 16 km von Weilburg entfernt, in landschaftlich reizvoller Lage, mit reichhaltigem Angebot an Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen.

Grund- und Hauptschule sind vorhanden, der Ausbau einer differenzierten Gesamtschule steht bevor. Weiterführende Schulen befinden sich in Weilburg und Limburg.

Bei der Wohnungsbeschaffung oder dem Erwerb eines Baugrundstückes ist die Gemeinde behilflich.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften) werden bis zum **30. September 1976** erbeten an den

Gemeindevorstand
Gemeinde Mengerskirchen
Dammstraße 12
Tel. 0 64 76 / 5 18-9
6296 Mengerskirchen 1

3868

Stadt- und Regionalplaner

Dipl.-Ing., Architekt, 39, verh., BAT Ib, 11 Jahre Erfahrung in Theorie und Praxis kommunaler Planung, davon 5 Jahre als Abteilungsleiter in gr. Verwaltung, sucht neue verantwortungsvolle Tätigkeit zum 1. 1. 1977 oder später, möglichst im Rhein-Main-Neckar-Gebiet.

Angebote unter Nr. 37/1976 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 153 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandspesen und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten